

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bewerbungstermine für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen Schulen und den Anpassungslehrgang. 6229

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Verbot des Aufenthaltes und der Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen im Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021 6229

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2021 6237

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Aufhebung einer **Stiftung** 6241

Entstehung von **drei Stiftungen** 6241, 6242

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Öffentliche Auslegung eines **vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs**. 6242

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Leitlinie des Landes Berlin zur Förderung „Wirtschaftsdienlicher Maßnahmen im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - EFRE - für die Förderperiode 2014 bis 2020 6243

Architektenkammer Berlin

Wahlen zur 11. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin - Berufung des Wahlausschusses. . . . 6249

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die
Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).....6250

Abfallwirtschaftssatzung
der Berliner Stadtreinigungsbetriebe.....6255

Abfallgebührensatzung
der Berliner Stadtreinigungsbetriebe6285

Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellte/
Fachangestellter für Bäderbetriebe**.....6299

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Fachangestellte/
Fachangestellter für Bäderbetriebe**.....6299

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel

Ungültigkeitserklärung von **Dienstsiegeln**6300

Bezirksämter.....6302

Stellenausschreibungen6322

Öffentliche Ausschreibungen6343

Gerichte.....6348

Nicht amtlicher Teil.....6350

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der
Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Bewerbungstermine für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien
sowie das Lehramt an beruflichen Schulen
und den Anpassungslehrgang**

Bekanntmachung vom 16. Dezember 2020

BildJugFam I B 1.4

Telefon: 90227-6255 oder 90227-5050, intern 9227-6255

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), setze ich die Termine (Bewerbungsfristen) für Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen Schulen und gemäß EG-RL-LehrVO für den Anpassungslehrgang

- für Einstellungen am 29. Juli 2021 auf den **9. März 2021**
- für Einstellungen am 31. Januar 2022 auf den **14. September 2021**
- und für Einstellungen am 11. August 2022 auf den **22. März 2022**

fest.

Die mit Datum 30. Juli 2019 bekanntgegebenen Bewerbungs- und Einstellungs-
termine sind hiermit aufgehoben.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Verbot des Aufenthaltes und der Verwendung
von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen
auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen
im Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021**

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2020

InnDS III B 3 Jo

Telefon: 90223-2520 oder 90223-0, intern 9223-2520

Gemäß § 25 Satz 1 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - InfSchMV) vom 14. Dezember 2020 werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen besonders ausgewiesen,

auf und in denen zur Gewährleistung der Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorschriften im Zeitraum vom 31. Dezember 2020 bis einschließlich des 1. Januar 2021 der Aufenthalt und die Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen untersagt ist.

- I. Der Aufenthalt und die Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt
 1. im Bereich Alte Frankfurter Allee/Siegfriedstraße/Bahnhof Lichtenberg, begrenzt durch
 - Siegfriedstraße 212
 - die Kreuzung Frankfurter Allee/Gudrunstraße
 - Frankfurter Allee 233
 2. im Bereich Altstadt Köpenick, begrenzt durch
 - Lange Brücke
 - Dammbücke
 - Katzensgrabensteg
 - Amtsstraße
 - Müggelheimer Straße
 3. im Bereich Altstadt Spandau, begrenzt durch
 - Am Juliusturm
 - die Havel
 - Stabholzgarten
 - Altstädter Ring
 4. im Bereich Annemirl-Bauer-Platz, begrenzt durch
 - die Kreuzung Sonntagstraße/Lenbachstraße
 - die Kreuzung Neue Bahnhofstraße/Simplonstraße
 - den S- und Regionalbahnbahnhof Ostkreuz
 - die Kreuzung Lehnbachstraße/Revaler Straße
 - die Kreuzung Lehnbachstraße/Simplonstraße
 5. im Bereich Bahnhofstraße/S-Bahnhof Köpenick, begrenzt durch
 - die Kreuzung Mahlsdorfer Straße/Am Bahndamm
 - Borgmannstraße
 - Puchanstraße
 - die Kreuzung Bahnhofstraße/Annallee
 - Hämmerlingstraße
 6. im Bereich Brandenburger Tor/ Tiergarten, begrenzt durch
 - Scheidemannstraße
 - Ebertstraße
 - Lennéstraße
 - Tiergartenstraße
 - Hofjägerallee
 - Großer Stern
 - Spreeweg
 - John-Foster-Dulles-Allee
 7. im Bereich Breitscheidplatz, begrenzt durch
 - Budapeststraße
 - Europa-Center
 - Taentzienstraße
 - Kurfürstendamm

- Geschäftsgebäude Kurfürstendamm 11
- Kantstraße
- 8. im Bereich Drachenfliegerberg (Kleiner Teufelsberg), begrenzt durch
 - die Kreuzung Tannenbergallee/Heerstraße
 - Teufelsseechaussee
 - den Grunewald
- 9. im Bereich Falkenhagener Feld, begrenzt durch
 - Radelandstraße
 - Hohenzollernring
 - die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG
 - Wolfshorst
 - Reckeweg
 - die Landesgrenze Berlin/Brandenburg
- 10. im Bereich Frankfurter Tor, begrenzt durch
 - Petersburger Straße 2/4
 - Frankfurter Allee 1/2
 - Warschauer Straße 7/8
 - Karl-Marx-Allee 140/143
- 11. im Bereich Gesundbrunnen, begrenzt durch
 - Badstraße 6
 - die Kreuzung Badstraße/Brunnenstraße
 - Behmstraße 28
 - Swinemünder Brücke
 - Hanne-Sobeck-Platz
 - Brunnenstraße 105
- 12. im Bereich Heerstraße Nord, begrenzt durch
 - Cosmarweg
 - Maulbeerallee
 - Blasewitzer Ring
 - Kleingartenanlage Hasenheide
 - Meydenbauerweg
 - Meesterweg
 - Feldgebiet Aufstall,
- 13. im Bereich Hermannplatz, begrenzt durch
 - die Kreuzung Urbanstraße/Sonnenallee
 - die Kreuzung Hasenheide/Karl-Marx-Straße
- 14. im Bereich Hermannstraße, begrenzt durch
 - die Kreuzung Hermannstraße/Allerstraße
 - die Kreuzung Hermannstraße/Siegfriedstraße
- 15. im Bereich Huttenkiez, begrenzt durch
 - Rostocker Straße 13/41
 - Beusselstraße 27/61 bis 12/78
 - Turmstraße 58/63
 - die Kreuzung Huttenstraße/Rostocker Straße

16. im Bereich Johannisthaler Chaussee/Fritz-Erler-Allee (Gropiusstadt), begrenzt durch
 - Fritz-Erler-Allee 50/53
 - die Kreuzung Fritz-Erler-Allee/Lipschitzallee
 - die Kreuzung Lipschitzallee/Kölner Damm
 - die Kreuzung Kölner Damm/Johannisthaler Chaussee
 - Johannisthaler Chaussee 263
17. im Bereich Justizvollzugsanstalt Moabit, begrenzt durch
 - die Kreuzung Turmstraße/Rathenower Straße
 - die Kreuzung Rathenower Straße/Alt-Moabit
 - die Kreuzung Thomasiusstraße/Alt-Moabit
18. im Bereich Karl-Marx-Straße, begrenzt durch
 - Hermannplatz
 - U-Bahnhof Neukölln
19. im Bereich Kottbusser Tor/Kottbusser Damm, begrenzt durch
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Adalbertstraße
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Skalitzer Straße
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Reichenberger Straße
 - die Kreuzung Kottbusser Damm/Hermannplatz/Urbanstraße/Sonnenallee
 - Hohenstaufenplatz
20. im Bereich Leopoldplatz, begrenzt durch
 - Maxstraße
 - Schulstraße
 - Müllerstraße
 - Nazarethkirchstraße
21. im Bereich Lichtenberger Brücke, begrenzt durch
 - Frankfurter Allee 248/gegenüber bis 263/266
22. im Bereich Märkisches Viertel, begrenzt durch
 - Calauer Straße
 - die Kreuzung Calauer Straße/Senftenberger Ring
 - Senftenberger Ring
 - Uhlandstraße
 - Wilhelmsruher Damm
 - die Kreuzung Wilhelmsruher Damm/Finsterwalder Straße
 - Finsterwalder Straße
 - die Kreuzung Finsterwalder Straße/Calauer Straße
23. im Bereich Mauerpark, begrenzt durch
 - Gleimstraße
 - Gleimtunnel
 - Am Falkplatz
 - Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark
 - Eberswalder Straße
 - Wolliner Straße
 - Graunstraße

24. im Bereich Mehrower Allee (Marzahn Nord), begrenzt durch
- die Kreuzung Mehrower Allee/Blumberger Damm
 - die Kreuzung Mehrower Allee/Märkische Allee
25. im Bereich Modersohnbrücke, begrenzt durch
- die Kreuzung Modersohnstraße/Revaler Straße
 - Modersohnstraße 33/34
26. im Bereich Monbijoupark/James-Simon-Park, begrenzt durch
- Oranienburger Straße
 - Kleine Präsidentenstraße
 - die Spree
 - Monbijoustraße
27. im Bereich Oranienplatz/Oranienstraße, begrenzt durch
- die Kreuzung Moritzplatz/Prinzenstraße
 - die Kreuzungen Oranienstraße/Dresdener Straße
 - die Kreuzung Oranienplatz/Legiendamm
 - die Kreuzung Oranienplatz/Leuschnerdamm
 - die Kreuzung Oranienplatz/Naunynstraße
 - die Kreuzung Oranienstraße/Skalitzer Straße
 - die Kreuzung Oranienplatz/Erkelenzdamm
 - die Kreuzung Oranienplatz/Segitzdamm
28. im Bereich Potsdamer Platz, begrenzt durch
- die Kreuzung Ebertstraße/Voßstraße
 - die Kreuzung Bellevuestraße/Auguste-Hauschner-Straße
 - die Kreuzung Leipziger Straße/Leipziger Platz
 - die Kreuzung Ebertstraße/Alte Potsdamer Straße
 - die Kreuzung Potsdamer Straße/Varian-Fry-Straße
29. im Bereich Potsdamer Straße/Kurfürstenstraße, begrenzt durch
- Potsdamer Straße 105/116 bis 117/130
 - Kurfürstenstraße 26/155 bis 33/149
30. im Bereich Potsdamer Straße/Lützowstraße, begrenzt durch
- Potsdamer Straße 65/80 bis 79/92
 - Lützowstraße 20/95 bis 25/88
31. im Bereich Potsdamer Straße/Pohlstraße, begrenzt durch
- Potsdamer Straße 93/102 bis 105/116
 - Pohlstraße 46/53 bis 62/75
32. im Bereich RAW-Gelände, begrenzt durch
- Revaler Straße
 - Modersohnstraße
 - Bahngelände der Deutschen Bahn AG
 - Warschauer Straße
33. im Bereich Reinickendorfer Straße 84 (Maxhöfe), begrenzt durch
- Reinickendorfer Straße 79 bis 87
 - den öffentlich zugänglichen Hof der Häuser Reinickendorfer Straße 82 bis 87

34. im Bereich Roederplatz, begrenzt durch
- Weißenseer Weg
 - Herzbergstraße
 - Möllendorfstraße
 - Paul-Junius-Straße
35. im Bereich Rosenthaler Platz, begrenzt durch
- Weinbergsweg 2/27
 - Torstraße 118/119 bis 131/132
 - Rosenthaler Straße 1/72 A bis 2/196
36. im Bereich der Skateranlage Falkenberger Chaussee/Vincent-van-Gogh-Straße, begrenzt durch
- Falkenberger Chaussee
 - Vincent-van-Gogh-Straße
 - Warnitzer Straße
37. im Bereich Simon-Dach-Kiez, begrenzt durch
- Grünberger Straße
 - die Kreuzung Modersohnstraße/Gärtnerstraße
 - Revaler Straße
 - Warschauer Straße
38. im Bereich Sonnenallee, begrenzt durch
- Hermannplatz
 - Treptower Straße
39. im Bereich Spandauer Neustadt, begrenzt durch
- Hohenzollernring
 - Falkenseer Damm
 - die Havel
40. im Bereich Sparrplatz, begrenzt durch
- Sprengelstraße
 - Sparrstraße
 - Lynarstraße
41. im Bereich Thermometersiedlung, begrenzt durch
- Celsiusstraße
 - die Kreuzung Celsiusstraße/Fahrenheitstraße
 - die Kreuzungen Réaumurstraße/Celsiusstraße
 - die Kleingartenanlage Celsiusstraße
42. im Bereich Traveplatz, begrenzt durch
- Travestraße
 - Jessnerstraße
 - Oderstraße
 - Wechselstraße
43. im Bereich Treptower Park, begrenzt durch
- die Spree
 - die Kreuzung Alt-Treptow/Bulgarische Straße
 - Bulgarische Straße

- Am Treptower Park
 - Eisenstraße
44. im Bereich U-Bahnhof Eberswalder Straße, begrenzt durch
- die Einmündung Schönhauser Allee/Topsstraße
 - Pappelallee 5 A/88
 - die Kreuzung Danziger Straße/Knaackstraße/Lychener Straße
 - die Einmündung Schönhauser Allee/Kastanienallee
 - Kastanienallee 9/100
 - Eberswalder Straße 19/31
45. im Bereich U-Bahnhof Nauener Platz, begrenzt durch
- die Kreuzung Reinickendorfer Straße/Liebenwalder Straße
 - Schulstraße 40/103 bis 41/gegenüber
 - Reinickendorfer Straße 52/74
46. im Bereich U-Bahnhof Seestraße, begrenzt durch
- Müllerstraße 135/gegenüber bis 40 B/138
 - Seestraße 43/95 bis 46/93 A
47. im Bereich Volkspark am Weinbergsweg, begrenzt durch
- Veteranenstraße
 - Brunnenstraße
 - Weinbergsweg
 - Fehrbelliner Straße
48. im Bereich Warschauer Brücke, begrenzt durch
- die Einmündung Helsingsforser Straße/Warschauer Straße
 - den U-Bahnhof Warschauer Straße
49. im Bereich Warschauer Straße, begrenzt durch
- die Einmündung Helsingsforser Straße/Warschauer Straße
 - die Kreuzung Warschauer Straße/Revaler Straße
 - den U-Bahnhof Frankfurter Tor
50. im Bereich Wasserstadtbrücken, begrenzt durch
- Rauchstraße
 - Daumstraße
 - Pohleseestraße
 - Hugo-Cassirer-Straße
51. im Bereich Weitlingstraße, begrenzt durch
- Frankfurter Allee
 - Lückstraße
52. im Bereich Werner-Düttmann-Siedlung, begrenzt durch
- Urbanstraße
 - Jahnstraße
 - Hasenheide
 - Graefestraße

53. im Bereich Wismarplatz, begrenzt durch

- Weserstraße
- Gryphiusstraße
- die Kreuzung Wismarplatz/Boxhagener Straße
- die Kreuzung Wismarplatz/Grünberger Straße

54. im Bereich Wrangelkiez/Görlitzer Park, begrenzt durch

- Skalitzer Straße
- May-Ayim-Ufer
- Am Oberbaum
- Schlesische Straße
- Vor dem Schlesischen Tor
- Cuvrystraße
- Görlitzer Ufer
- Görlitzer Straße
- Wiener Straße

Die begrenzenden öffentlichen Straßen, Plätze und Grünflächen sind vom Verbot des Aufenthaltes und der Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen ausdrücklich mitumfasst.

Das Durchqueren der genannten Örtlichkeiten gilt nicht als Aufenthalt. Das Verbot des Aufenthaltes gilt nicht in Notfällen oder in Fällen des besonderen Bedarfes.

- II. Von dem Verbot nach Ziffer I sind professionelles Feuerwerk und die professionelle Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ausgenommen, sofern diese in Übereinstimmung mit den sprengstoffrechtlichen Vorschriften bis zum 17. Dezember 2020 bei den zuständigen Stellen angezeigt oder im Fall der Genehmigungsbedürftigkeit auf einen bis zum 17. Dezember 2020 gestellten Antrag hin von den zuständigen Stellen genehmigt worden sind. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der professionellen Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie über die behördlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nach § 25 Satz 1 InfSchMV gemäß § 29 Absatz 3 Nummer 55 InfSchMV eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung

Der Senat von Berlin hat die für Inneres zuständige Senatsverwaltung in § 25 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - InfSchMV) vom 14. Dezember 2020 ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung öffentliche Straßen, Plätze und Grünanlagen besonders auszuweisen, in denen der Aufenthalt und das Verwenden von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 verboten ist.

Neben der aus Infektionsschutzgründen zu verhindernden Gruppenbildung anlässlich der Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen bedarf es auch aufgrund der hohen Auslastung der Berliner Kliniken und Krankenhäuser und des erfahrungsgemäß hohen Anfalls an Verletzten beim Gebrauch von Feuerwerk in der Silvesternacht weiterer Einschränkungen, um eine angemessene gesundheitliche Notfallversorgung von an Covid-19 erkrankten Personen um den Jahreswechsel zu gewährleisten. Hinsichtlich der Auslastung der Berliner Kliniken und Krankenhäuser wird auf die tagesaktuellen Statistiken der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und den am 21. Dezember 2020 begonnenen Notbetrieb in Europas größter Uniklinik, der Charité Berlin, verwiesen.

Das Verbot der Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen umfasst auch das Feuerwerk der Kategorie F 1. Gerade kleinteiliges Feuerwerk wie Wunderkerzen, Knallerbsen oder Ähnliches werden erfahrungsgemäß im

Kreise von (Klein-)Gruppen verwendet. Da aber jede Form der Gruppenbildung zum Zwecke der Kontaktminimierung vermieden werden soll, wird auch die Verwendung von Feuerwerk und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 untersagt.

Bei der Auswahl der Bereiche in Nummer I wurden erfahrungsgemäß überdurchschnittlich stark frequentierte Örtlichkeiten zum Jahreswechsel ausgewählt, um dort der Entstehung von Menschenansammlungen anlässlich des Verwendens von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen über das in § 2 Absatz 4 InfSchMV geregelte Verbot hinaus effektiv entgegenzuwirken.

Nummer II ermöglicht die Gestattung einer professionellen Verwendung von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen im besonders gelagerten Ausnahmefall; es gelten die allgemeinen behördlichen Zuständigkeiten und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen für die professionelle Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2021

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2020

IAS II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Bildung von Fachkammern beim Arbeitsgericht Berlin vom 10. Dezember 1996 (GVBl. S. 519) wird nachstehend die Anlage I des Präsidialbeschlusses über die Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2021 vom 2. Dezember 2020 in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Anlage I zum Präsidialbeschluss für das Geschäftsjahr 2021

Fachbereichsübersicht

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 HGB a. F.¹ inklusive Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 1

Kammer 3

Kammer 4

Kammer 19

Kammer 20

Kammer 26

Kammer 34

Kammer 51

Kammer 55

Kammer 63

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche beziehungsweise zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

1 Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Kammer 21

Kammer 56

Kammer 58

Kammer 60

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitäre Gewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschließlich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschließlich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche¹.

Kammer 6

Kammer 7

Kammer 8

Kammer 17

Kammer 18

Kammer 36

Kammer 37

Kammer 54

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des RTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerüstbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschließlich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschließlich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmörtel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fußboden- und Parkettverlegereien, Betriebe für Bauplanung, Bauleitung, Bauüberwachung, Architekturbüros, Bauingenieurbüros, Generalübernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden. Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62, 65 und 66 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 9

Kammer 11

Kammer 12

Kammer 13

Kammer 14

Kammer 53

Kammer 57

5. Zusatzversorgungskasse

Streitigkeiten der Sozial- und Zusatzversorgungskassen aus Verfahrenstarifverträgen des vorgenannten Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt. Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

1 - Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigename (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.

2 - Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesellschaften (zum Beispiel nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):

¹ Entwicklung, Herstellung und Pflege von Hard-, Software und EDV

2.1 - Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (zum Beispiel Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inhaber Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (zum Beispiel Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S),

2.2 - Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen beziehungsweise satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie zum Beispiel der, ein, am, zum oder Ähnliches (zum Beispiel Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.

2.3 - Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.

3 - Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.

4 - Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.

5 - Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.

6 - Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.

7 - Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61;

Buchstaben D, F, H, K, N, R, W

Kammer 62;

Buchstaben A (Ä = AE), B, C, E, G, I, J, L, N, O (Ö = OE), X, Y

Kammer 64;

- ohne Eingänge -

Kammer 65;

Buchstaben M, P, Q, S, T, U (Ü = UE), V, Z

Kammer 66;

- ohne Eingänge -

b) Berlin betreffend:

Kammer 15

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabarettts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27

Kammer 39

Kammer 43

Kammer 44

Kammer 45

Kammer 47

Kammer 48

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschließlich Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;

Deutsche Bahn AG und Unternehmenstöchter, für die der Konzern-Rahmen-Tarifvertrag gilt, und Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23

Kammer 24

Kammer 25

Kammer 29

Kammer 30

Kammer 38

Kammer 41

Kammer 42

8. Rechtshilfe

Kammer 32

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

55. Justizverwaltungskosten,

56. Erinnerungen gegen

- a) Kostenansatz,
- b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
- c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- d) Festsetzung gemäß § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) durch den Rechtspfleger beziehungsweise Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts,

soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,

57. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 6 der Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,

58. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß § 4; § 1 Nummer 2; § 15 ff. des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Kammer 46

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

JustVA II D 6

Telefon: 9013-3165 oder 9013-0, intern 913-3165

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Horst Brunscheen Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorzugsweise im Handwerk.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

JustVA II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Martha Acktories Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Unterstützung der Klassik Stiftung Weimar und hier insbesondere durch den Einsatz der Stiftungsmittel für den Wiederaufbau und Erhalt der Herzogin Anna Amalia Bibliothek.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Aufhebung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

JustVA II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die

Stiftung für Forschungen im Wohnungs- und Siedlungswesen

mit Wirkung zum 17. Dezember 2020 aufgehoben worden ist.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

JustVA II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Walgard-und-Gerd-Haß-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, unter anderem durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Bad Nenndorf, und deren regionalen Einrichtungen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

StadtWohn SoWo 22

Telefon: 90139-4209 oder 90139-3000, intern 9139-4209

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **9-17VE** „Neues Wohnen am Eisenhutweg“ vom 15. Dezember 2020 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin - Johannisthal/Adlershof“, Grundstück Eisenhutweg 54/76, im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal liegt mit Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (Geltungsbereich vergleiche Planausschnitt)

vom 12. Januar 2021 bis einschließlich 12. Februar 2021

Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 15.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Raum 0105, Erdgeschoss, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, öffentlich aus.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterlagen können Sie ebenfalls im Internet unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/b-planverfahren

oder über die Beteiligungsplattform:

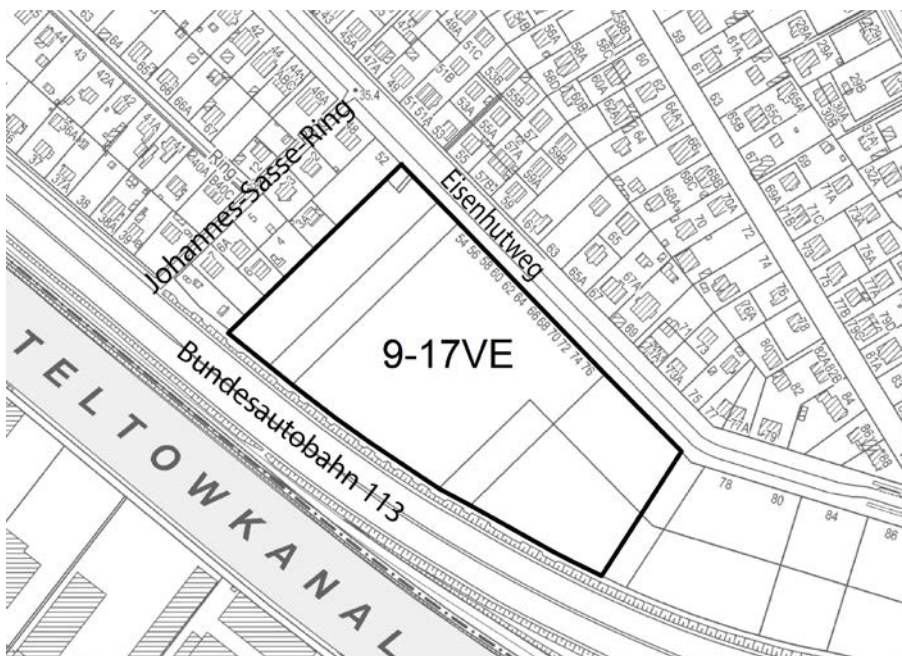
www.mein.berlin.de/projects

einsehen und sich dort online äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich Bebauungsplanverfahren“, die mit ausliegt.



Quelle: Geoportal Berlin/Bearbeitung JAHN, MACK & PARTNER Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9-17 VE

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Leitlinie des Landes Berlin
zur Förderung „Wirtschaftsdienlicher Maßnahmen im Rahmen
Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ aus Mitteln
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - EFRE -
für die Förderperiode 2014 bis 2020**

Bekanntmachung vom 4. Dezember 2020

WiEnBe IV D 22

Telefon: 9013-8282 oder 9013-0, intern 913-8382

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.

Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ dient der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Produktivität auf Ebene der Berliner Bezirke, um damit direkt oder indirekt Beschäftigungseffekte auszulösen.

1 - Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 - Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ unterstützt insbesondere die nachhal-

tige Wirkung der Maßnahmen des Punktes 2.3. Konzeption und Projekte sind so auszurichten, dass eine Fortführung oder Verstärkung der Maßnahmen über den Förderzeitraum des Projektes hinaus gewährleistet ist beziehungsweise geschaffen werden kann. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse 2 „Produktivität der Wirtschaft“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020“ zur Verfügung stehen.

1.2 - Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,
- der Verordnung (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- des EFRE-OP des Landes Berlin für die Förderperiode 2014 bis 2020, des Weiteren auf Grundlage aller damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie
- der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

1.3 - Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung; Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung.

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Räumliche Abgrenzung

Im Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ erfolgt die Förderung im gesamten Stadtgebiet.

2.2 - Fördergegenstand

Gefördert werden zeitlich befristete (bis zu einer maximalen Zeitdauer von drei Jahren) nichtinvestive Infrastrukturmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf die KMU¹.

2.3 - Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen - einschließlich Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung - sind - einzeln oder in Kombination - grundsätzlich förderfähig:

- Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung von Bezirken oder Bezirksverbänden (Bestandsaufnahmen Strategieentwicklung) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Stadtmarketing (Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstrukturen, Einkaufsstraßen) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Standortmarketing (Maßnahmen zur Imagebildung und Kommunikation des Bezirks als Wirtschaftsstandort) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Standortmanagement (Maßnahmen zur Standortsicherung, -entwicklung und -profilierung; Krisen- und Umzugsmanagement und Schaffung von Kooperationsplattformen) mit Wirkung auf KMU
- Aufbau von bezirklichen oder örtlichen Wirtschaftsnetzwerken (Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden im Bezirk).

1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Leitlinie sind solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (Beratung und Coaching bei Kooperationsvorhaben)

3 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Berliner Bezirksämter.

4 - Fördervoraussetzungen

4.1 - Anforderungen an Anträge

Der Antrag ist formgebunden bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, Referat IV D, zu stellen. Im Antrag ist auf folgende Anforderungen einzugehen:

- a) Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.
- b) Zusammenstellung aller Ausgabepositionen nach vorgegebener Systematik, soweit weitergehend begründet.
- c) Darlegung aller Finanzierungsquellen im Rahmen einer geschlossenen Finanzierung.
- d) Bemessung des voraussichtlichen Beitrages zu den Output- und Ergebnisindikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms.
- e) Vorschlag für projektbezogene Erfolgsindikatoren, den Ausgangs- und den voraussichtlichen Zielwerten nach Projektabschluss.
- f) Aussagen zur Einpassung in die wirtschaftspolitische Strategie des Landes Berlin.
- g) Auswahl geplanter Publicitätsmaßnahmen.
- h) Aussagen zu den Querschnittszielen (nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

4.2 - Maßnahmebeginn

4.2.1 - Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

4.2.2 - Auf Antrag kann die Wirtschaftsverwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach der Antragstellung, jedoch vor der Bewilligung zustimmen. Auch bei Zustimmung erfolgt die vorzeitige Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers.

4.3 - Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Berliner Bezirke sind für die Berichterstattung verantwortlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit sowie der Administration des Programms erheben sie personenbezogene, antragsgebundene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden im Rahmen der Kontrolle zur Umsetzung und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

5 - Förderung

5.1 - Art und Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Zuschüsse können für Projekte verwendet werden, die die Bezirksämter in Eigenregie selbst durchführen oder für die sie Aufträge an Dritte vergeben. Die Bezirksämter können die Zuschüsse auch im Rahmen von Zuwendungen an Dritte vergeben. Die Erteilung der jeweiligen Förderzusage an den Bezirk erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung stellt dem Bezirk die zugewiesenen Fördermittel im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung bereit.

Die Förderung von Institutionen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung erfolgt analog § 44 LHO einschließlich Ausführungsvorschriften § 44 LHO. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt im Rahmen der Auftragswirtschaft (§ 9 LHO).

5.2 - Förderhöhe

Die Förderung beträgt in der Regel 50 % der förderfähigen Ausgaben. Abweichende höhere oder niedrigere Fördersätze sind möglich, soweit

- der Mittelbedarf nachgewiesen ist,
- verfügbare Mittel vorhanden sind und
- der Höchstfördersatz des gesamten Programms von 50 % nicht überschritten wird.

Die maximale Höchstförderung pro Projekt beträgt 250 000 Euro.

Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist nicht zulässig. Die Kofinanzierung muss aus öffentlichen oder diesen gleichgestellten oder aus privaten Mitteln erfolgen, die von den Bezirken oder von anderen an der Umsetzung interessierten öffentlichen beziehungsweise privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

5.3 - Förderfähige Ausgaben

- Personalausgaben, Büromieten, Sachmittelausgaben (zum Beispiel anteilige Abschreibungs- oder Leasingkosten für Büroausstattung, wie zum Beispiel PC etc.),
- Ausgaben für Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für Internetauftritte,
- Beraterinnen/Berater-, Gutachterinnen/Gutachter-, Expertinnen/Experten- und Agenturhonorare.
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz,

grundsätzlich ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Ausnahmsweise kann die Umsatzsteuer in die Förderung einbezogen werden, sofern der Endempfänger der Förderung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, das heißt die Umsatzsteuer tatsächlich zu tragen hat.

Ausgaben für Büromieten werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten gefördert. Im Vorfeld ist die Notwendigkeit zu prüfen, Büroraum anzumieten und entsprechend auszustatten. Vorrangig ist die Nutzung von bezirkseigenen Einrichtungen und Gebäuden in Betracht zu ziehen. Da die Projekte selten über mehrere Jahre angelegt sind, sind die entsprechenden Investitionen in Bezug auf Anschaffungen hierfür möglichst gering zu halten. Die Anschaffung von höherwertigen Büro-Investmentsgütern (ab 150 Euro), wie PC oder Bildschirmen, ist in Anbetracht der in der Regel vergleichsweise kurzen Projektlaufzeit von bis zu drei Jahren grundsätzlich nicht förderfähig. Hier sind Leasing oder andere Formen, wie zum Beispiel die Nutzung von Abschreibungen, in Betracht zu ziehen. Abschreibungen können allerdings nur bei solchen Geräten angerechnet werden, deren Anschaffung nicht bereits anderweitig durch Fördermittel unterstützt wurde. Diese Prüfung ist im Antrag zu dokumentieren.

Öffentliche Stellen können auch Personalmittel vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Nachweisführung in die Kofinanzierung einbringen, soweit dies gemäß Artikel 65 VO (EU) 1303/2013 möglich ist. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Anrechnung von Personalmitteln diese in einem definierten und bezifferten Umfang ausdrücklich dem genehmigten Projekt zugeordnet werden.

Die Möglichkeit der Einbringung von Sach- und Personalmitteln als Kofinanzierung durch private Projektpartner ist ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Förderung angeschafften Materialien verbleiben nach Beendigung des Projekts im Eigentum der Bezirke. Es ist zu prüfen, ob diese gegebenenfalls von Nachfolgeprojekten im Bezirk übernommen werden können. Rechte an Vorlagen, Druckerzeugnissen, Werbeanlagen oder -einrichtungen sowie zum Zwecke des Projekts erstellte Softwareprodukte - wie beispielsweise Internetauftritte, Webseiten und Ähnliches - gelangen in das Eigentum der Bezirke. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss durch schriftliche Erklärung gewährleisten, dass im Zuge der Förderung angeschaffte Sachgüter im Anschluss an das Ende des Projektzeitraums weiterhin zweckgemäß genutzt werden.

5.4 - Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind betriebliche Ausgaben der an Projekten beteiligten Unternehmen. Einzelbetriebliche Maßnahmen werden ebenfalls nicht gefördert. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

6 - Sonstige Förderbestimmungen

6.1 - Geltung der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens

6.1.1 - Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergaberecht) (UVgO) sind zu beachten, soweit der Gesamtbetrag aller aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen 100 000 Euro übersteigt (Nummer 3.1. Anlage 2 AV § 44 LHO). Soweit dies nicht der Fall ist, sind vor der Auftragsvergabe in jedem Fall mindestens mehrere Kostenangebote einzuholen.

6.1.2 - Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, im Amtsblatt für Berlin oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.1.3 - Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

6.2 - Widerruf oder Verminderung der Zuwendung

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund für die Zukunft widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperrungen nicht verfügbar sein sollten.

6.3 - Künftige Förderungen

Aus der Gewährung des Zuschusses kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuweisungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.4 - Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Nummer 7 ANBest-P erstreckt sich über das Förderreferat der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als auch der EFRE-Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie der Prüfbehörde, der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Absatz 2 LHO bleiben unberührt.

6.5 - Publizität

6.5.1 - Auf die Fördergeber ist in Publikationen, Newslettern und Blogs, auf Webseiten, Informationsschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.2. - Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 115 bis 117 der Verordnung Nummer 1303/2013 und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission sowie des Merkblatts zur Einhaltung der Publizitätsbestimmungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7 - Förderverfahren

7.1 - Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind.

Satz 1 gilt für Finanzierungszusagen entsprechend. Soweit die Förderung durch die Vergabe von Aufträgen bewirkt wird, gelten die Regelungen des Vertragsrechts.

7.2 - Aktionsspezifische Auswahlkriterien

1. Beantragt werden können nur Projekte, die im Rahmen eines Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit entwickelt und in einen entsprechenden Aktionsplan aufgenommen worden sind.
2. Das Projekt muss zu den bezirklichen Handlungsfeldern passen.
3. Das Vorhaben führt direkt zu einer Verbesserung der Bedingungen der geschäftlichen Aktivitäten lokaler KMU. Die direkte Relevanz kann nachgewiesen werden durch
 - eine finanzielle Beteiligung von KMU an dem Vorhaben und/oder
 - eine Bestätigung der direkten Relevanz durch am Projekt beteiligte KMU (Absichtserklärung, letter of intent) und/oder
 - eine begründete Bestätigung der direkten Relevanz für KMU durch die bezirkliche Wirtschaftsförderung.

Vorhaben mit finanzieller Beteiligung der KMU werden prioritär ausgewählt.

4. Das Vorhaben leitet sich direkt aus einem aktuellen regionalen Entwicklungskonzept ab.
5. Ein positives Votum des Bewilligungsausschusses liegt vor.

7.3 - Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele

Bei der Projektauswahl sollen Vorhaben, die in besonderem Maße zu den Querschnittszielen beitragen, besonders berücksichtigt werden.

Im Projektantrag ist der Beitrag des jeweiligen Projektes zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Antidiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ darzulegen.

7.4 - Antragstellung

Vor Antragstellung soll bei der Wirtschaftsverwaltung eine Projektbeschreibung eingereicht werden.

Anträge sind formgebunden bei der Wirtschaftsverwaltung, Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise.

7.5 - Entscheidungsgremium - Bewilligungsausschuss

Jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein jeweils stimmberechtigter Vertreter

- der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung (Vorsitz)
- der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Senatsverwaltung
- der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung
- des Rates der Bürgermeister (RdB)
- der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK)
- der Handwerkskammer Berlin (HWK)
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sowie
- der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (uvb)

sind im Bewilligungsausschuss vertreten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Bewilligungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Gegen die Stimme der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung können keine begünstigenden Beschlüsse durch den Ausschuss gefasst werden. Dem Ausschuss steht es frei, Anträge nur teilweise zu bewilligen oder zur Überarbeitung zurück zu überweisen.

7.6 - Bewilligung

7.6.1 - Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Die Wirtschaftsverwaltung erteilt die Förderzusage nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.6.2 - Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes (zum Beispiel bei Überschreiten der Kostenansätze um mehr als 20 vom Hundert, bei Wegfall von Kofinanzierungsmitteln oder bei Hinzutreten von Deckungsmitteln) bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftsverwaltung.

7.6.3 - Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Wirtschaftsverwaltung zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen.

7.7 - Zahlungsabrufe und -nachweise der Zuweisungen

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsverfahren. Im Rahmen des Erstattungsantrages sind die Belege zur Prüfung bereit zu stellen. Zusätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.

7.8 - Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Förderzusagen

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nummer 3.2 AV § 9 LHO).

7.9 - Aufbewahrungsfrist für Belege

Die Aufbewahrungsfrist für Belege wird für alle EFRE-kofinanzierten Vorhaben einheitlich wie folgt festgelegt:

Alle Originalbelege sind mindestens bis zum 31. Dezember 2032 aufzubewahren.

Der Zuwendungsempfänger muss die Originalbelege aufbewahren und für Prüfungszwecke vorhalten und der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitteilen.

7.10 - Verwendungsnachweis und Angaben im IT-Begleitsystem

7.10.1 - Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Bewilligung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- nebst der Liste der Belege für Einnahmen und Ausgaben,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- der Darstellung der Zielerreichung für die programmbezogenen Output- und Ergebnisindikatoren sowie

für die projektbezogenen Erfolgsindikatoren.

7.10.2 - Zwischennachweise gemäß Nummer 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderleitlinie tritt zum 1. Januar 2021 für Berlin in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Leitlinie bis zum Ende der Förderperiode ist vorgesehen.

Architektenkammer Berlin

Wahlen zur 11. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin - Berufung des Wahlausschusses

Bekanntmachung vom 16. Dezember 2020

Telefon: 293307-0

Der Wahlvorstand der Architektenkammer Berlin hat in seiner 5. Sitzung am 16. Dezember 2020 den Wahlausschuss für die Wahl zur 11. Vertreterversammlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung bestellt.

Vorsitz	Lüttmann, Peter	Architekt, beamtet
Vertreterin	Kalepsy, Jutta	Architektin, freischaffend
Beisitzer/innen	Meier-Hartmann, Klaus	Architekt, freischaffend
	Fischer, Christa	Innenarchitektin, freischaffend
	Gerhard Ihrig	Architekt, beamtet
	Dagmar Gast	Landschaftsarchitektin, freischaffend
	Rainer Bohne	Stadtplaner, angestellt
Vertreter/innen	Wiechers, Klaus	Architekt, freischaffend
	Longardt, Bettina	Landschaftsarchitektin, freischaffend
	Grosch, Peter	Architekt, freischaffend
	Lorenz, M. Ruth	Architektin, freischaffend und Innenarchitektin
	Ute Langeheinecke	Stadtplanerin, freischaffend

Der Wahlvorstand

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444) und dem Straßenreinigungsgesetz Berlin vom 19.12.1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1447) hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Begriff des Grundstücks und des Anliegers
- § 3 Turnus und Umfang der Reinigung
- § 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen
- § 5 Straßenreinigungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Unterbrechung, Beschränkungen der Reinigung
- § 12 Anordnung für den Einzelfall
- § 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

§ 14 Widerspruchsgebühr

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Oberflächen und Einflußöffnungen der Entwässerung von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung). Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören der Winterdienst und die Reinigung von Flächen besonderer Bedeutung nach § 1a Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG), soweit diese Aufgaben durch Rechtsverordnung den BSR zugewiesen sind. Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen. Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glatteis. Eisbildung ist eine darüber hinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden in den jeweils geltenden Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C als Anlage zur Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen aufgeführt.

(3) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen für die Anlieger und Hinterlieger obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

§ 2 Begriff des Grundstücks und des Anliegers

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück). Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin/eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind.

(2) Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Hinterlieger sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße angrenzen, jedoch von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger oder Hinterlieger.

(3) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als angrenzend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 3 Turnus und Umfang der Reinigung

(1) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verschmutzung, der Verkehrslage sowie der Bedeutung der Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt, nach denen sich die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt (Reinigungsturnus) richtet.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis, insbesondere nach Laubfall oder nach Abtauen von Schnee und Eis, mindestens jedoch zur Hälfte des jeweils durchzuführenden Reinigungsturnus gereinigt.

§ 4 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die daran anschließende Sonderreinigung haben Vorrang vor der turnusmäßigen Reinigung. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen

erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall turnusmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Straßenreinigungsgebühren

Die BSR erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren gemäß § 7 StrReinG in Verbindung mit § 16 BerlBG und den folgenden Bestimmungen. Die Gebühren ruhen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 BerlBG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksfläche nach Quadratmeter.

Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m² aufgerundet.

(2) Der Gebührensatz ist abhängig von der Reinigungsklasse entsprechend der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(3) Die für ein Grundstück maßgebliche Reinigungsklasse wird durch die öffentliche Straße bestimmt, an die das Grundstück angrenzt. Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen in unterschiedlichen Reinigungsklassen angrenzen, ist die Grundstücksfläche jeweils mit dem Anteil anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreiten ergibt. Bei Grundstücken, die nicht oder nur mit Zufahrten oder Zugängen an öffentliche Straßen angrenzen, ist die Reinigungsklasse der Straße maßgeblich, von der aus das Grundstück eine Zufahrt oder einen Zugang hat oder an die es mit einer Zufahrt oder einem Zugang angrenzt. Kommen für Grundstücke nach Satz 3 mehrere Zugänge oder Zufahrten in Betracht, ist jeweils die Straße maßgeblich, die in die niedrigere Reinigungsklasse eingruppiert ist.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr je Quadratmeter der Grundstücksfläche beträgt im Quartal:

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A

	in Euro
Reinigungsklasse 1a	0,3810
Reinigungsklasse 1b	0,2667
Reinigungsklasse 2a	0,2286
Reinigungsklasse 2b	0,1905
Reinigungsklasse 3	0,1143
Reinigungsklasse 4	0,0381

Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B

	in Euro
einheitlich	0,0381

(5) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Gebührenschuldnerin liegenden Straßenabschnittes geschuldet. Die Gebühr stellt vielmehr die Beteiligung der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind für die Gebührenbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten Straße angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber über einen Zugang, eine Zufahrt oder eine private Zuwegung, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, erschlossen sind (Hinterlieger). Anstelle der Eigentümer können auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte als Gebührenpflichtige herangezogen werden.

(2) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über (Eigentumswechsel), so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern auch die Erwerber gebührenpflichtig. Der Eigentümerwechsel ist den BSR spätestens binnen zwei Wochen nach Grundbucheintragung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet solange für die Gebührenschild, bis der Wechsel gemeldet wurde, jedenfalls aber bis zum Vollzug der Rechtsänderung.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

(4) Gebührenpflichtig ist auch eine Gemeinschaft von Eigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes. Jede Wohnungseigentümerin haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. in Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile.

(5) Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte zu benennen, die den Gebührenbescheid empfängt und sämtliche Handlungen aus dem Nutzungsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümerinnen berühren, den BSR mitteilt. Wird eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich jemanden aus der Wohnungseigentümergeinschaft als Empfangsbevollmächtigte auszuwählen. Die an diese Person abgegebenen Erklärungen und zugestellten oder bekannt gemachten Gebührenbescheide der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind von der Verwalterin, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen abzugeben.

(6) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, in dem bei einer Teilung des Eigentums neben der teilenden Eigentümerin eine weitere zukünftige Eigentümerin mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist und der Besitz erlangt wurde (werdende Wohnungseigentümergeinschaft). Die Besitzerlangung ist frühestmöglich den BSR anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (Übergabeprotokoll) nachzuweisen. Sollte kein Nachweis eingereicht werden, behalten sich die BSR vor, auf den Zeitpunkt der ersten Auflassungsvormerkung für eine weitere zukünftige Eigentümerin abzustellen.

§ 8 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Straßenreinigung sowie für die Berechnung und Einziehung der Straßenreinigungsgebühren notwendig sind, insbesondere sind

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), Größe der Grundstücksfläche und Flurstücke anzuzeigen,
- b) durch Gebührenpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

(3) Änderungen sind den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Wenn sich die Fläche eines Grundstückes ändert, ist dies durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszuges nachzuweisen, der nicht älter als drei Monate ist.

(4) Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung des Wechsels des Gebührenpflichtigen haftet der ehemalige Gebührenpflichtige auch für die Gebührenforderungen, die nach dem Wechsel bis zum Ende des Monats entstehen, in dem die BSR von diesem Wechsel Kenntnis erhalten.

(5) Sofern die nach Absatz 2 mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr von dem Tag an, an dem die Änderung eintritt.

(2) Daneben entsteht eine Gebührenpflicht,

- mit der Aufnahme einer Straße in das Straßenreinigungsverzeichnis ab dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum.
- mit dem Wegfall einer Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 3 StrReinG.
- mit dem Wegfall einer Befreiung im Sinne des § 7 Absatz 5 und 6 StrReinG.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der Eigentümerstellung, sofern der Eigentumswechsel gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig angezeigt wurde. Wenn eine Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entfallen ist, endet die Verpflichtung mit dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt bzw. dem amtlich festgelegten Datum. Satz 2 gilt nicht für Grundstücke, die an mehreren gebührenpflichtigen Straßen an- oder hinterliegen und für die die Gebührenpflicht trotz Entfall einer Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis für mindestens eine gebührenpflichtige Straße fortbesteht.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Schecks werden zur Erfüllung der Gebührenforderungen der BSR nicht akzeptiert.

(4) Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

§ 11 Unterbrechung oder Beschränkung der Reinigung

(1) Vorübergehende Unterbrechungen der Reinigung von weniger als einen Kalendermonat durch Behinderungen (z. B. Bauarbeiten, Sperrungen von Straßen, parkende Fahrzeuge) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung sind ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeiten der Gebühren gem. § 10. Das Gleiche gilt für vorübergehende Unterbrechungen der Reinigungstätigkeit von weniger als einen Kalendermonat durch besondere Natur- und Witterungsereignisse (für Schnee, Eis und Herbstlaub gilt § 4).

(2) Bei Unterbrechungen, die erheblich über die Abs. 1, Satz 1 und 2 genannten Einschränkungen hinausgehen, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12 Anordnung für den Einzelfall

Die BSR können zur Erfüllung der nach dieser Satzung oder dem StrReinG bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 240 AO erhoben.

(3) Stundungen sind zu beantragen. Für die Stundung gilt § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 19 GebBeitrG i.V.m. § 59 LHO. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR behalten sich vor, die Stundung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gem. § 16 Abs. 11 Satz 2 a) BerlBG i.V.m. § 234 AO erhoben.

§ 14 Widerspruchsgebühr

Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 16 Abs. 3 GebBeitrG.

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärung unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Leistungsbedingungen der BSR 2019/2020 treten gleichzeitig außer Kraft.

Für Entgeltforderungen, die auf Grund früherer Leistungsbedingungen entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen der BSR fort.

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1446), hat der Aufsichtsrat der Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 11 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Betriebsgesetzes in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang- und recht, Duldung
- § 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht
- § 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus

- § 7 Behälterarten und Behältergrößen
- § 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten
- § 9 Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege
- § 10 Anforderungen an Unterflursysteme
- § 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang
- § 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 13 Kontrollen, Beanstandung
- § 14 Störung der Abfallentsorgung
- § 15 Trennung von Abfällen
- § 16 Hausmüll/Restabfall
- § 17 Bioabfall
- § 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle
- § 19 Wertstoffe
- § 20 Sperrmüll
- § 21 Schlacke
- § 22 Schadstoffe
- § 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte
- § 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen
- § 25 Zusätzliche Leistungen
- § 26 Direktlieferung an Abfallbehandlungsanlagen
- § 27 Modellversuche
- § 28 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 29 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 30 Gebühren
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe und Umfang

- (1) Den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) obliegt gem. § 5 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 KrWG im Land Berlin, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 ausgeschlossenen Abfälle.
- (2) Die BSR betreiben die Abfallentsorgung im Gebiet des Landes Berlin nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Die Abfallentsorgung umfasst neben dem Einsammeln und Befördern von Abfällen insbesondere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- (4) Den BSR obliegt gem. § 5 Abs. 6 KrW-/AbfG Bln i.V.m. § 46 KrWG die Abfallberatungspflicht über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).
- (2) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG).

(3) Abfallerzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger) - (§ 3 Abs. 8 Nr. 1 und 2 KrWG)

(4) Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) im Sinne dieser Satzung sind die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z. B. Bioabfall, Hausmüll/Restabfall, Wertstoffe, Laub- und Gartenabfälle, Schlacke etc.).

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dies gilt für Wohnungen und die zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteile, schwimmende Wohneinheiten, Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Kleingartenanlagen, Seniorenwohnheimen, Unterkünften für Geflüchtete, Camping- unterkünften anfallen, wenn dort eine private Lebensführung stattfindet.

(6) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind

- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbebetrieben und von Nicht-Gewerbekunden, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 5 genannten Einrichtungen (gewerblicher Siedlungsabfall).

(7) Altholz im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die überwiegend aus Holz bestehen (z. B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaubretter).

(8) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Kleidungsstücke, Haushaltstextilien, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere schadstoffbelastete oder stark verunreinigte Materialien sowie Gummimaterialien (z. B. Gummistiefel), Teppiche, Schaumstoffe, Schlitt- und Rollschuhe, Koffer und Taschen.

(9) Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung und Nutzung der Abfall- und Wertstoffbehälter verwendet wird.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile in haushaltstypischer Art und Menge, zum Beispiel:

- organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essenreste)
- Laub- und Gartenabfälle (jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm).

(11) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z. B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule.

(12) Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

(13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück). Abweichend vom Buchgrundstücksbegriff können die BSR in besonderen Fällen für Teilflächen eines Buchgrundstücks, wenn es sich bei diesen Teilflächen um in jeder Hinsicht selbstständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungsein-

heiten handelt, die für Grundstücke maßgeblichen Regelungen anwenden. Mehrere Buchgrundstücke einer Eigentümerin/eines Eigentümers bilden ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit, nicht aber jeweils für sich gesehen wirtschaftlich nutzbar sind.

(14) Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen. Ein Haushalt in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.

(15) Hausmüll/Restabfall ist Abfall i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6, der übrig bleibt, wenn Bioabfall, Wertstoffe und andere stofflich verwertbare Abfallanteile getrennt erfasst wurden.

(16) Ladestelle ist der von den BSR im öffentlichem Straßenland oder auf dem Grundstück (Behälterstandplatz) bestimmte Übergabeort, an dem die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung von den BSR übernommen werden.

(17) Nicht-Gewerbekunden sind Abfallbesitzer mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen mit Ausnahme der Gewerbebetriebe. Nicht-Gewerbekunden sind insbesondere öffentliche Einrichtungen wie z. B. Einrichtungen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin, der anderen Bundesländer und des Bundes und gemeinnützige juristischen Personen des Privatrechts (wie z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, eingetragene Personen-Stiftungen, Museen, Religionsgemeinschaften, Pflegeeinrichtungen) und Berufsgruppen, deren selbständige und eigenverantwortliche Ausübung nach § 18 EStG freiberuflich ist (z. B. Ärzte, Apotheker, Krankengymnasten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Journalisten, Künstler etc.).

(18) Saisonale Laub- und Gartenabfälle sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen, jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm). Nicht dazu gehören Steine, Kunststoffe (Blumentöpfe), Keramikreste, Bindedraht, Erde/Sand oder Tierstreu.

(19) Schadstoffe sind gefährliche Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten, zum Beispiel: Batterien und Akkus, Mineralöle, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdünner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien.

(20) Schlacken sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

(21) Sonderabfuhr ist die zusätzliche Abfuhr von Abfall mit einem oder mehreren zusätzlich auf dem Grundstück aufgestellten Behältern auf Grund einmaligen oder vorübergehenden Mehranfalls.

(22) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen anfallenden sperrigen Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen nicht in die vor Ort verwendeten Abfall- und Wertstoffbehälter passen. Nicht zum Sperrmüll zählen Bauabfälle, Elektroaltgeräte, Mopeds, Mofas, Motorräder, Fahrzeugwracks sowie Teile davon, ferner Baumstämme, Baumstubben, Waschkessel, Heizkessel, Speicheröfen, Öltanks, Sanitäreinrichtungen, Panzerschränke sowie Baum- und Strauchschnitt.

(23) Der Sperrmüll-Aktionstag ist eine gebührenpflichtige Leistung für die Sperrmüllabholung aus privaten Haushalten, der als gemeinschaftliche „Entrümplungsaktion“ im Rahmen von Kiez- und Mieterfesten etc. zu einer festen Aktionszeit (§ 2 Abs. 24) an einem vereinbarten Ort in Form der Bereitstellung der maximalen Ladekapazität eines Sammelfahrzeugs beantragt werden kann.

(24) Sperrmüllaktionszeit ist der Zeitraum, in dem das Sperrmüllfahrzeug vor Ort ist. Die maximale Aktionszeit innerhalb eines Werktages beträgt 5 Stunden.

(25) Ein Standard-Entsorgungsfahrzeug im Sinne dieser Satzung hat folgende technische Parameter:

- Länge: 11,00 m
- Breite: 2,55 m

- Höhe: bis zu 4,00 m
- Zulässige Gesamtmasse: 27.000 kg
- Äußerer Wendekreis: 25,00 m.

(26) Eine Transportleistung im Sinne der Satzung ist die Überwindung eines Transportweges durch die BSR. Die Transportleistung ist gebührenpflichtig, soweit der Transportweg länger als 15 m ist oder Treppenstufen und ähnliche Hindernisse vorhanden sind. Ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Transportleistung nicht berücksichtigt.

(27) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Entleerung von der Ladestelle bis zum Rand des von einem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR gefahrlos befahrbaren Bereichs der nächstgelegenen Straße transportiert werden. Nicht entsprechend befahrbare Zufahrtswege sind Bestandteil des Transportweges.

(28) Werkzeuge im Sinne der Satzung sind die Tage Montag bis Freitag.

(29) Wertstoffe sind die im Abfall enthaltenen trockenen Abfallanteile wie Metalle, Kunststoffe sowie Verbundstoffe aus diesen Materialien.

(30) Zufahrtswege sind Zuwegungen oder Zufahrten im öffentlichen Straßenland oder auf privaten Grundstücken.

(31) Zusatzentleerung ist die zusätzliche Entleerung von bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfall- und Wertstoffbehältern auf Grund vorübergehenden Mehranfalls.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die BSR ausgeschlossen sind:

- (a) Stoffe und Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG
- (b) Klärschlämme von Abwasserbehandlungsanlagen des Landes Berlin, die durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) entsorgt werden, und Bauabfälle, die von der für die Bauabfallbeseitigung zuständigen Senatsverwaltung entsorgt werden (§ 5 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln),
- (c) Abfälle gem. der Verordnung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Land Berlin vom 7.03.2007 in der aktuellsten Fassung.
- (d) Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 KrWG besteht.

(2) Für Abfälle aus Gewerbebetrieben gilt die Ausschlussverordnung vom 4.10.2006 (GVBl. 1050).

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch das Land Berlin oder die BSR ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht der BSR überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG). Sind Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch die BSR ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der BSR zu befördern.

(4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der BSR nicht überlassen werden.

(5) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehälter der BSR sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang- und recht, Duldung

(1) Jeder Eigentümer eines im Land Berlin liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm weitere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, müssen der BSR die auf ihrem Grundstück oder sonst bei Ihnen angefallenen Abfälle überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Abs. 1 und Abs. 2 haben nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung durch die BSR sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter und Beauftragte der BSR zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken vorhandene Standplätze und Sammelstandplätze müssen für diesen Zweck zugänglich sein.

(4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die nicht Grundstückseigentümer sind, können in Ausnahmefällen direkt an die Abfallentsorgung angeschlossen werden, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt und berechtigte Interessen der Abfallentsorgung nicht entgegenstehen. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

(5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang der Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß den Absätzen 1 bis 2 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 5 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht

(1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der Überlassungspflicht ausgeschlossen sind.

(2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen. Die BSR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz i.V.m. Satz 3 KrWG besteht.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen, z. B. Bioabfälle, unterliegen dann nicht der Überlassungspflicht, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige gegenüber den BSR in Textform darlegt, dass nachweislich eine grundstücksbezogene ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung gewährleistet ist. Bei der Eigenkompostierung müssen je Bewohner mindestens 50 m² für die regelmäßige Kompostaufbringung geeignete Nutzfläche verfügbar sein und nachgewiesen werden. Die BSR stellen auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(4) Die BSR können eine befristete Aussetzung von der Abfallentsorgung eines Grundstückes genehmigen, wenn es an mindestens 60 zusammenhängenden Kalendertagen nicht genutzt wird. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Befreiung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Wird die Entsorgung für mehr als 60 Kalendertage ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Ein erneutes Ausstellen von Behältern erfolgt gegen Zahlung der Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung.

(5) Für Nicht-Gewerbekunden kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen.

(6) Die Befreiung oder Aussetzung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 6 Behältervolumen und Entleerungsrhythmus

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Behältervolumen auf seinem Grundstück vorzuhalten. Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie.

(2) Die BSR legen fest:

- Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Behälter
- Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen.

Dabei werden die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ebenso beachtet wie die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Das Volumen der Behälter ist so zu bemessen, dass der zwischen zwei Entleerungen anfallende Abfall unverdichtet eingefüllt und der Behälterdeckel geschlossen werden kann.

(4) Als Regelvolumen für Hausmüll/Restabfall sind pro Haushalt vorzuhalten:

- 30 Liter wöchentlich - bei einer mindestens 14-täglichen Entleerung. Bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) ist nach Antragstellung in Textform eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 l Abfall- und Wertstoffbehälters für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall) pro Haushalt möglich.

(5) Die BSR können ein größeres Behältervolumen für Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen festlegen oder den Entleerungsrhythmus anpassen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge an Abfällen geboten ist, insbesondere wenn das auf dem Grundstück bereitgestellte Behältervolumen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht ausreicht. Dies gilt immer dann, wenn bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (z. B. fototechnische Dokumentation) festgestellt wird, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters oder die Erhöhung des Entleerungsrhythmus zu dulden.

(6) Die BSR legen den Entleerungstag fest. In einem Gebiet, das prägend mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut ist, wird im Grundsatz 14-täglich entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Entleerungstag. Die regelmäßige Abfuhr umfasst einen Entleerungstag in der Woche.

(7) Die BSR setzen die Anzahl an Behälterentleerungen und den Leerungsrhythmus für das ganze Jahr gleichbleibend fest, die für eine geordnete Entsorgung notwendig sind. An Feiertagen erfolgt keine Abfallentsorgung. Fällt die regelmäßige Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Leerung bzw. Abholung vorgezogen oder nachgeholt.

(8) Die Erfassung von Bioabfällen in der Biotonne erfolgt ganzjährig. Die Haus- und Bioabfallsammlung ist gleichlaufend. Eine monatsweise Sammlung von Bioabfall ist nur dann möglich, wenn auch Hausmüll/Restabfall auf Grund eines bewilligten Antrags nach § 5 Abs. 4 monatsweise gesammelt wird.

(9) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens 90 Kalendertagen, so kann der Grundstückseigentümer in Textform beantragen, dass Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden. Eine Änderung des Behältervolumens ist nach Prüfung der BSR nur zum regulären Entleerungstag möglich, frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Die BSR berücksichtigen die genannten Gründe, führen eigene Überprüfungen durch und legen das Behältervolumen fest, das eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet. Die BSR sind nicht verpflichtet, eine Änderung des Behältervolumens zu überprüfen, wenn kein Antrag vorliegt.

§ 7 Behälterarten und Behältergrößen

(1) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen verwenden die BSR folgende Behälterarten und -größen:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Hausmüll/Restabfall (AWB Hausmüll/Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 60 l; 120 l; 240 l, 660 l*, 1 100 l*.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Laub- und Gartenabfälle (AWB Laub- und Gartenabfälle): 660 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Wertstoffe (AWB Wertstoffe): 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke): 120 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter im Unterflursystem (Spezialbehälter Unterflur): 5 m³.
- Spezialbehälter für die Schachtabfuhr für Hausmüll/Restabfall (Spezialbehälter Schachtabfuhr): 1 100 l (nur mit befristeter Ausnahmegenehmigung möglich).

* Behälter werden nur bis 31.12.2020 aufgestellt. Eine Neubestellung ist nur im Zusammenhang mit Unterflurlösungen möglich.

(2) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden u. a. verwendet:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (AWB Restabfall): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Bioabfall (AWB Bioabfall): 120 l; 240 l.

(3) Die BSR können im Einzelfall weitere Behälterarten und -größen oder verschließbare Abfall- und Wertstoffbehälter festlegen und verwenden. Insbesondere können die BSR bei besonderen technischen Entsorgungseinrichtungen gebührenpflichtig zusätzliche Behälter und Reservebehälter aufstellen. Die Bedingungen der Aufstellung werden durch Anordnung der BSR im Einzelfall festgelegt.

(4) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die Nutzung eines gemeinsamen Behälters für Hausmüll/Restabfall bzw. Bioabfall (Nachbarschaftstonne) zugelassen werden. Für die Nachbarschaftstonne steht ausschließlich der AWB 120 l zur Verfügung, der im 14-täglichen Rhythmus entleert wird. Die Änderung zur Entsorgung durch eine Nachbarschaftstonne erfolgt frühestens 14 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags. Für die Abholung bzw. den Austausch von Behältern bei Einführung einer Nachbarschaftstonne wird eine Gebühr für den Behälterwechsel nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Derjenige Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück die Nachbarschaftstonne aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer im Antragsformular schriftlich das Recht einzuräumen, sein Grundstück zum Zwecke der Nutzung der Nachbarschaftstonne zu betreten. Beide Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Behälterbenutzung und -standplätze; Entleerungszeiten

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bewohnern des Grundstücks den Zugang zu dem Behälterstandplatz und den Behältern zu ermöglichen sowie auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten.

(2) Der Grundstückseigentümer ist gem. § 16 Abs. 16 BerlBG verpflichtet, den Mitarbeitern und Beauftragten der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu den Behältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Auch die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle sind zu schaffen. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, sind die Behälter ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

(3) Die Behälter müssen zum Zeitpunkt der Abholung frei zugänglich und unverschlossen sein. Grundstückseinfriedungen, Behälterstandplatz, Abstellräume und -boxen sind zum Zweck der Abfallübernahme unverschlossen zu halten.

Ausnahmsweise können die BSR Schlüssel oder Schließsystembedienungen entgegennehmen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Es wird auf § 25 Abs. 9 und 10 verwiesen. Einen Anspruch darauf hat der Grundstückseigentümer nicht.

(4) Die Behälter befinden sich im Eigentum der BSR. Die Abfallbehälter dürfen beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht vom Grundstück mitgenommen werden. Abweichend davon können bei der Nutzung von Unterflurcontainern eigene Behälter verwendet werden (§ 10).

(5) Die von den BSR aufgestellten Behälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß den Getrennthaltungsvorschriften des KrW-/AbfG Berlin und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gefüllt werden. Die Behälter sind sorgfältig

zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Behälter - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schüttfähig bleibt. Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Behälter und Entsorgungsfahrzeuge nicht beschädigen können. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlämmen oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet. Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(6) Unzulässig sind das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den Behältern.

(7) Wird auf Grundlage einer Dokumentation festgestellt, dass ein Abfallbehälter erheblich fehlbefüllt ist, sind die BSR berechtigt, die Entleerung abzulehnen. Sofern eine Nachsortierung bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, sind die BSR berechtigt, eine gebührenpflichtige Zusatzentleerung als Hausmüll/Restabfall oder eine zusätzliche Sonderabfuhr mit Behälterwechselgebühr vorzunehmen.

(8) Beschädigungen und Verluste der Behälter sind den BSR unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Haftung für Schäden, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung von Behältern (zum Beispiel heiße Asche, sperrige Gegenstände, Verdichtung, Überfüllung) an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände in Behälter eingebracht werden. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige den BSR nachzuweisen.

(9) Bei der Benutzung der Behälter ist das zulässige Gesamtgewicht zu beachten. Es gelten folgende Maximalgewichte:

2-Rad-Behälter (60 l; 120 l; 240 l Behälter): maximal 80 kg bei ebenerdigen Transport und maximal 50 kg bei Transport über Stufen/Schrägrampen

4-Rad-Behälter (660 l, 1 100 l Behälter): maximal 200 kg bei ebenerdigen Transport. Der Transport über Stufen und Rampen ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 6).

Diese Vorgaben dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und gewährleisten einen sicheren Behältertransport. Werden diese Maximalgewichte überschritten, können die BSR die Leerung dieser Behälter ablehnen. Werden die Maximalgewichte bei vier aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen mindestens zweimal auf der Grundlage einer aussagekräftigen Dokumentation (Wiegedaten) überschritten, können die BSR ein größeres Behältervolumen, einen zusätzlichen Behälter oder einen erhöhten Entleerungsrhythmus festlegen.

(10) Die Behälter werden von den Beschäftigten/Mitarbeitern der BSR von den bestmöglichen Ladestellen (Ladestellen- und Standplatzbestätigung) abgeholt.

a) Voraussetzung für eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung ist ein ebenerdiger maximaler Transportweg von 15 m zwischen dem Behälterstandplatz und dem Rand des Bereichs des privaten oder öffentlichen Straßenlandes, der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos erreichbar ist (§ 9 Abs. 3).

b) In begründeten Ausnahmefällen können die BSR einen abweichenden Behälterstandplatz (Transportweg über 15 m) festlegen. In diesem Fall werden Transportgebühren erhoben (§ 25 Abs. 1).

c) Für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Ladestellen- und Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen) erbringen die BSR weiter gebührenpflichtige Transportleistungen nach § 25 Abs. 1.

Eine Standplatzbestätigung kann widerrufen werden, wenn dies - insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes - betrieblich erforderlich ist.

(11) In Gebieten mit prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung müssen die Behälter am Entleerungstag auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitgestellt werden, die für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR gefahrlos befahrbar ist. Bei Grundstücken, bei denen die Bereitstellung nach Satz 1 nicht möglich ist, können die BSR eine alternative Ladestelle festlegen.

(12) In Kleingartenanlagen sind die Behälter an den Entleerungstagen an dem von den BSR festgelegten Ort (Ladestelle) bereitzustellen.

(13) Die BSR können einen Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke festlegen, und zwar auch nur auf einem der beteiligten Grundstücke oder im öffentlichen Straßenland.

(14) Die BSR können eine Ladestelle im öffentlichen Straßenland festlegen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften den Transport der Behälter auf dem Grundstück einschränken.

(15) Nach der Entleerung sind die Abfall- und Wertstoffbehälter wieder unverzüglich an ihren Behälterstandplatz zurückzustellen.

§ 9 Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege

(1) Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können. Der für die Behälter bestimmte Standplatz und der für die Entleerungen zu nutzende Transportweg auf dem Grundstück müssen den Erfordernissen der Bauordnung Berlin sowie den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen.

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg einzuholen. Dafür ist das von den BSR im Internet bereitgestellte Formular (Ladestelle- und Standplatzbestätigung) zu verwenden. Diese Pflicht besteht auch, wenn

- Behälterstandplatz und Transportwege verlegt oder verändert werden,
- Behälterboxen, Liftsysteme, Aufzüge oder sonstige Fördereinrichtungen eingebaut werden.

Zufahrtsstraßen und -wege müssen eindeutig benannt werden. Die BSR können zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg Anordnungen im Einzelfall treffen. Die Vorgaben der BSR sind in dem Leitfaden zur optimalen Gestaltung von Behälterstandplätzen und Transportwegen unter: www.BSR.de einsehbar.

(3) Der Behälterstandplatz ist auf dem Grundstück direkt an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist. Zwischen dem Behälterstandplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen grundsätzlich nicht mehr als 15 m zurückzulegen sein. Zum Transportweg und Transportleistungen wird auf § 2 Abs. 26 und Abs. 27 verwiesen.

(4) Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall eine größere Entfernung zurückzulegen oder sind mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, gelten die Regelungen zu Transportleistungen gemäß § 25 Absatz 1. Die BSR können festlegen, dass die Behälter am Entleerungstag an einem anderen Ort als dem Behälterstandplatz (Ladestelle) zur Entleerung bereitgestellt werden müssen. Ein Anspruch auf Behälterentleerung von einem Standort, der nicht ebenerdig angelegt ist, besteht nicht.

(5) Der Behälterstandplatz ist nach den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechend groß und befestigt anzulegen. Unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus muss insbesondere die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich sein, um die Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt erfassen zu können. Behälterstandplätze erfordern je Behälter eine Fläche (Breite x Tiefe) von

- 1,60 x 1,60 m für AWB 1 100 l
- 1,60 x 1,20 m für AWB 660 l
- 0,60 x 0,80 m für AWB 240 l
- 0,50 x 0,60 m für AWB 120 l und 60 l

sowie ausreichend - mindestens 1,50 m - bemessene Rangier- und Bewegungsflächen. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

(6) Behälterstandplatz und Transportweg müssen ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der

Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig). Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Behälterstandplätzen mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist für Behälter bis AWB 240 l eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 l und 660 l ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückszufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

(7) Gebäudedurchgänge und Türöffnungen sollen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis AWB 240 l muss die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen.

Türen sind dabei mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Behälterstandplatz und Transportweg sind ausreichend zu beleuchten (50 Lux) und sauber, schnee-, eis- und glättefrei zu halten. Sowohl der Behälterstandplatz als auch der Transportweg müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Behälterstandplatz und Transportweg dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein.

(8) Der Zufahrtsweg für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR von der Straße zur Ladestelle muss mindestens 3,55 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 27 t dauernd benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen. Ein- und Ausfahrten sowie Kurven sind mit Radien für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Einschwenkbereiche, Kanten- beziehungsweise Randbereiche müssen entsprechend aufgeweitet sein.

(9) Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern grundsätzlich einen geeigneten Wendeplatz mit 25 m Durchmesser. Hiervon abweichende Wendeplätze/-stellen erfordern eine individuelle Prüfung und Bestätigung durch die BSR nach Vorlage eines entsprechenden Schleppkurvennachweises. Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert sein. Die BSR sind berechtigt, das Befahren von Zufahrtswegen zu verweigern, wenn die Anforderungen an Zufahrten nicht erfüllt sind oder eine ausreichende Oberflächenbefestigung nicht besteht (zum Beispiel bei Kies- und Schotterwegen, Flächen für Feuerwehr oder im Bau befindlichen Wegen).

(10) Für Kleingartenanlagen können die BSR die Anforderungen an Behälterstandplatz und Ladestelle sowie geeignete Transportwege und Zufahrten im Einzelfall festlegen.

(11) Müssen die Behälter aus zwingenden Gründen, vor allem wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, mit einem Aufzug oder einer ähnlichen Einrichtung befördert werden, so hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Behälter ebenerdig und am Entleerungstag bereitstehen. Die BSR können entsprechende Fördereinrichtungen im Einzelfall nutzen, insbesondere bei Behälterliftsystemen. Dabei wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch die BSR ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die technische Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Fördereinrichtung ist der Eigentümer verantwortlich.

(12) Behälter aus Abwurfanlagen werden nur entleert, wenn sie nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Ausnahmen bedürfen einer Festlegung der Bedingungen im Einzelfall, zum Beispiel bei unabänderlichen baulichen Gegebenheiten. Behälter werden unter dem Abwurfschacht durch Beschäftigte der BSR hervorgezogen, wenn zwingende Gründe vorliegen und ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Entsorgung dürfen sich keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden. Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Behälter für Hausmüll/Restabfall der BSR aufgestellt werden. Bei einer Stilllegung von Abwurfanlagen sind die BSR drei Monate vor der Schließung zu informieren.

(13) Die Einrichtung von Boxen für Behälter (Behälterboxen) muss den jeweils gültigen technischen Normen entsprechen. Dabei sind Behälterboxen ebenerdig und frei von Stoßkanten zu errichten. Alle Behälter müssen in die Boxen so eingestellt sein, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Behälterboxen sind mit Dreikantschließungen auszustatten. Für die technische Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Behälterboxen ist die Eigentümerin verantwortlich.

(14) Die Verwendung von Müllschleusen kann nur mit der Zustimmung der BSR erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist. Bei der Einrichtung ist sicherzustellen, dass die dafür verwendeten Behälter jederzeit unverschlossen und frei zugänglich bleiben. Behälter dürfen nicht vom Behälterstandplatz entfernt werden.

(15) Für Beschädigungen beim Transport der Behälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder die Transportwege nicht den Anforderungen an die Standplätze und Transportwege der Behälter gemäß dieser Satzung entsprechen, haften die BSR gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und den Grundstückseigentümern (und sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(16) Bei Aufstellung und dem Betrieb von Presscontainern ist ein Standplatz mit geeignetem Elektroanschluss notwendig. Die Kosten für die Elektrizitätsversorgung der Presse trägt der Grundstückseigentümer, ebenso die Kosten für Reparaturen an den Behältern, Containern und Pressen, soweit sie nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind.

(17) Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container und Containerpressen betragen je Behälter 3,50 x 8,00 m. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8,00 m Tiefe ein freier Luftraum von 7,00 m Höhe erforderlich. Für die Aufstellung von Containern im öffentlichen Straßenland ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass ein Freiraum von 20,00 m Länge vorhanden ist. Offene Container dürfen bis maximal zur Seitenwandhöhe befüllt werden.

§ 10 Anforderungen an Unterflursysteme

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Unterflursystemen sind an besondere örtliche und technische Anforderungen gebunden. Die Errichtung solcher Systeme bedarf stets einer Einzelfallprüfung und schriftlichen Vereinbarung mit den BSR, insbesondere zu Zufahrtswegen und Aufstellflächen. Beinhaltet die Ausstattung des Unterflursystems für Hausmüll/Restabfall eine Schlosseinrichtung zur Öffnung der Einwurflappte, um die Nutzung durch unbefugte Dritte zu verhindern, werden den BSR ein Schlüssel je Unterflurbehälter für Hausmüll/Restabfall unentgeltlich zur Nutzung ausgehändigt.

(2) Unterflurbehälter dürfen nur für die jeweils vorgesehenen Abfallfraktionen genutzt werden.

(3) Bei der Nutzung eines Unterflursystems muss sichergestellt sein, dass die Unterflurstandplätze auch von den Arbeitsbereichen der Standard-Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Der Arbeitsbereich des Standard-Entsorgungsfahrzeugs darf nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Ein entsprechendes Parkverbot ist gegebenenfalls einzurichten.

(4) Der Standplatz für Unterflursysteme ist regelmäßig bedarfsgerecht zu reinigen und zu den Entleerungszeiten so zugänglich zu halten, dass das Entleeren nicht erschwert oder verzögert wird und die Behälter für Hausmüll/Restabfall gefahrlos entleert werden können. Dem Grundstückseigentümer obliegen zudem die allgemeinen Pflichten zur Gehwegreinigung und zum Winterdienst gem. dem StrReinG. Ist die Entsorgungsleistung aus einem der in Satz 1 oder 2 oder § 14 Abs. 5 genannten Gründe unterbrochen oder muss sie eingestellt werden, muss der Eigentümer einen geeigneten Standplatz für die Notentsorgung über Abfall- und Wertstoffbehälter gemäß § 7 verfügbar machen. Ein ungeeigneter Standplatz zur Aufstellung der Abfallbehälter kann durch die BSR abgelehnt werden.

(5) Die BSR können nach den Erfordernissen im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern Vereinbarungen über die technischen Anforderungen (Einbau, Wartung, etc.) abschließen. Die BSR können die Entsorgung von Unterflursystemen vom Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abhängig machen.

§ 11 Abfallanfall, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse der BSR auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der BSR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Die Abfälle, die nicht nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gehen in das Eigentum der BSR über, sobald sie auf das Entsorgungsfahrzeug verladen oder bei den dafür bestimmten Sammel- oder Entsorgungseinrichtungen der BSR in zulässiger Weise angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereit gestellten Behälter eingefüllt worden sind.

(4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(6) Unbefugte Dritte dürfen in Behälter oder Säcke eingefüllte Abfälle nicht durchsuchen und nicht vom Grundstück entfernen.

§ 12 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Anschluss- und Benutzungspflichtige hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang oder das Entsorgungsverhältnis begründen oder verändern, unverzüglich den BSR in Textform anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.

(2) Die BSR sind berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Durchführung dieser Satzung, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen.

(3) Werden die erforderlichen Mitteilungen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, können die BSR eine Schätzung der Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls vornehmen. Die geschätzten Werte werden solange zu Grunde gelegt, bis die erforderlichen Angaben vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mitgeteilt, ggf. geprüft und von den BSR anerkannt sind.

§ 13 Kontrollen, Beanstandung

(1) Die BSR sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen. Den Mitarbeitern und Beauftragten der BSR ist gemäß § 16 Abs. 16 BerlBG Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeiter und Beauftragten der BSR zu legitimieren (Dienstausweis).

(2) Die BSR können Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können.

(3) Die BSR können Abfälle ablehnen, wenn ihnen die Abfälle in einer Weise überlassen werden, die nicht zur Annahme geeignet ist.

§ 14 Störung der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt, Streik oder behördliche Verfügung, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Unterbliebene Leistungen werden so schnell wie möglich nachgeholt. Können Abfallbehälter aus Gründen, die die BSR oder von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.

(3) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen von den Anschluss-/Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den Behälterstandplatz zurückzustellen.

(4) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Standard-Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, hat der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter an der nächsten vom Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen. Die BSR können im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(5) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, bleibt die Gebührenpflicht unverändert und die BSR führen die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung durch. Es wird insoweit auf die Abfallgebührensatzung verwiesen. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glattefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle (siehe auch § 8 Abs. 7). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

§ 15 Trennung von Abfällen

Folgende Abfälle sind getrennt zu halten:

- 1) Hausmüll/Restabfall
- 2) Bioabfall
- 3) Kunststoffabfälle
- 4) Metallabfälle
- 5) Papierabfälle
- 6) Sperrmüll
- 7) Glas
- 8) Elektro- und Elektronikaltgeräte
- 9) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)

§ 16 Hausmüll/Restabfall

(1) Die Erfassung von Hausmüll/Restabfall erfolgt im Holsystem über Behälter gem. § 7.

(2) Wenn vorübergehend mehr Hausmüll/Restabfall anfällt, können auch dafür vorgesehene Abfallsäcke der BSR („BSR-Hausmüllsäcke“) verwendet werden. Die BSR-Hausmüllsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR erhältlich. Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Hausmüllsäcken ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

(3) BSR-Hausmüllsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg gefüllt werden. Es dürfen keine spitzen Gegenstände eingefüllt werden. Am Entleerungstag sind die BSR-Hausmüllsäcke verschlossen neben den Behältern für Hausmüll/Restabfall bereitzustellen.

§ 17 Bioabfall

(1) Die Erfassung von Bioabfall erfolgt im Holsystem über Abfall- und Wertstoffbehälter. Voraussetzung für das Ausstellen von Behältern für Bioabfall ist ein Anschluss an die Hausmüll-/Restabfallentsorgung.

(2) Nur bei durch den Eigentümer erklärter und durch die BSR bestätigter Eigenkompostierung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung und sachgerechter Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück kann auf eine Erfassung von Bioabfall über Behälter verzichtet werden.

(3) Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten, Papiertaschentücher und Papier eingewickelt oder in Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Auch kompostierbare Kunststoffbeutel, dürfen nicht verwendet werden, da diese für die hochwertige Verwertung nicht geeignet sind. Es wird in Bezug auf Fehlbefüllungen auf § 8 Abs. 7 verwiesen.

(4) Das Einsammeln von vollständig abgeschmückten Weihnachtsbäumen (frei von Lametta und jeglichem Baumbehang) erfolgt im Zeitraum vom 02.01.-31.01. jeden Jahres nach gesonderter Bekanntmachung der BSR. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6.00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbandrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen.

§ 18 Saisonale Laub- und Gartenabfälle

(1) Die Erfassung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen erfolgt haushaltsnah über einen Abfall- und Wertstoffbehälter mit einem Volumen von 660 Liter. Die Abholung von Laub- und Gartenabfällen erfolgt in definierten Zeiträumen innerhalb der Monate März und November. Folgende Zeiträume können beantragt werden:

- März bis Mai (Frühjahrsaison)
- September bis November (Herbstsaison)
- März bis Mai und September bis November (Frühjahrs- und Herbstsaison)
- März bis November (Gartensaison).

Die Entleerungen erfolgen im 14-täglichen Rhythmus im beantragten Saisonzeitraum. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 6:00 Uhr auf einer ebenerdigen und befestigten Fläche vor dem Grundstück bereitgestellt werden, die der nächstgelegenen, für Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR befahrbaren Straße zugewandt ist.

(2) Die Behälter verbleiben ganzjährig auf den Grundstücken des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(3) Die Behälter dürfen nur soweit befüllt sein, dass sie gefahrlos von einer Person transportiert werden können. Die BSR behalten sich vor, bei Fehlnutzung, insbesondere der Vermischung mit anderen Abfällen, die Laub- und Gartentonnen wieder einzuziehen und die Gebühren der anderweitigen Entsorgung zu erheben.

(4) Die Nutzung einer Laub- und Gartentonne befreit nicht von der Pflicht zur Nutzung einer Bioabfalltonne.

(5) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen können auch dafür vorgesehene gebührenpflichtige Abfallsäcke der BSR („BSR-Laubsäcke“) verwendet werden. Laubsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR zu beziehen und können dort befüllt und verschlossen abgegeben werden.

(6) BSR-Laubsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 25 kg gefüllt werden. Für die Abholung sind sie verschlossen am Straßenrand einer befestigten öffentlichen Straße bereitzustellen. Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die BSR-Laubsäcke am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Ordnungsgemäß befüllte und verschlossene BSR-Laubsäcke können außerdem auf Recyclinghöfen der BSR angeliefert werden, die für die Annahme von Laubsäcken bestimmt sind.

(7) Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Laubsäcken gegen eine Rückerstattung ist nur bei Vorlage des Gebührenbelegs möglich.

§ 19 Wertstoffe

(1) Die flächendeckende Sammlung von Wertstoffen im Holsystem erfolgt in Abstimmung mit den Beauftragten der Dualen Systeme zur Sammlung von Leichtverpackungen im jeweiligen Vertragsgebiet. Die Erfassung von Wertstoffen erfolgt im Holsystem über Behälter oder über Wertstoffsäcke.

(2) Die Sammlung von Papier, Pappe, Kartonagen erfolgt in Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Bringsystem über die Recyclinghöfe.

§ 20 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll nehmen die Recyclinghöfe der BSR entgegen (Bringsystem).
- (2) Die BSR holen Sperrmüll auf gesonderten Antrag auch bei den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gebührenpflichtig ab (Holsystem). Bei Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handeln und das entsprechende Grundstück muss an die Abfallentsorgung durch die BSR angeschlossen sein. Die Gebührenbemessung richtet sich nach dem Zeitraum von Antragstellung bis zur Abholung sowie der Abholmenge gemäß der Abfallgebührensatzung. Die Abholung umfasst auch Elektroaltgeräte und Alttextilien in haushaltsüblichen Mengen.
- (3) Die BSR behalten sich vor, aus dem Sperrmüll gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, auszusondern und der Wiederverwendung zuzuführen. Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände können an den bekanntgegebenen Recyclinghöfen und Annahmestellen zur Weiterverwendung überlassen werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu den Annahmestellen.
- (4) Die Antragstellung zur Abholung von Sperrmüll erfolgt grundsätzlich über das BSR-Internetportal oder telefonisch über das Service-Center. Der Antrag muss neben den Nutzerdaten vollständige Angaben über Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände und den jeweiligen Abholort enthalten.
- (5) Die BSR geben nach Antragseingang den Abholtermin und Abholort bekannt. Der Sperrmüll muss am Abholtag bis zu der von den BSR mitgeteilten Abholzeit in der Wohnung oder auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Die BSR sind im Einzelfall dazu berechtigt, von dem Antragsteller die ebenerdige Bereitstellung des Sperrmülls zu verlangen. Lässt sich der Antragsteller zum Abholtermin vor Ort vertreten, ist dies den BSR vorab mitzuteilen.
- (6) Es werden nur die beantragten Sperrmüllgegenstände abgeholt. Veränderungen der beantragten Sperrmüllmengen sind den BSR bis zu 2 Werktagen vor dem Abholtermin mitzuteilen. Bei einer Mengenerhöhung kann es zu einer Termin- und Gebührenveränderung kommen. Aus Kapazitätsgründen werden Demontagen am Abholtag nur durch die BSR ausgeführt, wenn diese Leistungen vorab beantragt wurden.
- (7) Der Sperrmüll ist so zerlegt zur Abholung bereit zu stellen, dass ein ungehinderter und gefahrloser Zugang für die BSR-Beschäftigten gewährleistet ist und dieser von zwei Personen ohne Hilfsmittel problemlos abtransportiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass durch ggf. herabrutschende oder umfallende Gegenstände keine Schäden entstehen können. Die Bereitstellung von Sperrmüll auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist jegliche Haftung der BSR ausgeschlossen. Der Antragsteller sorgt möglichst in direkter Nähe des vereinbarten Abholortes für einen geeigneten Halteplatz für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge der BSR. Bei der Sperrmüllabholung darf durch das Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt werden, deshalb ist durch den Antragsteller ggf. für Halteverbotsschild/er oder entsprechende Stellfläche zu sorgen.
- (8) Elektroaltgeräte müssen zur Abholung vom Strom- und Wasseranschluss deinstalliert sein. Alttextilien und Schuhe müssen sauber und trocken sein. Sie sind zur Abholung in getrennten und entsprechend beschrifteten Säcken verpackt bereitzustellen. Schuhe sollen paarweise zusammengebunden sein.
- (9) Die BSR-Beschäftigten sind berechtigt, die Mitnahme und den Transport von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (z. B. Wendeltreppen) abzulehnen oder auf Antrag vor Ort gebührenpflichtig zu demontieren. Alle Transportwege und Abholorte (z. B. Keller und Dachböden) müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet und schnee-, eis- und glättefrei sein.
- (10) Die Wegstrecke zwischen dem Standard-Entsorgungsfahrzeug der BSR und Ladestelle darf nicht mehr als 100 Meter betragen.
- (11) Sperrmüll-Abholanträge sind bis 4 Werktagen vor dem Abholtermin gebührenfrei zurücknehmbar. Kann die Abholung auf Grund eines in dem Verantwortungsbereich des Antragstellers liegenden Ursache nicht erfolgen, können die BSR eine Leerfahrtsgebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erheben.
- (12) Hausmüll/Restabfall, der im Rahmen der Sperrmüllabholung mitgenommen werden soll, muss verpackt in Säcken oder Kartons zur Abholung bereitgestellt werden. Die Säcke und Kartons müssen so beschaffen und befüllt sein, dass sie reißfest und durch einen Beschäftigten der BSR unter Berücksichtigung der Arbeit- und Gesundheitsschutzbestimmungen tragbar sind.

(13) Der Sperrmüll-Aktionstag (§ 2 Abs. 23) muss mit einem Vorlauf von vier Wochen beantragt werden. Zur Koordination und Abstimmung während der Sperrmüll-Aktionszeit muss seitens des Antragstellers ein Ansprechpartner für die BSR vor Ort anwesend sein. An Samstagen ist der Sperrmüll-Aktionstag ausschließlich am Vormittag möglich. Die Aufnahmekapazität des Standard-Entsorgungsfahrzeugs ist abhängig vom Volumen und Gewicht des Sperrmülls. Je nach Beschaffenheit des Sperrmülls kann das Fahrzeug ca. 65 m³ Sperrmüll verpressen. Elektroaltgeräte und Alttextilien (in Säcken) werden gebührenfrei in einem separaten Fahrzeug mitgeladen. Die Mitnahme von Hausmüll/Restabfall (auch im Gebinde) ist ausgeschlossen. Auch sonstige Abfälle und Schadstoffe, wie Bauabfälle, Öle, Lacke, Farben, Autoreifen, Batterien etc., werden nicht angenommen.

(14) Die Stellfläche für die Standard-Entsorgungsfahrzeuge für den Sperrmüllaktionstag muss ausreichend beleuchtet, schnee- bzw. eisfrei sein. Für die Aufstellung der Standard-Entsorgungsfahrzeuge ist eine Mindestfläche von 25 m Länge und 4 m Breite bzw. 15 m Länge und 7 m Breite erforderlich. Der fließende Verkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Der Sperrmüll ist direkt von den Abfallbesitzern zum Standard-Entsorgungsfahrzeug zu bringen und wird dort von den BSR-Mitarbeitern eingeladen. Eine Abholung aus Kellern, Wohnungen oder Müllplätzen oder eine Demontage erfolgt nicht. Sollte das Standard-Entsorgungsfahrzeug die maximale Kapazität erreicht haben, ist optional ein einmaliges gebührenpflichtiges Nachladen von Übermengen möglich, sofern eine erneute Anfahrt zum Einsatzort während der Aktionszeit erfolgen kann. Ein bereits gebuchter Sperrmüll-Aktionstag ist bis 10 Kalendertage vor dem Abholtermin kostenfrei stornierbar. Kann der Sperrmüll-Aktionstag aufgrund einer im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegenden Ursache (z. B. kein Ansprechpartner vor Ort, keine rechtzeitige Stornierung) nicht erfolgen, sind die BSR berechtigt, eine Leerfahrtsgebühr zu erheben. § 20 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 21 Schlacke

Soweit Behälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke, § 7 Abs. 1) verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in diese Behälter einzufüllen und zum Einsammeln bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Entsorgungsfahrzeugen ausgeschlossen sind. Werden andere als die in Satz 1 genannten Behälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

§ 22 Schadstoffe

(1) Schadstoffe müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden. Die BSR unterhalten auf einigen Recyclinghöfen Schadstoffsammelstellen für solche Abfälle.

(2) Die Annahme von Schadstoffen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Es gelten die Bedingungen zur Annahme an Schadstoffsammelstellen der BSR, die in der Anlage zu dieser Satzung enthalten sind.

§ 23 Elektro-/Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfall- und Wertstoffbehälter gefüllt werden. Die BSR übernehmen nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes Altgeräte aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden an den Recyclinghöfen der BSR und im Rahmen der Sperrmüllsammlung gem. § 20 Abs. 2 dieser Satzung angenommen.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter der BSR darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Beschaffenheiten sind durch die Besitzer eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 24 Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen

Die BSR unterhalten Recyclinghöfe zur Annahme von Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind. Es gelten die Bedingungen der Annahme und der Benutzungsordnung für Recyclinghöfe in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 25 Zusätzliche Leistungen

(1) Wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall zusätzliche Transportwege oder besondere Hindernisse anfallen, erheben die BSR Transportgebühren nach der Abfallgebührensatzung. Die Inanspruchnahme der Transportleistung erfolgt auf Antrag in Textform und bedarf stets einer vorherigen Bestätigung durch die BSR gemäß den Anforderungen von § 8 Abs. 10. Es werden vier Transportgebühren unterschieden, die nach § 7 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung der BSR zusätzlich zur Leistungsgebühr erhoben werden:

- a. Transportgebühr 1 - Entfernung mehr als 15, aber höchstens 30 m, oder - 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- b. Transportgebühr 2 - Entfernung mehr als 30, aber höchstens 50 m, oder - 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- c. Transportgebühr 3 - Entfernung mehr als 50, aber höchstens 100 m, oder - 16 bis höchstens 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse
- d. Transportgebühr 4 - Entfernung mehr als 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.

(2) Ein Transportweg darf 150 m nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Behälter am Entleerungstag nach Vorgaben der BSR innerhalb der Grenzen eines Transportgebühr-Bereichs bereitgestellt werden.

(3) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports werden die Transportleistungen zur Überwindung von Stufen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (AWB 60 l, 120 l und 240 l) erbracht.

(4) Wenn vorübergehend mehr Abfälle anfallen, entsorgen die BSR diese nach Antragstellung durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Zusatzentleerungen.

Zur Beseitigung von Missständen, die insbesondere durch eine Überfüllung der Behälter oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind, führen die BSR ohne Antrag gebührenpflichtige Zusatzentleerungen durch.

(5) Die Entleerung von Behältern (ausgenommen Behälter für Hausmüll/Restabfall), die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als gebührenpflichtige Zusatzentleerung für Hausmüll/Restabfall durchgeführt (§ 8 Abs. 7).

(6) Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach § 25 Abs. 4 das Ausstellen eines oder mehrerer zusätzlicher Behälter erforderlich, entsorgen die BSR auf Antrag in Textform, der rechtzeitig zu stellen ist, diesen vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere gebührenpflichtige Sonderabfuhr (§ 2 Abs. 21). § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 6 gelten nicht bei einem Mehranfall von Wertstoffen.

(7) Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern erheben die BSR eine Gebühr nach der Abfallgebührensatzung (Behälterwechselgebühr). Eine Gebühr wird in folgenden Fällen nicht erhoben:

- Wechsel eines Behälters für Hausmüll-/Restabfall, wenn ein Behälter für Bioabfall, Laub und Gartenabfälle, Wertstoffe oder Schlacke erstmals gestellt wird;
- Austausch von beschädigten Behältern, es sei denn, die Beschädigung ist von dem Grundstückseigentümer zu vertreten;
- Wechsel von den Behältern AWB Schlacke, AWB Bioabfall und dem Spezialbehälter für die Schachtabfuhr für Hausmüll-/Restabfall zu anderen Behälterarten oder -größen nach § 7 Absatz 1;
- endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung.

Im Falle der zeitweisen Aussetzung der Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 4 und 5) wird keine Gebühr erhoben, wenn die Behälter am Behälterstandplatz bleiben.

(8) Auf Antrag in Textform erfolgt eine Behälterentleerung durch eine gebührenpflichtige Abrufabfuhr gemäß der Abfallgebührensatzung.

(9) Auf Antrag von Grundstückseigentümerinnen nehmen die BSR Schlüssel oder sonstige Schließsystembedienungen (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) entgegen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystembedienungen zu verweigern. Soweit sich die BSR bereit erklären, Schlüssel oder Schließsystembedienungen für den Zugang zu den Behältern zu übernehmen, ist die Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Entwendung der Schlüssel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) Für die Schlüsselverwaltung erheben die BSR eine Gebühr gem. der Abfallgebührensatzung. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsystembedienungen in einem Schlüsseltresor durchführt, der auf seine Kosten einzubauen oder zu erstellen ist. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schlüsseltresore werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn ein Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinanderfolgende Behälterstandplätze überlassen wird und keine besonderen Hindernisse bestehen. Der Erwerb, Einbau und die technischen Bedingungen für die Nutzung der Schließsysteme können durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

(11) Für die Gestellung von Zusatzbehältern auf Grund besonderer technischer Anforderungen der Entsorgungssysteme erheben die BSR eine Gestellungsgebühr.

§ 26 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Neben den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen unterhalten die BSR im Land Berlin fünf Abfallbehandlungsanlagen, an denen überlassungspflichtige Abfälle angeliefert werden können:

- Müllheizkraftwerk Ruhleben (Spandau, thermische Verwertung)
- Umladestation Süd (Neukölln, Umschlag von Abfällen)
- MPS-Anlage (Pankow, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- MPS-Anlage (Reinickendorf, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- Anlage zur Aufbereitung von Altholz und Sperrmüll (Neukölln, mechanische Aufbereitung)

(2) Die Abfalleitstelle der BSR berät die Anliefernden, bei welcher Anlage welche Abfälle angeliefert werden können und informiert über die Einzelheiten der jeweils erforderlichen Abfalldeklaration.

(3) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallbehandlungswerken ist eine Erlaubnis erforderlich. Die weiteren Bedingungen der Annahme der Abfälle richten sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung der Annahmestelle gem. der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Die BSR können bestimmte Abfallarten bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Anliefernden Beschränkungen nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes geboten ist.

(5) Die BSR können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen abweisen.

(6) Die BSR sind berechtigt, an den Anlagen angelieferte Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Wenn Abfälle verwertbare Anteile enthalten, sind die BSR berechtigt, diese einer Sortierung zuzuführen, wenn angenommen werden kann, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Die Anliefernden tragen die Kosten der Abfallsortierung. Die Anliefernden sind verpflichtet, den BSR die Kosten für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu tragen, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden.

(7) Die Anliefernden haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle oder die Entladung von Abfällen an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entstehen. In besonders schweren Fällen sind die BSR berech-

tigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich oder grob fahrlässig Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

§ 27 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und insbesondere zur Förderung der Vermeidung und Verwertung der Abfälle können die BSR Modellversuche u. a. mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können zeitlich und örtlich begrenzt sein. Die BSR machen die Bedingungen zur Durchführung von Modellversuchen öffentlich bekannt.

§ 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die BSR können im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Die Befolgung von Verpflichtungen aus Anordnungen und nach dieser Satzung kann nach § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 16.04.2016 (GVBl. S. 218) i.V.m. dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 29 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen der BSR unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 30 Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch die BSR werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der BSR erhoben.

§ 31 Übergangsregelungen

Die Leistungsbedingungen der BSR treten mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der BSR mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage der Leistungsbedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.01.2021 in Kraft.

Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

In Ergänzung zu der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der BSR sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben gelten für die BSR-Recyclinghöfe diese Annahmebedingungen.

A. Gemeinsame Regeln für die Anlieferung und Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen

1. Die Annahme von Abfällen auf unseren Annahmestellen richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung und den folgenden Annahmebedingungen der Recyclinghöfe. Ferner gilt die Benutzungsordnung für Recyclinghöfe.
2. Es dürfen nur Abfälle angenommen werden, die in Berlin angefallen sind. Hat der Anlieferer seinen Wohnsitz außerhalb Berlins, hat er die Berliner Herkunft des Abfalls nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines Personalausweises (im Original) der Person, der der Abfall gehört, geschehen.
3. Die Gebühren/Entgelte sind für die jeweiligen Abfallarten entsprechend der Abfallgebührensatzung und der Gebührenliste in der Anlage zu der Abfallgebührensatzung zu zahlen.
4. Auf den Annahmestellen werden nur die nach den Annahmebedingungen zulässigen Abfälle angenommen. Die Anlieferung aller anderen Abfälle ist ausgeschlossen, wie beispielsweise Druckgasbehälter (Propanflaschen), Tierkadaver, Munition, Munitionshülsen/-patronen, Sprengstoffe und radioaktive Abfälle sowie Abfälle, die karzinogene Fasern (lose gebundene Asbestfasern, künstliche Mineralfasern) enthalten.
5. Anlieferer können an andere Annahmestellen verwiesen werden, wenn die Auslastung der Behälter oder andere betriebliche Erfordernisse auf einer Annahmestelle dies erforderlich macht.
6. Abfälle, die auf der Annahmestelle ausgeladen und in einen Behälter eingelegt werden, gehen damit in das Eigentum der BSR über. Es erfolgt keine Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von in den Behältern befindlichen Abfällen ist nicht zulässig. Das Tauschen von Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht gestattet.

B. Besondere Regelungen auf den Recyclinghöfen

1. Die Annahme von Abfällen ist nur zulässig, wenn diese in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung angefallen sind. Die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten auf den Recyclinghöfen muss durch den privaten Abfallerzeuger grundsätzlich persönlich erfolgen. Die Anlieferung der Abfälle kann auch durch private Dritte, etwa Nachbarn, Bekannte und Verwandte der privaten Erzeuger, durchgeführt werden. Dazu können private Pkw sowie jedes andere Miet- oder Leihfahrzeug verwendet werden. Andere Transporteure dürfen auf den Recyclinghöfen keine Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten vornehmen.
2. Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen, z.B. von Handwerks- und Industriebetrieben, Büros oder Praxen dürfen auf den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden. Für Schadstoffsammelstellen und Elektrogeräte gelten die gesonderten Bedingungen unter C. und D.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

3. Nicht-Gewerbekunden gem. § 2 Abs. 17 der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der BSR, wie z.B. öffentliche Einrichtungen und Behörden, die an die Abfallentsorgung der BSR angeschlossen sind, dürfen die Recyclinghöfe analog zu den Regelungen für Privathaushalte nutzen. Die Anlieferung ist nur durch das entsprechend ausgewiesene berechnete Personal möglich. Berechnungsnachweise werden auf Wunsch durch den Bereich Kundenbetreuung (Telefon: 030/7592-4900) ausgestellt.
4. Die Mengengrenzungen sind einzuhalten. Sie sind der Gebührenliste (Anlage zur Abfallgebührensatzung) im Einzelnen zu entnehmen. Die Mengengrenzungen verstehen sich fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Zur Herstellung von Transparenz orientieren sich die Mengengrenzungen für die verschiedenen Abfallarten an den haushaltsüblichen Abfallmengen. Bei Überschreitungen der Mengengrenzungen hat der Anlieferer die Möglichkeit, seine Abfälle z.B. Sperrmüll beim Abfallbehandlungswerk Süd der BSR gebührenpflichtig zu entsorgen.
5. Werden Sperrmüll, Altholz, Altmittel/Schrott und Hartkunststoffe gemeinsam angeliefert, bezieht sich die Mengengrenzung von drei Kubikmeter auf die insgesamt angelieferte Menge; sie gelten insoweit als eine Abfallart. Allein Polstermöbel, die dem Sperrmüll zuzuordnen sind, können ausnahmsweise auch dann entladen werden, wenn es sich um ein größeres Volumen als drei Kubikmeter handelt. Es muss sich dann um eine Sitzgarnitur handeln. In solchen Fällen ist es dem Anlieferer gestattet, zusätzlich einen Kubikmeter Sperrmüll anzuliefern.
6. Auf den Recyclinghöfen erfolgt keine Verwiegung des angelieferten Abfalls. Das Personal des Recyclinghofes ermittelt die Menge pro Abfallart auf der Grundlage des Volumens. Faustformelhaft entspricht z.B. die Kofferraumladung eines Multivan in etwa drei Kubikmeter.
7. Werden verschiedene Abfallarten angeliefert, dürfen nur die Abfallarten entladen werden, die innerhalb der Mengengrenzung liegen, d.h. die Abfallarten, die die Mengengrenzung überschreiten, dürfen bei der Anlieferung nicht teilentladen werden. Beispiel: Bei einer Anlieferung von vier Kubikmeter Sperrmüll und einem Kühlschrank, kann der Kühlschrank als Elektrogerät angenommen werden; der Sperrmüll wird abgewiesen.
8. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle werden auf den Recyclinghöfen nicht entgegengenommen.
9. Auf den Recyclinghöfen dürfen grundsätzlich keine Schadstoffe angenommen werden mit Ausnahme von Haushaltsbatterien (Trockenbatterien), Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs und Kfz-Batterien (Bleibatterien).

C. Besondere Regelungen auf den Schadstoffsammelstellen

1. Wie unter B.1. und B.3. dürfen Schadstoffe auf den Sammelstellen angeliefert werden. Es können 20 kg pro Abfallart pro Tag gebührenfrei entsorgt werden (sog. Freimenge). Darüber hinaus gehende Mengen pro Abfallart sind gebührenpflichtig. Die Anliefermenge ist nicht begrenzt.
2. Die Freimengen sind fahrzeug- und nicht kundenbezogen. Es ist zulässig, Teilentladungen vorzunehmen. Schadstoffe in Gebinden verbleiben mit den Gebinden auf der Schadstoffsammelstelle.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

3. Die Anlieferung von Dachpappe erfolgt ohne Freimenge gebühren-/entgeltpflichtig an den Schadstoffsammelstellen. Die Dachpappe darf eine Kantenlänge von maximal 100 x 80 cm nicht überschreiten und muss in staubdichter Folie verpackt sein. Angenommen wird Dachpappe nur auf den Annahmestellen Gradastraße, Brunsbütteler Damm und Nordring.
4. Die Anlieferung von Abfällen aus sonstigen gewerblichen Herkunftsbereichen (u.a. Handel, Handwerk und Gewerbe) ist unabhängig von der Menge gebühren-/entgeltpflichtig. Es dürfen pro Jahr pro Erzeuger in der Gesamtmenge nicht mehr als 500 kg angeliefert werden.

D. Annahme von Elektrogeräten

1. Es dürfen nur Elektrogeräte angeliefert werden, die in Berlin angefallen sind.
2. Elektrogeräte aus privaten Haushalten können von Bürgern und Vertreibern/Fachhändlern in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Elektrogeräte können auch aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden, wenn die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Geräte mit den Elektrogeräten aus Privathaushalten vergleichbar ist. Die Anlieferung größerer Mengen Elektrogeräte ist vorab mit den BSR abzustimmen (Telefon: 030/7592-4900, Mail: Service@BSR.de). Die BSR sind berechtigt, die Anlieferung an besondere BSR Sammelstellen zu verweisen.
3. Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LED's aus privaten Haushalten und sonstigem Herkunftsbereich können in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden. Anlieferer können auch an andere Sammelstellen verwiesen werden, wenn u.a. die Auslastung der Behälter auf der Annahmestelle dieses erforderlich macht.
4. Für die Abgabe von Nachtspeicheröfen und Solar-Modulen setzen Sie sich bitte mit dem BSR Service Telefon (030/7592-4900) in Verbindung.

E. Rücknahme von gefüllten BSR-Laubsäcken

1. Ordnungsgemäß befüllte volle BSR-Laubsäcke werden auf den Recyclinghöfen der BSR gegen eine Erstattung in Höhe von 1,00 EUR je BSR-Laubsack zurückgenommen. Es werden ausschließlich originale BSR-Laubsäcke, nicht jedoch Laubsäcke anderer Anbieter zurückgenommen.
2. BSR-Laubsäcke werden in haushaltsüblichen Mengen (bis maximal fünf Stück je Anlieferfahrzeug/Teilanlieferungen sind nicht gestattet) auf den im Anhang Teil A genannten Recyclinghöfen der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten angenommen.
3. BSR-Laubsäcke werden ohne Mengenbeschränkung bei dem im Anhang Teil B genannten Recyclinghof der BSR innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bis 30 Minuten vor Schließung des Recyclinghofes angenommen.
4. Es erfolgt nur eine Rücknahme von ordnungsgemäß befüllten BSR-Laubsäcken. Eine Annahme von sonstigen mit Gartenabfällen befüllten Säcken erfolgt grundsätzlich nicht.
5. Als ordnungsgemäß befüllt gelten die BSR-Laubsäcke dann, wenn sie ausschließlich mit kompostierbaren Gartenabfällen (z.B. Laub, Grasschnitt, Fallobst u.ä.) befüllt wurden. Die BSR-

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

Laubsäcke dürfen dabei nicht überfüllt sein. Die Säcke sind in geeigneter Form zu verschließen (z.B. durch Zubinden).

6. Eine Rücknahme von BSR-Laubsäcken, die mit Küchenabfällen befüllt sind, erfolgt ausdrücklich nicht. Die entsprechenden Abfälle sind im Land Berlin üblicherweise über die Bioabfall-Behälter zu entsorgen oder selbst zu kompostieren.
7. Die BSR-Laubsäcke dürfen nicht beschädigt oder außen grob verschmutzt sein. Insbesondere müssen die BSR-Laubsäcke vollständig, d.h. nicht geteilt, zerschnitten oder in sonstiger Form manipuliert sein.
8. Vor dem Einstellen in die Behälter erfolgt eine Anmeldung bei dem für die Annahme verantwortlichen Recyclinghofpersonal. Die BSR-Laubsäcke sind in der Form anzuliefern, dass die Ermittlung der Menge durch Einzelzählung möglich ist. Die Zählung erfolgt durch das Recyclinghofpersonal. Die Richtigkeit der übergebenen Laubsackanzahl ist mit Unterschrift zu bestätigen.
9. Die angenommenen BSR-Laubsäcke sind im befüllten Zustand vom Anlieferer in die dafür vorgesehenen Behälter möglichst unbeschädigt einzubringen.
10. Bei Rücknahme von bis zu 20 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Erstattung vor Ort in bar ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt zu dem Zeitpunkt der Anlieferung. Eine spätere Auszahlung ist ausgeschlossen.
11. Bei Rücknahme von mehr als 20 BSR-Laubsäcken wird dem Anlieferer die entsprechende Erstattung ausschließlich bargeldlos, auf ein vom Anlieferer zu benennendes Konto in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, unter Angabe der IBAN und BIC, überwiesen. Nach der Ermittlung der Menge durch Einzelzählung wird ein Annahmebeleg erstellt, auf welchem vom Anlieferer die für eine bargeldlose Erstattung des Gesamtbetrages erforderlichen Angaben (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung etc.) einzutragen sind. Die BSR haften dabei nicht für vom Anlieferer zu vertretende Versäumnisse oder Fehler.
12. Die BSR haften nicht für Schäden, die dem Anlieferer bei Befüllung, Sammlung und Transport der BSR-Laubsäcke entstehen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Annahmebedingungen der Recyclinghöfe

Anhang

Teil A: Laubsackannahme bis maximal 5 Stück auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
13089	Pankow	Heinersdorf	Asgardstraße 3
13581	Spandau	Spandau	Brunsbütteler Damm 47
14163	Steglitz-Zehlendorf	Zehlendorf	Hegauer Weg 17
10589	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	Ilseburger Straße 18-20
10829	Tempelhof-Schöneberg	Schöneberg	Tempelhofer Weg 32-38
12681	Marzahn-Hellersdorf	Marzahn	Nordring 5
12555	Treptow-Köpenick	Köpenick	Oberspreestraße 109
12207	Steglitz-Zehlendorf	Lichterfelde	Ostpreußendamm 1 / Zufahrt über Wiesenweg 5
13407	Reinickendorf	Reinickendorf	Lengeder Straße 6-18
12623	Marzahn-Hellersdorf	Mahlsdorf	Rahnsdorfer Straße 76
12347	Neukölln	Neukölln	Gradestraße 77

Teil B: Laubsackannahme ohne Mengenbeschränkung auf folgenden BSR-Recyclinghöfen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
10317	Lichtenberg-Hohenschönhausen	Lichtenberg	Fischerstraße 16

Teil C: Annahme von Dachpappe auf folgenden Schadstoffsammelstellen

PLZ	Bezirk	Ortsteil	Straße
13581	Spandau	Spandau	Brunsbütteler Damm 43
12347	Neukölln	Neukölln	Gradestraße 77
12681	Marzahn – Hellersdorf	Marzahn	Nordring 5

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de



Benutzungsordnung Recyclinghöfe

Für die Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen und den Schadstoffsammelstellen gelten unsere Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung unter www.BSR.de

1. Das Betreten und Befahren der Annahmestellen geschieht auf eigene Gefahr.

2. Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestellen untersagt.

- Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Annahmestellen verboten. Kinder müssen im Auto bleiben. Davon ausgenommen sind genehmigte Führungen. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Zum Betreten und Befahren der Annahmestellen sind befugt:

- Anlieferer nach vorheriger Einweisung durch das Annahmestellenpersonal
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben
- andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind

4. Verkehrsregelungen:

- Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

5. Verhaltensregelungen auf den Annahmestellen:

- Aus Sicherheitsgründen ist den Anweisungen des Annahmestellenpersonals Folge zu leisten.
- Das Parken im Annahmebereich ist auf den zugewiesenen ggf. dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
- Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind von den Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
- Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden.
- Kommt es trotzdem zu einer Verunreinigung, ist diese vom Verursacher umgehend zu beseitigen.
- Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es herrscht absolutes Rauchverbot.
- Das Rückwärtsfahren darf ohne einweisende Person nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Die Bergung von Fremdfahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung des Benutzers.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist den Anlieferern nur für den Zweck und die Dauer des

Entladens der Abfälle oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet. Das Betreten anderer Räume und Anlagen sowie der Aufenthalt in Gemeinschafts- und Sozialräumen der BSR ist nicht gestattet.

- Nach Ausladen der Abfälle ist das Gelände zu verlassen.
- Die Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten ist nur den Einsatzfahrzeugen der BSR vorbehalten.
- **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ablagerungen außerhalb der Annahmestellen verboten sind und zur Anzeige gebracht werden.**

6. Regeln bei der Abgabe von Abfällen:

- Bitte melden Sie sich vor dem Betreten des Recyclinghofes bei dem Annahmestellenpersonal an, die die Art und Menge Ihres Abfalls sichten.
- Unser Personal teilt Ihnen mit, welche Abfälle Sie auf dem Recyclinghof abgeben können, und weist Sie auf eventuelle Schadstoffe hin.
- Schadstoffe können nur auf den stationären Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.

Auf dem Recyclinghof:

- Gebühren-/Entgeltpflichtige Abfälle werden im „Kassenvorblatt“ eingetragen. Damit bitte zur Kasse gehen und bezahlen.
- Sie erhalten einen Kassenbon, den Sie bitte entgegennehmen. Jeder Kassenbon gilt als Quittung.
- Erst nach erfolgter Bezahlung transportieren Sie Ihren Abfall zu den Ihnen zugewiesenen Behältern. Zeigen Sie bitte unserem Personal Ihren Kassenbon und stellen Sie danach bitte Ihre Abfälle selbst ein.
- Abfälle unbedingt sortenrein in die Behälter legen.

Auf der Schadstoffsammelstelle:

- Unser Personal auf der Schadstoffsammelstelle klärt den Herkunftsbereich Ihres Abfalls (privat oder gewerblich). Danach wird der Abfall verwogen und entsprechend den Annahmebedingungen gebühren-/entgeltfrei oder gebühren-/entgeltpflichtig entgegengenommen.
- Wir bitten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, die Abfälle nicht selber in die Behälter einzustellen.
- Bei gebühren-/entgeltpflichtiger Annahme entrichten Sie bitte die Gebühr/das Entgelt an der Kasse. Zeigen Sie nach erfolgter Zahlung den Mitarbeitern an der Schadstoffsammelstelle Ihren Kassenbon. Erst danach erhalten Sie die Nachweisapapere.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da. Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262,



Benutzungsordnung

Mechanische Behandlungsanlagen Gradestraße/Neukölln

(Umladestation Süd und Anlage zur Aufbereitung von Sperrmüll und Altholz)

Für die Annahme von Abfällen in den Mechanischen Behandlungsanlagen Gradestraße gelten unsere Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung unter www.BSR.de

1. Mechanische Behandlungsanlagen Gradestraße

Öffnungszeiten:

Montag–Freitag: 6.00–19.00 Uhr

Samstag: 7.00–14.30 Uhr

Anschrift:

Berliner Stadtreinigung
Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement
Mechanische Behandlungsanlagen Gradestraße
Gradestraße 81, 12347 Berlin
Tel. 030 7592-8215, Fax 030 7592-8212

2. Zugelassene Abfälle

- In den Mechanischen Behandlungsanlagen Gradestraße werden Abfälle angenommen, die in Berlin angefallen sind. Abfälle anderer Herkunft werden nur nach vorheriger Prüfung angenommen.
- Die Zulässigkeit der Abfallarten wird bei jeder Anlieferung rechnergestützt überprüft.
- Das für die Kunden verbindliche Verzeichnis der zugelassenen Abfallarten liegt aus in der:

Abfallleitstelle der Berliner Stadtreinigung

Mechanische Behandlungsanlagen
Gradestraße, Gradestraße 81, 12347 Berlin

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 030 7592-8187 und -8188

Fax 030 7592-8189

Postanschrift:

Abfallleitstelle der Berliner Stadtreinigung
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

- Die Entsorgung von Bauabfällen muss grundsätzlich nach den für das Land Berlin geltenden Vorschriften erfolgen. Die Aufsicht dafür obliegt der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

- Elektroaltgeräte werden nicht angenommen.
Seit August 2018 zählen auch Möbel und Kleidung mit eingebauten elektr. Funktionen dazu (z.B. Schrank mit fest eingebauter Beleuchtung, höhenverstellbarer Tisch, Massagesessel und Schuhe mit Blinklicht). Eine Abgabe von haushaltsüblichen Mengen ist auf den BSR-Recyclinghöfen möglich.
- Sperrmüll aus privaten Haushalten kann auf den BSR-Recyclinghöfen abgegeben werden (gebührenfrei bis 3 m³). Bei Mengenüberschreitung sowie Sperrmüll aussonstigen Herkunftsbereichen ist eine gebührenpflichtige Abgabe in der mechanischen Behandlungsanlage am Standort Gradestraße möglich. Eine Abholung kann gebührenpflichtig durch den Sperrmüll-Abholservice erfolgen.
- Altholz ist getrennt zu entsorgen. Altholz darf nicht mit anderen Abfällen gemischt werden. In der Kipp Halle sind Container aufgestellt, in denen das Holz gesammelt wird. Mit Schadstoffen verunreinigtes bzw. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz sowie Holz aus dem Außenbereich wird nicht angenommen.
- Gefährliche Abfälle werden nicht angenommen. Zuständig ist hierfür die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH.

3. Anlieferungserlaubnis

- Für die Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen ist eine so genannte Anlieferungserlaubnis (AEL) notwendig.
- Die Anlieferungserlaubnis erhalten Sie bei der Abfallleitstelle der BSR.
- Abfälle aus gewerblichen Anlieferungen mit weniger als 5 t Abfall pro Jahr und je Abfallschlüsselnummer werden in einem Formblatt deklariert. Dies gilt analog für private Anlieferungen. Das erforderliche Formblatt wird an der Eingangswaage ausgegeben. Die Herkunft der Abfälle ist im Formblatt „Erklärung für gewerbliche Kleinanlieferung“ (EfgKA) bzw. „Erklärung für private Anlieferungen“ (EfpA) schriftlich zu erklären.

4. Waageprozesse

- Der BSR-Wiegeschein gilt als Praxisbeleg gemäß Nachweisverordnung und enthält alle erforderlichen Abfall- und Entsorgungsdaten.
- Die Eingangskontrolle erfolgt in zwei Stufen: im Einfahrtsbereich und an der Entladestelle.
- Die Anlieferungspapiere sind beim Waagepersonal vorzulegen.



5. Verrechnung der Entsorgungsleistung

- Die Gebühren-/Entgeltspflicht entsteht nach der Eingangskontrolle bzw. nach der ersten Wiegung. Sie bezahlen entweder bar, per Girocard oder bei Vorliegen einer Kundenkarte per Gebührenbescheid/Rechnung. Die Kundenkarte können Sie unter Waagebuero@BSR.de beantragen.

6. Verhalten in den Mechanischen Behandlungsanlagen Gradestraße

- Das Betreten bzw. Befahren der Anlage ist nur Personen gestattet, die eine ID-Karte besitzen. Diese wird zur Identifikation an der Waage oder beim Pfortner ausgegeben.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.
- Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.
- Das Entladen der Abfälle ist nur an gekennzeichneten Entladebereichen nach Einweisung gestattet.
- Der Betriebsbereich der Sperrmüllaufbereitungsanlage im hinteren Teil der Kipphalle ist für Kleinanliefernde gesperrt. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Auf den BSR-Betriebsstätten ist das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der BSR gestattet. Während der Aufnahmen ist die Begleitung durch Fachpersonal erforderlich.

7. Annahmebedingungen

- Jede Anlieferung ist gebühren-/entgeltspflichtig.
- Die zulässigen Abmessungen bei der Anlieferung von Abfällen sind auf die Seitenlänge von maximal 50 x 50 x 50 cm beschränkt! Ausnahme: Bei der Anlieferung von Sperrmüll beträgt die Seitenlänge 100x50x150 cm.
- Abfälle müssen stichfest sein (Trockensubstanzgehalt mind. 35 %).
- Das Entladen muss staubfrei erfolgen (Verpackung bzw. Befeuchtung).
- Ballen, Big Bags und andere Umverpackungen von angeliefertem Abfall sind vor dem Entladen zu öffnen.
- Die Annahme langfaseriger Abfälle erfolgt nur nach vorheriger Anfrage.
- Die Annahme von carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK-Abfällen) ist nicht möglich. Bitte suchen Sie nach einem anderen Entsorgungsweg.
- Windverwehungen und Verschmutzungen der Kippstelle sind zu vermeiden.
- Für das Entladen ist in der Regel ein Fahrzeug mit Heckentlademöglichkeit erforderlich.
- Besteht bei Abfällen (z. B. Schriftgut und Datenmaterial) aus Sicht des Abfallbesitzers die Gefahr einer unerlaubten

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

Verwendung durch Dritte, so liegt es in der Verantwortung des Abfallbesitzers, die Abfälle vor ihrer Abgabe bei den BSR unbrauchbar zu machen.

- Das Personal der Gradestraße ist befugt, Abfälle bzw. Behältnisse vor dem Entladen zu kontrollieren und ggf. von der Verwertung auszuschließen. Für das Öffnen von Verpackungen zum Zweck der Eingangskontrolle ist der Anliefernde zuständig. Eine Zurückweisung der Abfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall müssen die Abfälle wieder vom Kunden abgeholt werden.

8. Sicherheitshinweise

- Jeder Umgang mit offenem Feuer sowie Rauchen ist streng verboten.
- Abfälle dürfen nicht eingesammelt oder mitgenommen werden.
- Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur von Personen verlassen werden, die für den Entladeprozess oder für die Einweisung am Entladestandort erforderlich sind. Diese halten sich nur in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge auf.
- Außerhalb des Fahrzeuges sind in der Kipphalle Warnwesten zu tragen.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen im gesamten Entladebereich das Fahrzeug nicht verlassen.
- Rückwärtsfahren im Bereich der Kippstellen darf nur mit Einweiser erfolgen.
- Das Fahren im Bereich der Kippstellen hat im Schritttempo zu erfolgen.
- Das Abladen mit Flurförderfahrzeugen ist verboten.
- Müllsammelfahrzeuge, LKW-Kipper und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur im Entladebereich fahren, sofern dies für das Entladen erforderlich ist.
- Der Aufenthalt zwischen Fahrzeug und Abkippkante am Bunker ist strengstens verboten (Absturzgefahr). Einzige Ausnahme: Eine Absturzsicherung ist vorhanden.
- Das Befahren des Standortes Gradestraße geschieht auf eigene Gefahr.
- Das Bergen von Fremdfahrzeugen erfolgt in Verantwortung des Benutzers.

9. Regeln zur Anlieferung mit Abrollcontainern

- Es dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Container verwendet werden.
- Der Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Kippstelle muss beim Bedienen der Containertüren mindestens 4 m betragen.
- Das Öffnen und Kippen des Containers ist langsam und kontrolliert durchzuführen.
- Das Anschlagen der Containertüren gegen die Torführungsschienen ist zu verhindern.
- Besondere Vorkommnisse und Schäden sind dem Betriebspersonal umgehend anzuzeigen.



Benutzungsordnung

Müllheizkraftwerk (MHKW) Berlin-Ruhleben

Für die Annahme von Abfällen im MHKW gelten unsere Abfallwirtschaftssatzung und unsere Abfallgebührensatzung, unter www.BSR.de

1. Thermische Abfallbehandlung, MHKW

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 6.00 – 13.30 Uhr

Bei Vorliegen einer Kundenkarte ist eine Anlieferung bis 15.00 Uhr möglich. Ausgenommen sind Handabläder.

Anschrift:

Berliner Stadtreinigung
Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement
Thermische Abfallbehandlung, MHKW Berlin-Ruhleben
Freiheit 24 – 25, 13597 Berlin
Tel. 030 7592-5699, Fax 030 7592-5434

2. Zugelassene Abfälle

- Im MHKW werden Abfälle angenommen, die in Berlin angefallen sind. Abfälle anderer Herkunft werden nur nach vorheriger Prüfung angenommen.
- Die Zulässigkeit der Abfallarten wird bei jeder Anlieferung rechnergestützt überprüft.
- Das für die Anlieferer verbindliche Verzeichnis der zugelassenen Abfallarten liegt aus in der:

Abfallleitstelle der Berliner Stadtreinigung

Betriebshof Forckenbeckstraße
Forckenbeckstraße 2, 14199 Berlin

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 15.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 030 7592-3258, -3259 und -3354
Fax 030 7592-3269

Postanschrift:

Abfallleitstelle der Berliner Stadtreinigung
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin

- Die Entsorgung von Bauabfällen muss nach den für das Land Berlin geltenden Vorschriften erfolgen. Die Aufsicht dafür obliegt der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.
- Elektroaltgeräte werden nicht angenommen.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

- Sperrmüll aus privaten Haushalten kann auf den BSR-Recyclinghöfen abgegeben werden (gebührenfrei bis 3 m³). Bei Mengenüberschreitung sowie Sperrmüll aussonstigen Herkunftsbereichen ist eine gebührenpflichtige Abgabe in der mechanischen Behandlungsanlage am Standort Gradestraße möglich. Eine Abholung kann gebührenpflichtig durch den Sperrmüll-Abholservice erfolgen.
- Altholz ist getrennt zu entsorgen. Altholz darf daher nicht mit anderen Abfällen gemischt oder deponiert werden. Mit Schadstoffen verunreinigtes bzw. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz wird nicht angenommen.
- Für gefährliche Abfälle ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zuständig, mit der die Abfallleitstelle für bestimmte Abfallarten zusammenarbeitet. Bitte kontaktieren Sie die Abfallleitstelle, um einen Entsorgungsnachweis zu beantragen. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle wird im gesetzlichen elektronischen Nachweisverfahren registriert.

3. Anlieferungserlaubnis

- Für die Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen ist eine so genannte Anlieferungserlaubnis (AEL) notwendig.
- Die Anlieferungserlaubnis erhalten Sie bei der Abfallleitstelle der BSR.
- Abfälle aus gewerblichen Anlieferungen mit weniger als 5 t Abfall pro Jahr und je Abfallschlüsselnummer werden in einem Formblatt deklariert. Dies gilt analog für private Anlieferungen. Das erforderliche Formblatt wird an der Eingangswaage ausgegeben. Die Herkunft der Abfälle ist im Formblatt „Erklärung für gewerbliche Kleinanlieferung“ (EfgKA) bzw. „Erklärung für private Anlieferungen“ (EfpA) schriftlich zu erklären.

4. Waageprozesse

- Der BSR-Wiegeschein gilt als Praxisbeleg gemäß Nachweisverordnung und enthält alle erforderlichen Abfall- und Entsorgungsdaten.
- Die Eingangskontrolle erfolgt in zwei Stufen: im Einfahrtsbereich und an der Entladestelle.
- Die Anlieferungspapiere sind beim Waagepersonal vorzulegen.



5. Verrechnung der Entsorgungsleistung

- Die Abfallbehandlung im MHKW ist gebühren-/entgeltpflichtig. Die Gebühren-/Entgeltspflicht entsteht nach der Eingangskontrolle bzw. nach der ersten Wiegung. Sie bezahlen entweder per Girocard oder bei Vorliegen einer Kundenkarte per Gebührenbescheid/Rechnung. Die Kundenkarte können Sie unter Waagebuero@BSR.de beantragen.

6. Verhalten im MHKW

- Das Betreten bzw. Befahren der Anlage ist nur Personen gestattet, die eine ID-Karte besitzen. Diese wird zur Identifikation an der Waage oder beim Pförtner ausgegeben.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.
- Das Entladen der Abfälle ist nur an gekennzeichneten Entladebereichen nach Einweisung gestattet.
- Das Anlieferungsdeck ist für ein Fahrzeuggewicht von bis zu 30 t zugelassen.
- Auf den BSR-Betriebsstätten ist das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der BSR gestattet. Während der Aufnahmen ist die Begleitung durch Fachpersonal erforderlich.

7. Annahmebedingungen

- Jede Anlieferung ist gebührenpflichtig.
- Die zulässigen Abmessungen bei der Anlieferung von Abfällen sind auf die Seitenlänge von maximal 50 × 50 × 50 cm beschränkt!
- Abfälle müssen stichfest sein (Trockensubstanzgehalt mind. 35 %).
- Fließ- und rieselfähige Abfälle, die beim Öffnen des Containers aus diesem direkt herausfallen könnten, müssen in einem anderen, geeigneteren Behälter (z. B. einer geschlossenen Mulde) angeliefert werden.
- Es dürfen nur Abfälle mit einem Glühverlust von mehr als fünf Gewichtsprozent angeliefert werden.
- Das Entladen muss staubfrei erfolgen (Verpackung bzw. Befeuchtung).
- Ballen, Big Bags und andere Umverpackungen von angeliefertem Abfall sind vor dem Entladen zu öffnen und seitlich aufzuschneiden. Ausnahme sind spitze und scharfkantige Gegenstände. Diese müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen angeliefert werden.
- Die Annahme langfaseriger Abfälle erfolgt nur nach vorheriger Anfrage.
- Abfälle müssen frei von unzulässigen Bestandteilen sein, wie z. B. Asbest und/oder Mineralfasern. Hierzu gehören auch carbonfaserverstärkte Kunststoffe (sog. „CFK-Abfälle“).
- Windverwehungen und Verschmutzungen der Kippstelle sind zu vermeiden.

Sie haben Fragen? Wir sind gern für Sie da.

Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)
Ringbahnstraße 96, 12103 Berlin
Tel. 030 7592-4900, Fax 030 7592-2262, www.BSR.de

- Für das Entladen ist in der Regel ein Fahrzeug mit Heckentlademöglichkeit erforderlich.
- Besteht bei Abfällen (z. B. Schriftgut und Datenmaterial) aus Sicht des Abfallbesitzers die Gefahr einer unerlaubten Verwendung durch Dritte, so liegt es in der Verantwortung des Abfallbesitzers, die Abfälle vor ihrer Abgabe bei der BSR unbrauchbar zu machen.

8. Sicherheitshinweise

- Jeder Umgang mit offenem Feuer sowie Rauchen ist streng verboten.
- Abfälle dürfen nicht eingesammelt oder mitgenommen werden.
- Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur von Personen verlassen werden, die für den Entladeprozess oder für die Einweisung am Entladestandort erforderlich sind. Diese halten sich nur in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge auf.
- Außerhalb des Fahrzeuges sind auf dem Anlieferdeck Warnwesten zu tragen.
- Personen unter 18 Jahren dürfen im gesamten Entladebereich das Fahrzeug nicht verlassen.
- Rückwärtsfahren im Bereich der Kippstellen darf nur mit Einweiser erfolgen.
- Im Bereich der Kippstellen Schritttempo fahren.
- Das Abladen mit Flurförderfahrzeugen ist verboten.
- Müllsammelfahrzeuge, LKW-Kipper und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur im Entladebereich fahren, sofern dies für das Entladen erforderlich ist.
- Der Aufenthalt zwischen Fahrzeug und Abkippkante am Bunker ist strengstens verboten (Absturzgefahr). Einzige Ausnahme: Eine Absturzsicherung ist vorhanden.
- Das Befahren des Standortes Ruhleben geschieht auf eigene Gefahr.
- Das Bergen von Fremdfahrzeugen erfolgt in Verantwortung des Benutzers.

9. Regeln zur Anlieferung mit Abrollcontainern

- Es dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Container verwendet werden.
- Der Abstand zwischen dem Fahrzeug und der Kippstelle muss beim Bedienen der Containertüren mindestens 4 m betragen.
- Das betreffende Anlieferfort muss bei den Abladevorbereitungen geschlossen sein.
- Das Öffnen und Kippen des Containers ist langsam und kontrolliert durchzuführen.
- Das Anschlagen der Containertüren gegen die Torführungsschienen ist zu verhindern.
- Es ist darauf zu achten, dass eine Beschädigung des Anlieferfortes ausgeschlossen wird.
- Besondere Vorkommnisse und Schäden sind dem Betriebspersonal umgehend anzuzeigen.



Berliner Stadtreinigung (BSR)

Abfallgebührensatzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2020

Telefon: 030 7592-4900

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 6, § 11 Abs. 3 Nr. 4, § 16 des Berliner Betriebsgesetzes vom 14.07.2006 (GVBl. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1444), § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) und § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21.07.1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1446), hat der Aufsichtsrat der BSR am 16.12.2020 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Leistungsgebühr
- § 6 Containerabfuhr
- § 7 Zusatzleistungen
- § 8 Annahmegebühren an den Recyclinghöfen
- § 9 Direktanlieferung an den Abfallbehandlungsanlagen
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung
- § 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 13 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte
- § 15 Vorübergehende Behinderungen, Störungen der Entsorgung
- § 16 Mahnung, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen
- § 17 Widerspruchsgebühr
- § 18 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (im Folgenden BSR) gem. § 1 der Abfallwirtschafts-satzung der BSR werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren ruhen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 Berliner Betriebsgesetz als öffent-liche Last auf dem Grundstück.

(3) Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten, die den BSR durch die Erfassung und Entsorgung von Abfällen, die Abfallberatung sowie den Betrieb, die Ertüchtigung, die Sanierung und Nachsorge der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen entstehen.

§ 2 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr
2. eine Leistungsgebühr

3. Gebühren für bestimmte, in dieser Satzung näher bezeichnete Zusatzleistungen (Transport, Schlüsselverwaltung, Behälterwechsel, Sonder-, Zusatz- und Abruflabfuhren, Gestellung zusätzlicher Behälter).
4. Sperrmüllabholgebühr oder Gebühr für Sperrmüllaktionstage, sonstige Gebühren.

Daneben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Entsorgung von getrennt erfassten Wertstoffen und Abfällen, die in Berlin angefallen sind und an den Recyclinghöfen angeliefert werden und Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen von mehr als 20 kg je Abfallart und Sammlung erhoben. Gebühren werden auch für Abfälle erhoben, die an Abfallbehandlungsanlagen der BSR angeliefert werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück. Eine Nutzungseinheit ist wie folgt definiert:

- Soweit Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räumlichkeiten, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt werden. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, Campingunterkünfte, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet. Satz 1 gilt für Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die ständig festliegen, entsprechend.
- Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungseinheit jede in sich abgeschlossene Einrichtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Leistungsgebühr richtet sich, nach dem Volumen der ausgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Container für Restabfall und Bioabfall sowie

- nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr (EPW),
- nach der Anzahl der Entleerungen der bereitgestellten Behälter bzw. Container je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr.

(3) Die Gebühren für die Zusatzleistungen bemessen sich

- nach dem gebührenpflichtigen Teil des Transportwegs (Transportleistung) bzw. der Entfernung und der Anzahl der Treppenstufen gemäß § 2 Abs. 26 und § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (Transportgebühr),
- nach dem Aufwand für die Schlüsselverwaltung,
- nach dem Aufwand, der für den Austausch, die Veränderung der Anzahl von Behältern entsteht (Behälterwechsel),
- nach der Größe des zu stellenden Zusatzbehälters,
- nach dem Aufwand für den Transport und der Anzahl der Entleerung der jeweiligen Behälter bei Zusatzentleerungen, Sonder- und Abruflabfuhren; bei den Sonderabfuhren wird zusätzlich eine Gebühr für den Behälterwechsel erhoben.

(4) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen bemisst sich nach der Art des Abfalls, dem Gewicht, dem Volumen, Liter oder der Anzahl.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen an den Abfallbehandlungsanlagen bemisst sich nach der Abfallart und dem ermittelten Gewicht der Abfallart.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,19 Euro. Je angeschlossenen Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für Abfälle für Nicht-Gewerbekunden beträgt pro Quartal und Nutzungseinheit 8,19 Euro. Jeder Nicht-Gewerbekunde ist eine Nutzungseinheit.

§ 5 Leistungsgebühr

(1) Die Leistungsgebühr für Abfälle aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden beträgt wie folgend aufgeführt:

(a) **Regelmäßige Entsorgung:** Die Gebühr je Quartal für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise in Spezialbehältern eingesammelten Abfälle beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW):

AWB Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
60 l	29,05 Euro
120 l	36,31 Euro
240 l	43,93 Euro
660 l	106,91 Euro
1100 l	146,88 Euro

AWB Hausmüll/Restabfall	4-wöchentliche Entleerung bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Bioabfall (AWB Bioabfall) gem. § 6 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR (EPW = 0,25)
60 l	14,53 Euro

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
1100 l Müllschleuse	182,96 Euro
1100 l Schachtabfuhr	320,91 Euro
120 l Schlacke	36,31 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	976,43 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	876,59 Euro
Unterflur Papierkorb*	295,29 Euro

* Ausschließlich für Nicht-Gewerbekunden

AWB Bioabfall	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
bis 120 l	12,00 Euro
240 l	13,50 Euro
660 l	30,00 Euro
1100 l	36,00 Euro

AWB Wertstoffe	
alle Behälter	gebührenfrei

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

(b) **Saisonale Laub- und Gartenabfälle:** Die Gebühr für die Entsorgung von saisonalen Laub- und Gartenabfällen beträgt bei 14-täglicher Entleerung pro Quartal:

AWB 660 l: 104,20 Euro

(c) **Entsorgung in Säcken:** Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in Säcken beträgt:

Hausmüll-/Restabfallsack: 6,00 Euro

Laubsack: 4,00 Euro

(d) Sperrmüll

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten und von Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis zu einem Volumen von 3 m³ je täglicher Anlieferung gebührenfrei.

Für die **einmalige Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR einmalig von einem Abholort erfolgt, wird folgende Gebühr erhoben:

Spargebühr

(Abholung ab 16 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 50,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Standardgebühr

(Abholung innerhalb von 6 bis 15 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

Expressgebühr

(Abholung innerhalb von 5 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 2 m³): 96,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 48,00 Euro

Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Für die **wiederkehrende Abholung von Sperrmüll**, die auf gesonderten Antrag eines Eigentümers oder dessen Bevollmächtigtem gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR von einem oder mehreren definierten Abholorten/Ladestellen/Hausaufgängen erfolgt, wird folgende Gebühr erhoben:

Feste Tour

(Abholung regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Abruf

(Abholung innerhalb von 6 bis 10 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 5 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 20,00 Euro

oder

(Abholung von Großladestellen in Wohnanlagen, ab 11 Werktagen)

- Mindestgebühr (inklusive 10 m³): 100,00 Euro
- jeder weitere angefangene m³: 10,00 Euro

Demontage von Sperrmüllgegenständen

- pro 15 Minuten und pro Person: 15,00 Euro

Sperrmüll-Aktionstag

- pro Müllpressfahrzeug: 1300,00 Euro
- zusätzliche Abfuhr von Übermengen gem. § 20 Abs. 14 der Abfallwirtschaftssatzung: 650,00 Euro

Im Falle der vergeblichen Anfahrt (kein Sperrmüll bereitgestellt oder entgegen § 20 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR keine Person anwesend) kann eine Leerfahrtsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.

§ 6 Containerabfuhr

Containerentleerungsgebühr (je Transport)	221,21 Euro
Tonnagegebühr (je Mg)	126,88 Euro

§ 7 Zusatzleistungen

Für folgende Leistungen werden Zusatzgebühren erhoben:

- Inanspruchnahme von Transportleistungen (Transportgebühr)
- Inanspruchnahme von Zusatzentleerungen
- Inanspruchnahme von Sonderabfuhr
- Durchführung von Behälterwechsel (Behälterwechselgebühr)
- Gestellung eines Zusatzbehälters
- Nutzung der Schlüsselverwaltung (Schlüsselverwaltungsgebühr)
- Sonstige Leistungen

(a) **Transportgebühr:** Für die Erbringung von Transportleistungen gem. § 25 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden pro Abfall- und Wertstoffbehälter Hausmüll/ Restabfall, Bioabfall und den Spezialbehälter Schlacke zusätzlich zu den Leistungsgebühren im Quartal folgende Transportgebühren (bezeichnet als KT oder TG) in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW) erhoben:

Transportgebühr 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	3,29 Euro
	AWB 660 l -1100 l	5,66 Euro

Transportgebühr 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	9,48 Euro
	AWB 660 l -1100 l	18,48 Euro

Transportgebühr 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60, 120, 240 l	18,21 Euro
	AWB 660 l -1100 l	42,88 Euro

Transportgebühr 4	> 100 m oder mehr als 20 Stufen oder besondere Hindernisse wie z. B. Wasserläufe, keine Anfahrtsmöglichkeit durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge.	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)
	AWB 60-240 l	21,85 Euro
	AW B 660 l -1100 l	51,45 Euro

Die vorgenannten Gebührensätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Bei Zusammentreffen mehrerer Gebührentatbestände an einer Ladestelle wird nur die jeweils höchste Transportgebühr erhoben.

(b) Zusatzentleerung

Die Gebühr für die Zusatzentleerung und Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise Spezialbehältern eingesammelten Abfälle (§ 25 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) beträgt pro Entleerung und inklusive einer Aufwandsgebühr von 15,30 Euro:

AWB Hausmüll/Restabfall	
60 l	19,76 Euro
120 l	20,87 Euro
240 l	22,04 Euro
660 l	31,72 Euro
1100 l	37,85 Euro

Spezialbehälter Hausmüll/Restabfall	
1100 l Müllschleuse	43,39 Euro
1100 l Schachtabfuhr	64,48 Euro
120 l Schlacke	20,87 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (BSR-Behälter)	165,23 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer (kundeneigener Behälter)	149,90 Euro

AWB Bioabfall	
bis 120 l	17,14 Euro
240 l	17,37 Euro
660 l	19,91 Euro
1100 l	20,83 Euro

(c) Sonderabfuhr

Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Behältern (§ 2 Abs. 21 und § 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird die Gebühr der Zusatzentleerung zuzüglich der jeweiligen Behälterwechselgebühr für den gestellten Behältertyp erhoben.

(d) Behälterwechsel

Für den Austausch und die Veränderung der Anzahl von Behältern wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr je Behälter erhoben:

AWB (Standard)	
60 l bis 240 l	20,45 Euro
660 l bis 1100 l	40,90 Euro
5 m ³ Unterflurcontainer	200,00 Euro

AWB Bioabfall mit Filterdeckel	
60 l bis 240 l	25,00 Euro
660 l bis 1100 l	38,00 Euro

(e) Gestellung eines Zusatzbehälters

Für die Gestellung eines Zusatzbehälters (ohne Entleerung) wird nach Maßgabe des § 25 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der BSR folgende Gebühr pro Monat erhoben:

AWB (Standard)	
60 l	0,61 Euro
120 l	0,63 Euro
240 l	0,89 Euro
660 l	3,66 Euro
1100 l	6,03 Euro

(f) Schlüsselverwaltung

Für die Verwahrung und den Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 25 Abs. 9 und 10 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR) wird quartalsweise pro Ladestelle eine Gebühr erhoben: 13,80 Euro.

(g) Gebühr für sonstige Leistungen

Für Nicht-Gewerbekunden mit **verschlossenen Behältern** oder der **Medi-Tonne** gelten folgende Aufschläge auf die Leistungsgebühr und/oder die Zusatzentleerung:

- pro Quartal bei 14-täglicher Entleerung: 3,20 Euro
- pro Entleerung: 0,49 Euro

§ 8 Annahmegerbühren an den Recyclinghöfen

(1) Die Abgabe von Abfällen aus Berliner Privathaushalten und Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebühren-/Entgeltliste (Anlage zu dieser Satzung) teilweise gebührenfrei, teilweise gebührenpflichtig.

(2) Die Abgabe von Schadstoffen/gefährlichen Abfällen aus Berliner Privathaushalten und von Nicht-Gewerbekunden auf den Recyclinghöfen der BSR ist bis 20 kg pro Abfallart und Tag gebührenfrei. Gebühren gelten bei Mengen von über 20 kg.

(3) Die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Schadstoffsammelstellen und Recyclinghöfen werden in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 9 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

(1) Die Gebühr für die **Annahme von Abfällen** aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

Mindestgebühr (inklusive 400 kg): 60,00 Euro

Je Mg (t): 150,00 Euro

(2) Die BSR ermitteln die angelieferten Abfallmengen nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.

(3) Entziehen sich Anliefernde der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung, so legen die BSR die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht zugrunde. Entziehen sich Anliefernde insgesamt der Mengenfeststellung, so wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(4) Der Anliefernde ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Gebührensatzes verpflichtet. Die erhöhte Gebühr beträgt den dreifachen Satz der bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Gebühr. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle der erhöhten Gebühr die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der erhöhten Gebühr unberührt.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines im Land Berlin liegenden Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte wie Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungs- oder Teileigentümer oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Gebührenpflichtige vorhanden sind. Soweit die Eigentums- und Berechtigungs-lage unklar ist, ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Gebühren des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Gebührenpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.
- (4) Geht das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch im Laufe eines Kalendervierteljahres auf einen anderen über (Eigentumswechsel), so sind für dieses Kalendervierteljahr neben den bisherigen Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchern auch die Erwerber gebührenpflichtig. Der Eigentümerwechsel ist den BSR spätestens binnen zwei Wochen nach Grundbucheintragung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschildner haftet solange für die Gebührenschild, bis der Wechsel gemeldet wurde.
- (5) Gebührenpflichtig ist auch eine Gemeinschaft von Eigentümerinnen im Sinne des Wohnungseigentümerge-setzes. Jede Wohnungseigentümerin haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. in Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile.
- (6) Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte zu benennen, die den Gebührenbescheid empfängt und sämtliche Handlungen aus dem Nutzungsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümerinnen berühren, den BSR mitteilt. Wird eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich jemanden aus der Wohnungseigentümergeinschaft als Empfangsbevollmächtigte auszuwählen. Die an diese Person abgegebenen Erklärungen und zugestellten oder bekannt gemachten Gebührenbescheide der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind von der Verwalterin, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen abzugeben.
- (7) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, in dem bei einer Teilung des Eigentums neben der teilenden Eigentümerin eine weitere zukünftige Eigentümerin mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist und der Besitz erlangt wurde (werdende Wohnungseigentümergeinschaft). Die Besitzerlangung ist frühestmöglich den BSR anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (Übergabeprotokoll) nachzuweisen. Sollte kein Nachweis eingereicht werden, behalten sich die BSR vor, auf den Zeitpunkt der ersten Auflassungsvormerkung für eine weitere zukünftige Eigentümerin abzustellen.
- (8) Bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch Gebührenpflichtige (z. B. Nachbarschafts-tonne, gemeinschaftlicher Standplatz) können mehrere Grundstücke zusammen veranlagt werden. Dabei haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (9) Gebührenpflichtig für die Abgabe von Abfällen an den Recyclinghöfen ist der anliefernde Abfallbesitzer.
- (10) Gebührenpflichtig für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen sind der Abfallerzeuger und der Anliefernde. Sind diese personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (11) Gebührenpflichtig bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige, der die Entsorgung veranlasst hat. Er ist auch Gebührenschildner im Falle einer vergeblichen Anfahrt.

(12) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter oder Verwalter i. S. d. § 4 Abs. 2 und 3 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

(13) Gebührenpflichtige bei dem Erwerb von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.

(14) Gebührenpflichtig bei der Bestellung der Medi-Tonne ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

§ 11 Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

(1) Liegt eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Anschlusspflicht gem. § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR vor, werden keine Gebühren veranlagt. Die Ausnahme/Befreiung gilt ab Feststellung durch die BSR.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 60 zusammenhängende Kalendertage von ihrem Wohnsitz abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Für Nicht-Gewerbekunden kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von drei Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Beginn und Ende der Abwesenheit sind meldepflichtige Ereignisse gemäß § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen.

(4) Die BSR sind berechtigt, auf Antrag ganz oder teilweise Ausnahmen (Befreiungen) von der Grundgebühr zuzulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

(5) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten** nicht in Anspruch genommen, so kann die Grundgebühr auf Antrag erstattet werden. Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so kann eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten stattfinden. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt. Der Antrag auf Erstattung der Grundgebühr ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Die Gebührenpflichtigen haben den Leerstand nachzuweisen.

§ 12 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gem. § 4 dieser Satzung entsteht mit der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Tages, an dem der Anschluss- und Benutzungszwang begründet wird. Die Gebühr wird anteilig erhoben und festgesetzt. Für jedes Quartal, für das die Gebührenschuld besteht, wird die in § 4 festgesetzte Quartalsgebühr berechnet.

(2) Bei saisongenutzten Grundstücken (§ 5 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der BSR) entsteht die Grundgebühr analog zum Saisonzeitraum.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für die laufende Abfallentsorgung entsteht mit dem ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Kalendertag, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung durchgeführt haben. Bei einer Änderung der Abfuhr ist die neue Gebühr ab dem Kalendertag, der auf die Änderung folgt, zu zahlen.

(5) Bei der Saisonabfuhr richten sich Beginn und Ende der Gebührenpflicht nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhr-Terminen, wenn der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnt beziehungsweise endet die Zahlungspflicht am Monatsanfang beziehungsweise am Monatsende.

(6) Die Gebührenpflicht für den Behälterwechsel entsteht mit dem Austausch und der Veränderung der Anzahl der Behälter (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung der BSR).

(7) Die Gebührenpflicht für die Annahme angelieferter Abfälle an den Abfallbehandlungsanlagen entsteht nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern an der Einfahrt der Annahmestelle.

(8) Die Gebührenpflicht für Restabfall- oder Laubsäcke entsteht mit dem Erwerb des Restabfall- oder Laubsacks.

(9) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen entsteht mit der Abgabe.

(10) Die Gebührenpflicht bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR entsteht mit der Anfahrt, insbesondere wenn eine Abholung vor Ort aus Gründen nicht möglich ist, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

(11) Bei Erlöschen der Gebührenschuld (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung der offenen Forderungen mit möglichen Überzahlungen nach Eingang der Abmeldung. Die Verrechnung der Gebühren wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 13 Abs. 2.

(12) Ändert sich die Gebührenschuld infolge einer Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder werden den BSR nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, werden die Gebühren neu festgesetzt. Die Gebühren können ggf. durch den Erlass eines gesonderten Bescheides (Änderungsbescheid) festgesetzt werden oder durch Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides im Widerspruchsverfahren. Ergeben sich daraus niedrigere Gebühren, werden mögliche Gebührenüberzahlungen gegen eine weitere Gebührenschuld verrechnet. Die Verrechnung mit der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr ist ebenfalls zulässig. Ist die Gebührenschuld aus dem laufenden Kalenderjahr beglichen, werden die zu viel entrichteten Gebühren (Gutschrift) erstattet. Tritt die Änderung der Gebührenschuld im Einzelfall vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein und kann die Änderung aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht berücksichtigt werden, so wird die Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für das Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) In anderen Fällen als nach Abs. 1 sind Gebühren 16 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 7 d) wird zu den noch ausstehenden Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 fällig.

(4) Die Gebühr für die Annahme an den Recyclinghöfen ist mit Anlieferung des Abfalls fällig.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Abfall an den Abfallbehandlungsanlagen ist bei Anlieferung der Abfälle an der Anlage fällig.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen von mehr als 20 kg wird mit der Anlieferung fällig.

(7) Die Gebühr für Restabfall- oder Laubsäcke ist bei Erwerb fällig.

(8) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BSR ist grundsätzlich bei Abholung fällig.

(9) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr gemäß Abs. 2 fällig.

(10) Schecks werden zur Erfüllung der Gebührenforderungen nicht akzeptiert.

(11) Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt.

§ 14 Mitteilungspflichten, Betretungsrechte

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der BSR nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

(2) Jeder Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den BSR unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Durchführung der Abfallentsorgung sowie für die Gebührenerhebung notwendig sind, insbesondere sind

- a) Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) und Anzahl und Art der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten) anzuzeigen,
- b) Art und Menge sowie der erstmalige Anfall von Abfällen mitzuteilen,
- c) durch Gebührenpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

(3) Änderungen sind den BSR unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Insbesondere sind Änderungen in der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten je Grundstück zu benennen.

(4) Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Sofern die nach Absatz 2 mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nach Absatz 3 und 4 nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Änderungsveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(6) Bis zur Mitteilung des Wechsels des Gebührenpflichtigen haftet der ehemalige Gebührenpflichtige auch für die Gebührenforderungen, die nach dem Wechsel entstehen.

§ 15 Vorübergehende Behinderungen, Störungen der Entsorgung

(1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die die BSR oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).

(2) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, so führen sie die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesonderte Gebühr nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich gebührenpflichtige Zusatzentleerung (§ 7 [b] dieser Satzung) durch. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glattefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Einzel- beziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Gebühren.

(3) Bei Unterbrechungen, die erheblich über die Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Einschränkungen hinausgehen, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16 Mahngebühr, Säumniszuschläge, Stundung, Stundungszinsen

(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung werden Mahngebühren erhoben. Die erstmalige Zahlungserinnerung erfolgt gebührenfrei. Für die folgende Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(2) Säumniszuschläge werden nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 240 AO erhoben, sofern eine Zahlung der Gebühren verspätet erfolgt.

(3) Stundungen sind zu beantragen. Es gelten die Regelungen in § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 19 GebBeitrG i.V.m. § 59 LHO. Als Nebenbestimmung mit der Stundung können Ratenzahlungen festgelegt werden. Die BSR behalten sich vor, die Stundung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird. Stundungszinsen werden gem. § 16 Abs. 11 Satz 2 a) BerlBG i.V.m. § 234 AO erhoben.

§ 17 Widerspruchsgebühr

Die Widerspruchsgebühr für die Kosten des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach § 16 Abs. 11 BerlBG i.V.m. § 16 Abs. 3 GebBeitrG.

§ 18 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Es wird auf die Datenschutzerklärungen unter: www.BSR.de verwiesen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehenden Gebühren gelten ab dem 1. Januar 2021.

Für Entgeltforderungen, die auf Grund der Leistungsbedingungen 2019/2020 entstanden sind, jedoch noch nicht berechnet wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen der Leistungsbedingungen fort.

Gebühren/Entgelte Recyclinghöfe

für Abfälle aus Berliner Privathaushalten und für Verkaufsprodukte

Abfallart	Mengenbegrenzung	Gebühren/Entgelte in Euro	
Alttextilien, Schuhe	keine	gebührenfrei	
Baum- und Strauchschnitt	1 m ³	gebührenfrei	
CDs, CD-Hüllen	keine	gebührenfrei	
Druckerpatronen, Tonerkartuschen	keine	gebührenfrei	
Elektroaltgeräte	keine	gebührenfrei	
Glas	keine	gebührenfrei	
Haushaltsbatterien (Trockenbatterien)	keine	gebührenfrei	
Kfz-Batterien (Bleibatterien)	keine	gebührenfrei	
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	keine	gebührenfrei	
Naturkork	keine	gebührenfrei	
Papier, Pappe, Kartonagen	keine	gebührenfrei	
Sperrmüll (inkl. Altholz, Altmetall/Schrott, Hartkunststoffe)	3 m ³	gebührenfrei	
Verpackungen	keine	gebührenfrei	
Altreifen	▪ bis 1 m ø	keine	pro Stück 2,60*
	▪ über 1 m ø	keine	pro Stück 7,70*
Fliesen, Ziegel und Keramik (mineral. Bauschutt: Beton-, Zement-, Mörtel-, Putz- und Estrichabfälle, Fliesen, Gasbeton, Keramik, Steine, Ziegel)	keine	pro angefangene 10 l	3,20*
Hausmüll/Restabfall (übliche Haushaltsabfälle inkl. sackfähiger Renovierungsabfälle)	500 l	pro angefangene 50 l	3,00
Sanitärkeramik (Toiletten-, Waschbecken)	keine	pro Stück	5,20*
Verkaufsprodukte	Größe, Füllgewicht	Gebühren/Entgelte in Euro	
Datenbox (für Akten)	Box (43 × 23 × 32 cm)	pro Stück	8,80*
Komposterde	verpackt, 45 l	pro Stück	4,50*
Laubsack	max. 25 kg	pro Stück	4,00
Müllsack	max. 20 kg	pro Stück	6,00

* Entgelte inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Stand: 01.01.2021

Entgelte Schadstoffe (Schadstoffannahmestellen)

Schadstoffe aus Berliner Privathaushalten sind bis 20 kg pro Abfallart und Tag gebührenfrei, mit Ausnahme von Dachpappe.* Bei Mengen von über 20 kg gelten die u. g. Entgelte inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für gewerbliche Anlieferer gelten die u. g. Entgelte ohne Freimenge inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abfallart	Entgelt in Euro/kg	Abfallart	Entgelt in Euro/kg
Altfarben, Altlacke (auch Harzrückstände, Leim- und Klebemittel)	1,70	Haushaltsbatterien (Trockenbatterien)	gebührenfrei
Altholz (Außenbereich)	0,70	Kfz-Batterien (Bleibatterien)	gebührenfrei
Altmedikamente	1,30	Kondensatoren	1,70
Altöl	1,30	Laugen (u. a. Ammoniak)	2,10
Asbestzement (max. 80 x 80 cm, in Folie verpackt)	1,50	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	1,20**
Bitumen	2,10	Lösungsmittel	1,70
Boden, kontaminiert	1,30	NiCd-Akkumulatoren	2,40
Bremsflüssigkeit	1,70	Överschmutzte Betriebsmittel (auch mit Chemikalienanhaftungen, ölverunreinigter Boden)	1,60
Chemikalien (organisch, anorganisch)	6,40	Pestizide	5,20
Dachpappe (max. 100 x 80 cm in Folie verpackt) ohne 20 kg Freimenge*	1,50	Quecksilber und quecksilberhaltige Abfälle	6,40
Dispersionsfarben	1,30	Reinigungsmittel (auch Desinfektionsmittel)	2,10
Feuerlöscher ■ Halon- und CO ₂ -Feuerlöscher	3,80	Säuren	2,10
■ Pulverfeuerlöscher	1,90	Spraydosen	3,30
Fotochemikalien (flüssig)	1,70	Verpackungen mit schädlichen Restinhalten	1,80
Frostschutzmittel	1,70		

* Dachpappe ist grundsätzlich kostenpflichtig; Annahme nur auf den Schadstoffannahmestellen Brunsbütteler Damm, Gradestraße und Nordring

** Kleingewerbe sowie Vertreiber/Fachhändler können bis zu 20 Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen/LEDs entgeltfrei anliefern.

Für darüber hinausgehende Mengen wird ein Handlingsaufwand berechnet. Die maximale Anlieferungsmenge beträgt 300 Stück.

Die Annahme von Abfällen bei unseren Annahmestellen richtet sich nach der Abfallwirtschaftssatzung der Berliner Stadtreinigung, den Annahmebedingungen der Recyclinghöfe und dieser Liste.

Stand: 01.01.2021

Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

VAK I C 2

Telefon: 90229-8046 oder 90229-8080, intern 9229-8046

Die **Zwischenprüfung** für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe wird gemäß der geltenden Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), an folgenden Tagen durchgeführt:

15. und 16. Februar 2021 Schriftliche Prüfung
3. und 4. März 2021 Praktische Prüfung

Gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 740) ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gemäß § 43 Absatz 2 BBiG eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Anmeldungen zur Zwischenprüfung sind an die Verwaltungsakademie Berlin, Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - I C 2 -, Turmstraße 86, 10559 Berlin, spätestens bis zum

13. Januar 2021

zu richten.

Nutzen Sie dazu bitte den Vordruck „Anmeldung zur Zwischenprüfung“ unter:

<https://www.berlin.de/vak/downloads/zustaendige-stelle/>

Verwaltungsakademie Berlin
Zuständige Stelle nach dem BBiG

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

VAK I C 2

Telefon: 90229-8046 oder 90229-8080, intern 9229-8046

Die **Winterabschlussprüfung 2020/2021** im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe wird gemäß der geltenden Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 19. November 2013 (ABl. 2015 S. 1362), in der durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30. Oktober 2019 geänderten Fassung (ABl. 2019 S. 7153), an folgenden Tagen durchgeführt:

15./16. Februar 2021 schriftliche Prüfungen
1. bis 3. März 2021 praktische Prüfungen
5. März 2021 gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung
und Bekanntgabe der Ergebnisse

Zur Abschlussprüfung ist nach § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung (PO) zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Nach § 10 Absatz 1 der PO können auch Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

Ferner ist nach § 10 Absatz 2 und 3 der PO zur Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin/der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen,
oder
2. wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Die in § 11 der PO geforderten Unterlagen sollen der Zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Zulassung (siehe Homepage) vorgelegt werden.

Anmeldungen zur Abschlussprüfung sind an die Verwaltungsakademie Berlin, Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz - I C 2 -, Turmstraße 86, 10559 Berlin, bis zum

13. Januar 2021

zu richten.

Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung nutzen Sie bitte den Vordruck auf der Homepage der VAK Berlin unter:

<https://www.berlin.de/vak/downloads/zustaendige-stelle/>

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bekanntmachung vom 15. September 2020

380Z10-111.03/0002-001.1:16 vom 10.9.2020

Telefon: 69532-373 oder 69532-0

Zum 15. September 2020 wird das WSA Spree-Havel mit den Dienstorten Berlin und Brandenburg eingerichtet. Zeitgleich werden die WSÄ Brandenburg und Berlin aufgelöst. Somit verlieren die unten genannten Dienstsiegel des WSA Berlin und WSA Brandenburg ihre Gültigkeit.

Beschreibung 7 große Dienstsiegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 40 mm.

Dienstsiegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- 1 Schifferdienstbuchkontrolle
- 2
- 3
- 1 Kanzlei

- 2 Kanzlei
- 3 Kanzlei
- 4 Kanzlei

Beschreibung 5 große Dienstsiegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 40 mm.

Dienstsiegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

Beschreibung 13 kleine Dienstsiegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 30 mm.

Dienstsiegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII
- VIII
- IX
- Kartenstelle
- Dienstaussweis
- 1 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen
- 2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Beschreibung 3 kleine Dienstsiegel:

Gummistempel kreisförmig, Durchmesser bis 30 mm.

Dienstsiegel sind in der Mitte mit einem Bundesadler und im äußeren Kreis: „Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg“ und folgenden zusätzlichen Beschriftungen versehen:

- 6
- 7
- 1 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Ich erkläre die oben genannten Dienstsiegel ab 15. September 2020 für ungültig.

Charlottenburg-Wilmersdorf

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I
und von Verdachtspersonen und Isolation von positiv auf das
Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2020

Soz AbtL

Telefon: 9029-14300 oder 9029-10, intern 929-14300

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben oder zuletzt hatten:

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und die nicht Kontaktpersonen der Kategorie I (Nummer 1.1) sind (Verdachtspersonen);

1.3 - Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für Kontaktpersonen der Kategorie I gelten auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben oder zuletzt hatten und denen vom Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf oder auf dessen Veranlassung mitgeteilt wurde, dass sie Kontaktpersonen der Kategorie I (Nummer 1.1) sind. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2 - Vorschriften zur Absonderung

2.1 - Anordnung der Absonderung:

2.1.1 - Kontaktpersonen der Kategorie I (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind Kontaktpersonen, die früher bereits eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatten. Entwickelt eine von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommene Kontaktperson innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, muss sie sich unverzüglich in Quarantäne begeben und es gelten die Regelungen des Absatzes 1.

2.1.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung in Quarantäne begeben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigentest ein negatives Ergebnis aufweist.

2.1.3 - Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses, frühestens nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung, in Isolation begeben. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.2 - Quarantäne beziehungsweise Isolation haben in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Quarantäne- beziehungsweise Isolationsort). Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Quarantäne- beziehungsweise Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet.

2.3 - Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen oder positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Quarantäne beziehungsweise Isolation den Quarantäne- beziehungsweise Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Sollte während der Quarantäne beziehungsweise Isolation eine medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport zwingend erforderlich werden, ist das Gesundheitsamt - soweit möglich - vorab zu unterrichten und die versorgende Einrichtung und der Rettungsdienst über den Grund der Quarantäne beziehungsweise Isolation im Vorfeld zu informieren. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Beendigung der Quarantäne führen können und für sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf der Quarantäne- beziehungsweise Isolationsort verlassen werden.

2.4 - In der gesamten Zeit der Quarantäne beziehungsweise Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf.

2.5 - Während der Quarantäne beziehungsweise Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 - Hygieneregeln während der Isolation

Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4 - Maßnahmen während der Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 - Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 - Während der Zeit der Quarantäne hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 - Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

5 - Weitergehende Regelungen während der Quarantäne beziehungsweise Isolation

5.1 - Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, speziell bei Kindern auch Durchfall oder Erbrechen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts:

E-Mail: hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de

Telefon: 030 9029-16662

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I mit Krankheitszeichen wird das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung zur Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion anordnen.

5.2 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Quarantäne beziehungsweise Isolation verantwortlich.

6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1 - Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Quarantäne, wenn der letzte enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage zurückliegt. Lebt die mit SARS-CoV-2 infizierte Person mit anderen Personen in einem Haushalt, endet die Quarantäne für die Haushaltsmitglieder 14 Tage nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person, unabhängig vom Auftreten weiterer SARS-CoV-2-Infektionen im Haushalt. Weist die mit SARS-CoV-2 infizierte Person keine Symptome auf, tritt an die Stelle des Tages mit Symptombeginn der Tag der Testung. Liegt bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen während der Quarantäne COVID-19 typische Krankheitszeichen aufgetreten sind, noch kein Testergebnis nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume vor, wird die Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testergebnisses fortgesetzt.

Ergibt ein frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt beziehungsweise nach dem Beginn der Symptome des positiv getesteten Haushaltsmitglieds vorgenommener SARS-CoV-2-Test (PCR-Test oder Antigentest) ein negatives Ergebnis, so endet die Quarantäne bei Kontaktpersonen der Kategorie I bereits mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Bei einem positiven Testergebnis gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nummer 6.3).

6.2 - Bei Verdachtspersonen endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen molekularbiologischen (PCR-)Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen (Nummer 6.3).

6.3 - Für positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, endet die Isolation, falls der nach dem positiven Antigentest vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit 48 Stunden.

6.4 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

7 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Absonderung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Sie tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 17. Oktober 2020 ersetzt.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Charlottenburg-Wilmersdorf zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Da zur dauerhaften und nachhaltigen Bekämpfung des Infektionsgeschehens nach wie vor weder ein Impfstoff in ausreichender Menge noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig besteht in nahezu allen Regionen Deutschlands ein sehr hohes Infektionsgeschehen.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nummer 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk haben oder zuletzt hatten. Nach diesen Vorschriften ist jede Behörde für unaufschiebbare Maßnahmen örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, die Kontaktperson der Kategorie I sind, wenn das Gesundheitsamt Kenntnis von ihnen durch Befragung von positiv getesteten Personen aus seinem Zuständigkeitsbereich erlangt hat oder wenn der enge Kontakt zu einer erkrankten Person mit einer laborbestätigten SARS-CoV-2-Infektion im Bezirk (wie zum Beispiel in einer Schule oder Kindertagesstätte) stattfand. Die Erstreckung der Allgemeinverfügung auf die genannten betroffenen Personen ist daher zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In den Empfehlungen werden

die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Quarantäne ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Testung oder ein Antigentest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

Zu Nummer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Charlottenburg-Wilmersdorf stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Quarantäne in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Haushalts mit Ausnahme von Kindern/Menschen mit Betreuungsbedarf als auch weiteren Personen getrennt halten. Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Quarantäne aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Falls die Kontaktperson früher bereits selbst eine laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte und symptomfrei ist, ist nach derzeitigem Kenntnisstand und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts keine Absonderung erforderlich. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts soll lediglich ein Selbstmonitoring erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, hat sich diese Kontaktperson sofort in Isolation zu begeben. Bei einem positiven Test gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben, zunächst in Quarantäne begeben. Dies gilt auch dann, wenn ein zuvor vorgenommener Antigen-(Schnell-)Test ein negatives Ergebnis aufweist. Antigentests stellen ein Hilfsmittel zur Diagnose von COVID-19 dar und weisen den Vorteil auf, schnell ein Ergebnis der Testung aufzuzeigen. Antigentests können derzeit die wesentlich verlässlicheren molekularbiologischen (PCR-)Testungen aber nicht ersetzen. Auch für Personen, die sich trotz eines vorangegangenen Antigentests mit negativem Ergebnis aufgrund von Erkrankungssymptomen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen Testung unterziehen, ist eine häusliche Quarantäne bis zum Vorliegen des Ergebnisses der molekularbiologischen (PCR-)Testung erforderlich. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen entweder eine molekularbiologische (PCR-)Testung oder ein Antigentest das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigentest erfolgte. Zwar weisen Antigentests insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen. Antigentests zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Isolations- oder Quarantänepflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19 Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen wie Testungen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren,

wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die angeordnete Quarantäne für Kontaktpersonen der Kategorie I ist aufgrund der Länge der Inkubationszeit grundsätzlich erst dann beendet, wenn der letzte enge Kontakt dieser Kontaktpersonen mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Quarantäne geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt. Bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Quarantäne aufgrund neuer Erkenntnisse und den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts 14 Tage ab dem Symptombeginn des zuerst mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitglieds an und dies unabhängig davon, ob sich während der Quarantäne andere Mitglieder desselben Haushaltes mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten. Zeigt die erkrankte Person keine Symptome tritt an Stelle des Symptombeginns der Tag der Testung.

Nach den neusten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts vom 1. Dezember 2020 kann eine häusliche Absonderung bei Kontaktpersonen auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test vorliegt, der frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt beziehungsweise nach dem Beginn der Symptome des positiv getesteten Haushaltsmitglieds durchgeführt worden sein darf. Zeigt das erkrankte Haushaltsmitglied keine Symptome tritt auch hier an Stelle des Symptombeginns der Tag der Testung. Ein zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommener negativer Test führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantänezeit. Aus diesem Grund werden Kontaktpersonen der Kategorie I aus der Definition von Verdachtspersonen (Nummer 1.2) ausgenommen.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die Quarantäne der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach dem Tag der Testung, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit 48 Stunden.

Zu Nummer 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 17. Oktober 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, zu erheben.

Friedrichshain-Kreuzberg

**Wiederholung einer öffentlichen Auslegung
eines Bebauungsplanentwurfs
(aus formalen Gründen)**

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

Stapl 102

Telefon: 90298-3513/2234 oder 90298-0, intern 9298-3513/2234

Der Entwurf des Bebauungsplans **VI-140cab** „Urbane Mitte Süd“ für das Gelände zwischen Trebbiner Straße, Grenze zum Deutschen Technikmuseum, öffentlicher Parkanlage (Ostpark), Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans VI-140caa, Grenze zum Grundstück Luckenwalder Straße 5,6 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, liegt mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:**

Aussagen zu den Auswirkungen auf die Verkehrssituation, zum Verkehrsaufkommen (Bestand und Prognose), zur äußeren Erschließung, zum Mobilitätsverhalten im Kunden-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsverkehr in der Begründung mit Umweltbericht; Leistungsfähigkeitsuntersuchung von Knotenpunkten im Verkehrsgutachten MIV/ÖPNV; Präzisierung der Anforderungen für den Rad- und Fußverkehr unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation sowie der Binnenerschließung, Konzept zum Fuß- und Radverkehr; Aussagen zu den Lärmemissionen (Straßenverkehr, U-Bahn/Fernverkehr) und Vorbelastung; Aussagen zum Gewerbelärm, Geräuscheinwirkungen durch Liefer- und Ladeverkehr, Veranstaltungslärm; Aussagen zu den Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich des Schallschutzes in der Begründung mit Umweltbericht, Schalltechnischen Untersuchung; Aussagen zur Prognose der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen aus dem Bahnverkehr auf das Bauvorhaben; Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich des Erschütterungsschutzes in der Begründung mit Umweltbericht, Erschütterungsgutachten (Bahnverkehr); Aussagen zu den Einwirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen, Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder im Plangebiet; Aussagen zur Besonnung und Verschattung des Westparks, des Stadtwaldes, einer Teilfläche des Deutschen Technikmuseums durch die geplante Bebauung, Aussagen zur Besonnung und Belichtung der Gewerbegebäude Turm 6 und Turm 7; Gutachten zur Besonnung und Verschattung, Gutachten zur Belichtung; Aussagen hinsichtlich der Gesundheit und Erholung einschließlich der Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm (Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm), Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen in der Begründung mit Umweltbericht

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Aussagen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Bewertung in der Begründung mit Umweltbericht; Aussagen zur Biotoptypenkartierung, Erfassung des geschützten Baumbestandes und Baumerersatzbedarf, Aussagen zum Vorkommen streng geschützter beziehungsweise planungsrelevanter Arten, Artengruppen und Artenspektrum, Artenschutzrechtliche Untersuchung zum gesamten Plangebiet Urbane Mitte; Gutachten zum Vogelschlag/Problemfeld Glas/Vogelschutz; Biotoptypen, Baumbestand/Baumerersatzbedarf

- **Schutzgut Fläche und Boden:**

Aussagen zur Bodenfunktion und deren Beeinträchtigung, Versiegelung im Bestand sowie in Folge der Planung, Aussage zu einer lokalen Bodenverunreinigung, Aussagen zur Fläche und den bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Begründung mit Umweltbericht, Aussagen zur aktuellen Altlastensituation, Gutachten zur Altlastenerkundung für das Baufeld der

gesamten Urbanen Mitte; Aussagen zu Bodenkennwerten und zur Bodenklassifizierung im Baugrund- und Gründungsgutachten im gesamten Plangebiet Urbane Mitte; Aussagen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt in der Begründung mit Umweltbericht

- **Schutzgut Wasser:**

Aussagen zum Grundwasser im Bestand sowie in Folge der Planung in der Begründung mit Umweltbericht, Gutachten zur Altlastenerkundung für das Baufeld der gesamten Urbanen Mitte; Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen, Untersuchung zur Bewertung der Versickerungsfähigkeit, Bemessung von Versickerungsanlagen und Hinweise zur Herstellung von Versickerungsanlagen, Baugrund- und Gründungsgutachten im gesamten Plangebiet Urbane Mitte; Aussagen zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen des lokalen Wasserhaushaltes, zur Versickerung und Verdunstung (über Dachflächenbegrünungen) des Niederschlagswassers im Plangebiet in der Begründung mit Umweltbericht; Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, Versickerung, Verdunstung, Regenrückhaltung und Behandlung, Regenwassernutzung, der Einleitung von Niederschlagswasser in den Landwehrkanal, Gutachten zur Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung

- **Schutzgut Klima und Luft:**

Aussagen zum Klima, zur Luft einschließlich der Auswirkungen infolge des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, zur Lufttemperatur, zum Luftaustausch, zum Windkomfort, zur Lufthygiene in der Begründung mit Umweltbericht; Aussagen zur Luftqualität, Luftschadstoffgutachten; Gutachterliche Stellungnahme zum Einfluss der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima, Klimaökologischen Fachgutachten; Ermittlung, Ergebnisse und Beurteilung der lokalen Windsituation, Gutachterliche Stellungnahme zum Windkomfort

- **Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild und Erholung:**

Aussagen zur Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die Planung in der Begründung mit Umweltbericht; Aussagen zum komplementären Nebeneinander der geplanten vielfältigen urbanen Nutzungen auf den Park am Gleisdreieck, Erhalt der Freiraumqualität des Parks am Gleisdreieck, Aussagen zu den zusätzlichen Besucherfrequenzen durch die künftigen Nutzer/Beschäftigte der Gewerbegebäude 6 und 7, Mehrbelastungen für den Park am Gleisdreieck; Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Park am Gleisdreieck

- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Aussagen zu den in der näheren Umgebung befindlichen Denkmälern in der Begründung mit Umweltbericht, Denkmalpflegerisches Gutachten zum Gleisdreieck

- **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Eingriffsbewertung- und Bilanzierung unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts, Aussagen zur Vermeidung und Ausgleich, Aussagen zur planexternen Ausgleichsmaßnahme, artenschutzrechtliche Prüfung, Aussagen zu den geplanten Maßnahmen; Aussagen zur Bauzeitenplanung und Bau-durchführung, zur Vermeidung von Emissionen und Energieeffizienz; Aussagen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt

Der Bebauungsplan wird in der Zeit

vom 18. Januar 2021 bis einschließlich 18. Februar 2021

im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 511, 5. Etage, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten bereitgehalten.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln betreten werden. Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs können nur telefonisch unter: 90298-2234/3513 oder per E-Mail unter: stadtplanung@ba-fk.berlin.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die ab dem 16. November 2020 aufgrund der Bekanntmachung - Stapl 102 - vom 28. Oktober 2020 (Amtsblatt für Berlin Nummer 46 vom 6. November 2020) (ABl. S. 5438) abgegebenen Stellungnahmen fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Bebauungsplanentwurf kann während des oben genannten Auslegungszeitraums auch im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/online/>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Berlin unter:

<http://mein.berlin.de>

Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Lichtenberg

Benennung von Straßen

Bekanntmachung vom 16. Dezember 2020

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Im Bezirk Lichtenberg werden eine vorhandene und sechs neue Straßen, welche im Rahmen des **Bebauungsplans XVII-4** Rummelsburger Bucht entstehen, in

An der Mole

Paul-und-Paula-Promenade

Ulrich-Plenzdorf-Straße

An den Eiswerken

Heiner-Carow-Straße

Ingrid-Reschke-Straße

Gustav-Tempel-Straße

benannt.

Die statistischen Schlüsselnummern lauten gemäß der oben genannten Reihenfolge **11264, 11265, 11266, 11267, 11268, 11269** und **11270**.

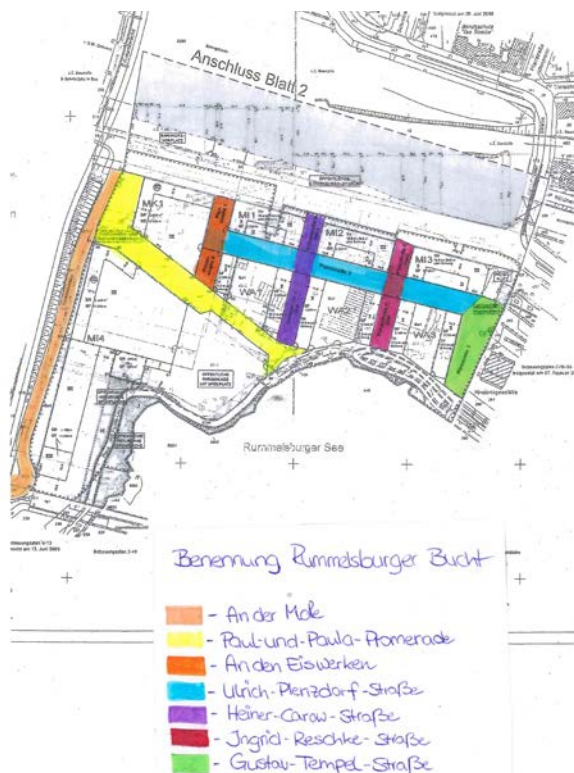
Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen der Benennung können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Schule, Sport, Öffentliche Ordnung,

Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Quelle: Straßen- und Grünflächenamt Lichtenberg, B-Plan XVII-4

Lichtenberg

Eingruppierung in die Straßenreinigungsverzeichnisse

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

RegOrd 111

Telefon: 90296-4712 oder 90296-0, intern 9296-4712

Aufgrund der vom 17. Dezember 2020 getroffenen Entscheidung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I B - wird künftig folgender Straßenabschnitt im Bezirk Lichtenberg erstmalig bei der nächsten Fortschreibung der Straßenreinigungsverzeichnisse in das **Straßenreinigungsverzeichnis C** aufgenommen und nach § 2 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, zum **1. Januar 2021** den bereits in diesem Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommenen Straßen gleichgestellt.

- Straße 156 - Nebenfahrbahn neben Grundstück Nummer 13 (parallel zur Rhinstraße)

Lichtenberg

Widmung von Teilflächen als naturnahe Fläche

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2020

SGA IV 2

Telefon: 90296-6354 oder 90296-0, intern 9296-6354

Rückwirkend sind mehrere Teilflächen mit den Flurstückskennzeichen 110586-003-00523, 110586-003-00527, 110586-003-386 und 110586-003-388 von insgesamt ca. 8 644 m², gelegen **Pablo-Picasso-Straße** neben Nummer 12 in Berlin-Lichtenberg (Gemarkung Wartenberg Gut) nach § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, als naturnahe Fläche gewidmet worden.

Die genannten Teilflächen sind bereits ab 1. Dezember 2020 in das Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes, Bereich Grünflächen übertragen; eine Ausgleichsfläche für das Bauvorhaben Feuerwache Hohenschönhausen.

Die Widmungsunterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Montag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Zwei Wochen nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 85, 3. Etage, Aufgang 6, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Lichtenberg

**Einziehung von Teilflächen
einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage
Nachtrag zur Bekanntmachung vom 17. September 2019
(ABl. S. 6171)**

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

SGA IV.1

Telefon: 90296-6383 oder 90296-0, intern 9296-6383

Zur Umsetzung der Planung und Bauvorbereitung einer Turnhalle für die Brodowin-Schule in der Liebenwalder Straße 22 wurden zwei Teilflächen einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage, gelegen **nördlich Landsberger Allee 291-309, östlich Liebenwalder Straße** in Berlin Lichtenberg (Ortsteil Alt- Hohenschönhausen) mit den Flurstückskennzeichen 110580-026-00135 von 1 759 m² und 110580-020-00402 von 5 364 m² nach § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt zum 1. September 2019 an das Schul- und Sportamt übertragen. Deren Einziehung ist im Amtsblatt für Berlin Nummer 41 vom 4. Oktober 2019 (ABl. S. 6171) veröffentlicht worden.

Zum 1. September 2019 wurde die Fläche an das Schul- und Sportamt abgegeben, um an dem Standort eine neue Turnhalle zu errichten.

Hiermit wird zur konkreten Bezeichnung der Lage der von der Einziehungsverfügung betroffenen Teilflächen ein Lageplan (siehe Karte) mit der konkret gekennzeichneten

einziehenden Fläche nachgereicht. Die Teilflächen der betreffenden oben genannten Flurstücke im Innenhof zwischen den Häusern der oben genannten Grundstücke sind fett umrandet und schraffiert markiert.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 85, 3. Etage, Aufgang 6, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe des Nachtrags erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bln.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 85, 3. Etage, Aufgang 6, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

An der Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 16. September 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für Berlin Nummer 39 vom 18. September 2020 (ABI. S. 4874) wird festgehalten.



Quelle: ALKIS Herausgeber BA Lichtenberg von Berlin, FB Vermessung

Lichtenberg

Öffentliche Versteigerung von verwahrten Fahrzeugen

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

Reg Ord 21

Telefon: 90296-4740 oder 90296-0, intern 9296-4740

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, ist im Besitz der 161 nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen versteigert und sind zum Teil nicht mehr fahrbereit. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind in der Regel ebenfalls nicht vorhanden. Die Fahrzeuge befinden sich auf den Abstellplätzen der Vertragsfirmen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 14 Absatz 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) öffentlich zu versteigern.

Gemäß § 14 Absatz 4 BerlStrG werden die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, hiermit aufgefordert, bis zum Versteigerungstermin ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben - RegOrd 21 -, Zimmer 1.4091, Alt-Friedrichsfelde 60, Aufgang 5, Haus 1, 10315 Berlin, anzumelden.

Personen, die ihre Rechte bei der Dienststelle nachweisen, können die Auslösescheinigung für die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen. Falls die Rechte nicht angemeldet werden und die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge

ab Freitag, den 29. Januar 2021

öffentlich gemäß den nachfolgenden Versteigerungsbedingungen über Zoll-Auktion im Internet eingestellt und versteigert. Es gelten die Versteigerungsbedingungen von Zoll-Auktion.

Wir sind im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/ordnung/artikel.326106.php>

zu finden.

Besichtigung ist immer dienstags (9 bis 14 Uhr) und donnerstags (13 bis 17 Uhr).

Eine vorherige Besichtigung der Fahrzeuge ist untersagt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Betreten der Abstellplätze auf eigene Gefahr geschieht und für etwaige Personen- oder Sachschäden keine Haftung übernommen wird. Eine gewaltsame Öffnung verschlossener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen	FIN	Erstzulassung
17271-2020	Audi A 3	grau	B-WI2908	WAUZZZ8LZXA037703	Nov 98
15029-2020	Audi A 3 TDI	blau	B-S7511	WAUZZZ8LZYA146959	Sep 00
17209-2020	Audi A 4 1.9 TDI Kombi	grün	OOL8C73 (PL)	WAUZZZ8DZYA091147	Dez 99
16655-2020	Audi A 4 2.0	grau	B-BK7536	WAUZZZ8E53A004784	Mai 02
17147-2020	Audi A 4 Kombi	schwarz	BAR-ZT87	WAUZZZ8DZ1A019521	Sep 00
16922-2020	Audi A 6 2.5 TDI Kombi	grau	B-3279F	WAUZZZ8E54A020047	Jul 03
16876-2020	Audi A 6 Kombi	grau	B-UH9998	WAUDA24BXXN099121	Jun 99
18329-2020	Audi Q 3	grau	B-RC8891	WAUZZZF39K1087541	Jan 20
17569-2020	Barthau Pkw-Anhänger offen mit Plane	grau	B-EU1559	WBR07669320077499	Nov 02
17954-2020	Beurstner Wohnwagen	weiß	OHV-FQ134	WBU3802TND2048426	Jun 87

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen	FIN	Erstzulassung
18146-2020	BMW 316 i	blau	B-MK5219	WBACA71030FL25169	Apr 94
18034-2020	BMW 316 ti Compact	rot	M-CE1053	WBAAT51060FT58544	Jun 02
17106-2020	BMW 320 D	grau	CTU8W48 (PL)	WBAAL71060CA44909	Jun 99
16017-2020	BMW 523 i	blau	B-RS2048	WBADR41070GT67138	Sep 98
16671-2020	BMW 530 D	schwarz	B-MW7570	WBANC71080B825225	Jun 04
17714-2020	BMW 530 D	grau	unbekannt	WBANC71010B632351	unbekannt
16441-2020	BMW 530 i	blau	B-YE507	WBADT51090CE72653	Jun 01
17205-2020	BMW 540 i E 39 Kombi	grün	unbekannt	WBADJ51030BH20391	Jan 98
16753-2020	Brenderup Pkw-Anhänger Kasten	grün	B-UK7070	2005GA285926	Sep 91
16396-2020	Brenderup Pkw-Anhänger offen	braun	B-MR9552	5297483	Feb 93
17486-2020	Chrysler Le Baron Cabrio	grau	OPR-I876	1C3BJ55E0JG420054	Feb 89
17238-2020	Citroen C 1	grau	B-FO8809	VF7PMCFCB4DR569126	Sep 13
17628-2020	Citroen C 1	rot	DGF-MZ141	VF7PNCFCAC89252452	Aug 08
03595-2020	Citroen C 3	blau	DB10SFU (RO)	VF7PC8HZC28820437	Aug 07
16766-2020	Citroen C 4	schwarz	NEA-Y91	VF7LAKFUC74317308	Aug 05
17215-2020	Citroen C 4 Picasso	schwarz	B-QX2052	VF7UA9HZH9J266705	Dez 09
16533-2020	Citroen C 5 Kombi	grau	BBG-LS44	VF7DEXFXC76365424	Dez 02
17945-2020	Citroen Jumper Koffer	weiß	B-VL169	VF7YCTMAU12697429	Okt 14
16792-2019	Cools Pkw-Trailer Doppelachser	grau	CAP269 (MD)	620	Jan 80
17467-2020	Dacia Logan	blau	BC07CMZ (RO)	UU1LSDJKF37847106	Jun 07
18135-2020	Dacia Logan Kombi	blau	B-WH1095	UU1KSDAEH38503044	Dez 07
15502-2020	Dacia Logan MCV 1.6 16V	blau	MBTF474 (SLO)	UU1KSDAM537169357	Feb 07
18442-2020	Daelim SL 125U Otello FI	rot	B-QA180	KMYSA7BLSGC011543	Mrz 16
16849-2020	Fiat 500	weiß	B-WG1105	ZFA31200000265144	Mrz 09
16576-2020	Fiat Ducato Kasten	rot	B-YA617	ZFA25000002155337	Feb 12
16879-2020	Fiat Stilo	grau	SL-SH7064	ZFA19200000401626	Sep 04
15045-2020	Fitzel Pkw-Trailer Doppelachser	grau	B-LS1470	3540483	Nov 83
16768-2020	Ford Fiesta	weiß	KU-PH666	WF0GXXGAJG8Y76045	Okt 08
17540-2020	Ford Fiesta Rechtslenker	rot	T621SDV (GB)	WF0BXXBAJBXD43418	Jan 99
17076-2020	Ford Focus	grau	B-KK6154	WF05XXGCD56P58293	Sep 06
17408-2020	Ford Focus Kombi	grün	B-RR4363	WF0NXXGCDNXC25606	Jun 99
16511-2020	Ford Ka	grau	OHV-EA177	WF0BXXWPRB7J06883	Okt 07
16600-2020	Ford Mondeo	grün	B-AI2107	WF04XXGBB43D24573	Sep 03
17161-2020	Ford Mondeo	grau	B-WB1477	WF05XXGBB52L52861	Jan 02
17284-2020	Ford Transit TDCI Kasten	grau	B-OX4040	WF0XXBDFX8G89562	Sep 08
17278-2020	Hero Bootstrailer mit Motorboot	grün	B-KI1970	TPD69010	Jun 69
17860-2020	Honda Civic Kombi	blau	V-TI85	SHHMB9750YU101839	Mrz 00
17293-2020	Humbaur Pferdetransporter Doppelachser	grau	OD-MA311	WHDP2442BF0712402	Mai 15
16544-2020	Hyundai Getz	blau	PB8208TC (BG)	KMHBT51GP4U234251	Mai 04
17530-2020	Hyundai Matrix	grau	B-CA2058	KMHPM81CP2U073063	Jun 03
18548-2020	Iveco Daily Doka Pritsche	grün	B-IJ7410	ZCFC3575005762220	Sep 08
17588-2020	Kia Rio LS	blau	HBN-AG60	KNEDC241236168498	Jan 04

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen	FIN	Erstzulassung
16058-2019	Krukenmeier Verkaufsanhänger	rot	B-KX5302	1195	Okt 90
16050-2020	Mazda 3	grau	B-OH8673	JMZBK14Z261265071	Jun 05
17943-2020	Mazda 6 Kombi	rot	PAN-YX413	JMZGY198241149044	Okt 03
16954-2020	Mazda Xedos 9	grün	B-V6066	JMZTA12L501400529	Mrz 01
16433-2020	MB A 140	schwarz	B-WE1858	WDB1680311J858202	Dez 02
17370-2020	MB A 140	schwarz	B-JR8660	WDB1680311J513423	Feb 01
17678-2020	MB A 140 Classic	grau	B-241F	WDB1680311J086827	Sep 98
17595-2020	MB A 160	grau	ER-HT34	WDB1681331J947281	Mai 03
17057-2020	MB A 180	schwarz	B-DJ8085	WDD1770841N046664	Apr 19
18043-2020	MB A 190	grau	B-LY2506	WDB1680321J493498	Jul 01
18161-2020	MB B 170 NGT	Silber	B-TA1637	WDD2452331J492817	Jun 09
17265-2020	MB C 200 Kompressor	schwarz	B-VB9906	WDB2030451A239652	Sep 01
16015-2020	MB C 200 Kompressor Coupe	schwarz	TDO-LS902	WDB2037421A422445	Aug 02
17685-2020	MB C 32 AMG Kombi	grau	B-C9395	WDB2032651F141971	Apr 02
17065-2020	MB CLA 220 D	grau	B-EM386	WDD1173031N330174	Mrz 16
16883-2020	MB CLK 230 Kompressor Avantgarde	schwarz	B-TS8323	WDB2083481F165132	Jul 00
16538-2020	MB E 200 CDI Taxi	beige	B-MR395	WDD2120051A391553	Feb 11
14700-2019	MB E 220 CDI Kombi	grau	KS056CV (SRB)	WDD2122021A520093	Sep 11
17548-2020	MB E 240	grau	LG-ZB121	WDB2100611A909461	Mai 99
17995-2020	MB E 280 CDI Kombi	schwarz	B-DM523	WDB2112201B321092	Mrz 08
17626-2020	MB GL 320 CDI 4MATIK	schwarz	B-MR7516	WDC1648221A361378	Feb 08
16540-2020	MB SLK 230 Kompressor	grau	OHV-IC806	WDB1704471F001492	Sep 96
14922-2020	Nissan Note	schwarz	B-JA2344	SJNFAAE11U1211846	Nov 07
17556-2020	Opel Agila	blau	B-KU3151	W0L0HAF681G050583	Apr 01
17027-2020	Opel Astra G 1.6	grün	B-LB8141	W0L0TGF0825182382	Okt 02
16262-2020	Opel Astra G 1.6 Kombi	grün	B-FP8696	W0L0TGF3518092125	Apr 01
16827-2020	Opel Astra G Kombi	blau	WF0235A (PL)	W0L0TGF3542138126	Apr 04
13808-2020	Opel Corsa B 1.2	blau	ZSDX126 (PL)	V SX000073R6057659	Jun 94
16138-2020	Opel Corsa C	rot	B-CA8615	W0L0XCF6834080582	Nov 02
16457-2020	Opel Corsa D	grün	IZ-TL309	W0L0SDL08A6027352	Jan 10
16465-2020	Opel Omega B	grau	B-AB8449	W0L0VBM6921029124	Apr 02
16935-2020	Opel Omega B	schwarz	KU4690 (LV)	W0L0VBM69W1084581	Jan 98
17319-2020	Opel Vectra B Kombi	blau	FSU12663 (PL)	W0L0JBF35X1168042	Aug 99
16527-2020	Opel Vectra C 2.2 Kombi	grau	E-111L	W0L0ZCF3541033226	Feb 04
17040-2020	Opel Zafira A	blau	B-RB3927	W0L0TGF75Y2049766	Okt 99
16948-2020	Opel Zafira B 1.9 CDTI	grau	B-WG6071	W0L0AHM758G195796	Jul 08
16298-2020	Peugeot 206 CC	schwarz	B-OS883	VF32DNFUF44440013	Dez 04
16458-2020	Peugeot 206 Kombi	blau	B-CC4100	VF32K9HZA47607131	Sep 06
16829-2020	Peugeot 207 Kombi	rot	B-QA1102	VF3WE5FWF9W095651	Sep 09
17618-2020	Peugeot Boxer 2.2 HDI Doka Pritsche	weiß	B-QA1459	VF3ZBRMGC17618880	Jul 05
16764-2020	Peugeot Boxer HDI Kasten	weiß	BAR-JB596	VF3ZAAMFA17683250	Sep 05
16637-2020	Peugeot Boxer Kasten	weiß	B-EZ7575	VF3YBBMFB11482481	Jul 08
17049-2020	Renault Clio 1.2	rot	B-EM3426	VF1CB1KCF25540252	Okt 01
17728-2020	Renault Grand Megane	grau	B-BA9061	VF1CM0H0H34452699	Mai 06

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen	FIN	Erstzulassung
17443-2020	Renault Laguna	grau	B-IH4483	VF1BG0M0526079571	Jan 02
16967-2020	Renault Master DCI 120 Kasten	rot	B-ZS571	VF1JDEMH633535485	Apr 05
17604-2020	Renault Master Kasten	weiß	B-ON5055	VF1MAF4DE47994818	Nov 12
16747-2020	Renault Megane	grau	B-WE9180	VF1LM0J0H28803916	Jun 04
17180-2020	Renault Megane	schwarz	B-FZ4025	VF1BZ110652212471	Jan 15
15650-2020	Renault Megane Coupe 1.4 16V	schwarz	BRB-BO909	VF1DA1H0525403853	Apr 02
17889-2020	Renault Megane Coupe	blau	B-FY7114	VF1DA0F0G17883731	Sep 98
17771-2020	Renault Megane DCI Kombi	schwarz	B-FX4986	VF1KZ140652213054	Dez 14
17430-2020	Renault Megane Scenic	grau	91ATW57 (F)	VF1JA050524794992	Mai 01
17444-2020	Renault Symbol	grau	IF03RMTRO)	VF1LBNM0541304757	Mai 09
14145-2020	Renault Trafic Kasten	weiß	B-KD416	VF1FL000X62971889	Aug 19
16917-2020	Renault Trafic Kasten	weiß	B-MT2817	VF1FLBHA6AV387878	Aug 10
16137-2020	Renault Twingo	schwarz	B-WD7622	VF1AHB44A57897330	Sep 17
16751-2020	Renault Twingo	blau	B-EP8580	VF1C06G0E37731312	Jul 07
17320-2020	Renault Twingo	grün	B-AQ5727	VF1C066M520358999	Apr 99
17456-2020	Rover 45	schwarz	B-FI6514	SARRTZLFT5D650520	Jan 06
17606-2020	Rover 600 Rechtslenker	blau	S963UBL (GB)	SARRHCLCLXM351563	Dez 98
16456-2020	Seat Ibiza	blau	B-EV4390	VSSZZZ6LZ3R031321	Nov 03
17116-2020	Seat Ibiza	rot	CJ991NF (F)	VSSZZZ6JZCR050113	Aug 12
17360-2020	Seat Ibiza	blau	B-JH663	VSSZZZ6LZ4R196763	Sep 04
17721-2020	Seat Ibiza 1.0	grün	B-TW6681	VSSZZZ6KZXR282933	Jul 99
17550-2020	Skoda Fabia 1.4 16V	grau	B-CQ4959	TMBNC26Y513227898	Mrz 01
16949-2020	Skoda Fabia 1.4 MPI	blau	B-LG6671	TMBNB26Y6Y3008607	Jan 00
16772-2020	Skoda Fabia Kombi	grau	RZ-KW125	TMBHC26YX74200812	Aug 07
17564-2020	Skoda Fabia Kombi	Fabia	MH-BZ808	TMBJK46Y564508825	Nov 05
16404-2020	Skoda Octavia I 1.9 TDI	grün	HI-BS1010	TMBAP21U238670135	Jun 02
16785-2020	Smart Forfour	schwarz	H-DH9988	WME4540301B023142	Sep 04
17169-2020	Smart Forfour 1.1	blau/ silber	B-CG4248	WME4540301B095124	Mai 05
16345-2020	Smart Forfour 1.3	braun	B-ML4526	WME4540311B037530	Sep 06
16870-2020	Smart Fortwo	schwarz	B-AG2750	WME01MC01YH102901	Dez 00
17442-2020	Smart Fortwo	schwarz	B-WH2957	WME01MC012H091430	Mai 03
16770-2020	Smart Fortwo Cabrio	schwarz	S-JP8889	WME4514311K089401	Feb 08
16688-2020	Sommer Wechselbrückenanhänger	braun	GE-MI6006	95088548	Sep 95
18111-2020	Tamhart Verkaufsanhänger Imbiss	orange	B-GE2183	194	Mrz 80
17996-2020	Volvo 850 Kombi	blau	B-DQ3101	YV1LW5106T2244234	Apr 96
17585-2020	Volvo V 70 Kombi	blau	B-GA131	YV1LW7202Y2700448	Jan 00
15461-2020	VW Caddy Kasten	schwarz	HWI-EN71	WV1ZZZ9KZ1R520236	Mrz 01
16984-2020	VW Golf III	blau	B-Y5050	WVWZZZ1HZVW363850	Jan 97
16881-2020	VW Golf IV	blau	B-VA9083	WVWZZZ1JZXB147456	Mrz 99
17060-2020	VW Golf IV	grau	TF-YL63	WVWZZZ1JZ1B216682	Mai 01
15766-2020	VW Golf IV 2.0 Spezial	grau	B-WI3257	WVWZZZ1JZ3W236807	Okt 02
16507-2020	VW Golf V	grau	WOB-D1144	WVWZZZ1KZ4P029145	Jan 04
10472-2020	VW Golf V Rechtslenker	grau	K006HMJ (GB)	WVWZZZ1KZ6W128646	Jun 06
16215-2020	VW Golf V TDI	grau	PM-WB1601	WVWZZZ1KZ8W284824	Aug 08

Aktenzeichen	Hersteller/Typ	Farbe	Kennzeichen	FIN	Erstzulassung
17236-2020	VW Golf V TDI	grau	B-WH7670	WVWZZZ1KZ5W008084	Sep 04
17249-2020	VW Golf VI	schwarz	B-BL1351	WVWZZZ1KZCP052062	Okt 11
16765-2020	VW Lupo	blau	HST-FD905	WVWZZZ6XZ5B001050	Jun 04
17699-2020	VW Lupo	blau	B-WE9705	WVWZZZ6XZ5B010451	Jan 05
17156-2020	VW New Beetle	schwarz	VG-ML2505	WVWZZZ9CZXM951545	Okt 99
17840-2020	VW Passat B 4	grau	B-RK265	WVWZZZ3AZTE239101	Aug 96
17259-2020	VW Passat B 5	schwarz	CB3470BH (BG)	WVWZZZ3BZXP306343	Sep 99
17348-2020	VW Passat B 5	grau	B-VW1807	WVWZZZ3BZ4P328097	Mai 04
17757-2020	VW Passat B 5 Kombi	grau	B-JA2034	WVWZZZ3BZ3E019294	Jun 02
17926-2020	VW Passat B 5 Kombi	rot	B-SP8082	WVWZZZ3BZYE188217	Nov 99
16933-2020	VW Passat B 6 Kombi	beige	B-DA2627	WVWZZZ3CZ8E114639	Nov 07
16485-2020	VW Polo III	blau	B-AF9013	WVWZZZ6NZVW119623	Nov 96
17608-2020	VW Polo III	grau	B-WG7504	WVWZZZ6NZ1Y296057	Mai 01
18236-2020	VW Polo IV 2.0	grau	B-MS6136	WVWZZZ9NZ2D075206	Mai 02
15526-2020	VW T 4 2.4 D California Wohnmobil	schwarz	B-LN5842	WV2ZZZ70ZMH054362	Jun 91
17898-2020	VW T 5 TDI Kasten	grau	B-WG4135	WV1ZZZ7HZBH080639	Feb 11
16418-2020	VW T5 TDI	gelb	B-CC2050	WV1ZZZ7HZ6H031760	Okt 05
18089-2020	VW Touareg	schwarz	B-RJ1312	WVGZZZ7LZ6D036398	Nov 05
17078-2020	VW Touran	Silber	B-FU1012	WVGZZZ1TZ8W042028	Okt 07
13463-2020	VW Touran TSI	schwarz	CT5734S (PL)	WVGZZZ1TZ7W071532	Mrz 07
16957-2020	Wilk Wohnwagen	weiß	unbekannt	WCJ450TD01EBF0353	unbekannt

Mitte

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 15. Dezember 2020

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Moabit		
Heidestraße	-	43
Lisa-Fittko-Straße	-	5, 7, 9, 11, 13, 15

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 16. Dezember 2020

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführten Grundstücksnummern festgesetzt.

Platz	Grundstücksnummer alt (bisher)	Grundstücksnummer neu
Ortsteil Moabit		
Am Hamburger Bahnhof	-	1, 1 A, 2, 2 A

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

SGA II 13

Telefon: 90239-2127 oder 90239-0, intern 9239-2127

Das Flurstück 607 (vormals 585 teilweise) der Flur 423 mit ca. 59 m² vor dem Grundstück **Groß-Ziethener Chaussee 40** in Berlin-Neukölln, Ortsteil Rudow ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen worden.

Die Löschung im Straßenverzeichnis erfolgte am 10. November 2020 unter der laufenden Nummer 11-Blatt 355.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 30 vom 19. Juli 2019 (ABl. S. 4447) veröffentlicht.

Die Fläche wurde verkauft und stellt kein öffentliches Straßenland mehr dar.

Die Einziehungsunterlagen können von Dienstag bis Freitag in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Straßen- und Grünflächenamtes - SGA II 13 -, Zimmer 417, 4. Etage, Gradestraße 36, 12347 Berlin, vorgebracht werden.

Neukölln

Umbenennung einer Straße

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2020

SGA II 13

Telefon: 90239-2127 oder 90239-0, intern 9239-2127

Im Bezirk Neukölln wird entsprechend dem Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin am 25. November 2020 in seiner Sitzung Nummer 52/XX gemäß der Vorlage Nummer 0089/XX die Wissmannstraße in

Lucy-Lameck-Straße

umbenannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet: **11271**.

Die Umbenennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.

Die Umbenennung soll zum 23. April 2021 wirksam werden.

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Straßen- und Grünflächenamt - SGA II 13 -, Postanschrift: Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin; Dienstsitz: Zimmer 417, Gradestraße 36, 12047 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Spandau

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -
Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I,
von Verdachtspersonen und von positiv auf das
Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020

Ges AL

Telefon: 90279-4010 oder 90279-0, intern 9279-4010

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt für Berlin Nummer 46 vom 6. November 2020 (ABl. S. 5447) wird mitgeteilt, dass diese weiterhin bis zum 31. März 2021 gilt.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Bezeichnung:	Referatsleiterin/Referatsleiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	14 Fallgruppe 1 TV-L Berlin
Besetzbar ab:	1. April 2021
Befristung:	Die Stelle ist vorerst für zwei Jahre befristet - eine längerfristige Beschäftigung wird angestrebt.
Kennzahl:	Referat Akademienvorhaben
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	- Beratung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Antragstellung neuer Projekte und Akademienvorhaben im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für das Forschungsprogramm der deutschen Akademien der Wissenschaften - Betreuung der Langfristvorhaben und Drittmittelprojekte in den Bereichen Organisation, Personal und Finanzen - Beratung der Vorhaben bei der Einwerbung von Drittmitteln und dem Einsatz digitaler Tools in Zusammenarbeit mit dem Referat TELOTA -IT/DH der BBAW - Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der für das Referat relevanten akademieinternen Gremien - organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Evaluierungen - Vertretung der BBAW in den Gremien der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften in Zusammenarbeit mit der Wissenschaftsdirektorin der BBAW.
Bewerbungsfrist:	7. Februar 2021
Kontaktdaten:	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften Referat Personal und Recht Frau Ines Hanke Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin E-Mail: personalstelle@bbaw.de
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bbaw.de/stellenangebote

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen

Bezeichnung:	Spezialistin/Spezialist (w/m/d) Liquiditätsmanagement & Treasury
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TVöD
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	befristet bis zum 26. Dezember 2023
Kennzahl:	00001534
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
Bewerbungsfrist:	14. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 14. Januar 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Stadtreinigung (BSR)

Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen

Bezeichnung: **Spezialistin/Spezialist (w/m/d)
Cashmanagement & Treasury**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TVöD

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: 00001528

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Controlling, Finanz- und Rechnungswesen

Bewerbungsfrist: 14. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 14. Januar 2021 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: www.bsr.de/jobs

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.bsr.de/jobs

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d)
für die Organisations- und Personalentwicklung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-N Berlin

Besetzbar ab: schnellstmöglich

Befristung: befristet bis zum 30. November 2022

Kennzahl: 4326-EX

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Organisations- und Personalentwicklung, befristet bis zum 30. November 2022, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Die Abteilung Organisations- und Personalentwicklung unterstützt unternehmensweit dabei, exzellente Prozesse zu erreichen, Veränderungen erfolgreich umzusetzen sowie die Unternehmenskultur und die Kompetenzen unserer Beschäftigten kontinuierlich weiterzuentwickeln. Deine Aufgaben:

In dieser Position bist du verantwortlich für die Entwicklung, Koordination, Begleitung sowie Umsetzung von Aufgaben der Organisations- und Personalentwicklung. Deine Aufgaben im Detail: - Du entwickelst Maßnahmen der Personalentwicklung, wie Trainingsmodule, Seminare und Workshops. Dabei bist du unter anderem auch dafür zuständig Workshops und Tagungen zur Strategie-, Leitbild- oder Teamentwicklung zu konzeptionieren und zu moderieren. - Du berätst Führungskräfte und Beschäftigte zu den Belangen der Kultur- und Personalentwicklung. - Du arbeitest in Projekten der Organisationsentwicklung unter dem Aspekt der Auswirkungen auf das Mitarbeiterverhalten und des Changemanagements mit. - Du bist für die Qualitätssicherung und Optimierung der vorhandenen Instrumente und Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung mit verantwortlich. - Du bist für die Qualifikations- und Arbeitsplatzanforderungen und Ableitungen von Qualifizierungsmaßnahmen zuständig. Nebenbei führst du Projekte, Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Coaching und Beratung im Rahmen des agilen Programms (Programm zur Förderung agiler Arbeitsweisen) durch. - Du steuerst die inhaltliche sowie fachliche Auswahl und übernimmst die Koordination externer Trainer und Berater.

- Bewerbungsfrist:** 4. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/mitarbeiterin-mitarbeiter-wmd-fuer-die-organisations-und-personalentwicklung>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Serviceeinheit Facility Management

- Bezeichnung:** Technische Tarifbeschäftigte/
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 17/2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Ingenieurin/Ingenieur Elektrotechnik (Elt./IKS)
- Technische Gebäudeausrüstung (einschließlich Informations-, Kommunikations- und Sicherheitstechnik); Wahrnehmung von nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben im Sinne der Leistungsphasen (Lph) 1 bis 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI); Vorbereitung von Baumaßnahmen; Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauaufträgen; Bauüberwachung und -abnahme; Objektbetreuung im Rahmen der Instandhaltung, Mängelbearbeitung und Mängelbeseitigung; Ausschreibung und Durchführung von Wartungsverträgen; Sonderaufgaben auf Weisung der Gruppenleitung
- Bewerbungsfrist:** 27. Januar 2021
- Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/Elektroingenieur-Elektroingenieurin-de-j10767.html>
- Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellen/jobportal/Elektroingenieur-Elektroingenieurin-de-j10767.html>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Fachbereich Stadtplanung

Bezeichnung:	Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11
Besetzbar ab:	1. Februar 2021
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	232/2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Durchführung, Steuerung und Prüfung sowie Mitwirkung von beziehungsweise an Verfahren, Vorhaben und Prozessen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, sonstiger von der Gemeinde zu beschließender Planungen, städtebauliche Konzepte und integrativer Verfahren, städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, Maßnahmen und Verfahren des Stadtumbaus sowie des Erhaltungsrechts. Prüfung beziehungsweise Mitwirkung an der Prüfung des Planungsrechts bei Einzelvorhaben. Durchführung beziehungsweise Mitwirkung an Abstimmungsprozessen politischer Interessen und Gremien sowie Präsentation von Arbeitsergebnissen vor politischen Gremien; Bearbeitung von Drucksachen und Anfragen aus Bezirksamt (BA) und Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Organisation und Durchführung von Bürgerinnenbeteiligungsverfahren/Bürgerbeteiligungsverfahren, Workshops und anderen Partizipationsverfahren; Betreuung von Stadtteilvertretungen, Bürgerinitiativen und anderen Gremien. Schwerpunktmäßig Aufstellung von schwierigen Bebauungsplänen und Durchführung der Verfahren gemäß BauGB und AGBauGB; Mitwirkung bei der Erstellung von städtebaulichen Vertragsentwürfen; Öffentlichkeitsarbeit; Durchführung von Bürgerinnenbeteiligungsverfahren/Bürgerbeteiligungsverfahren sowie Vorbereitung und Teilnahme an Bebauungsplanverfahren betreffenden Erörterungsveranstaltungen; Zurückstellung von Baugesuchen; Erlass von Veränderungssperren; Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsprojekten, städtebaulichen Entwürfen und Zielfindungsprozessen für Bebauungsplankonzepte; Mitwirkung bei der Vergabe und Betreuung von externen Planungsleistungen; fachliche Beratung, insbesondere planungsrechtliche Beurteilung, Mitwirkung an Stellungnahmen zu Senatsplanungen und Planungen der Nachbarbezirke; Mitwirkung bei der Erfassung von Planungsgrundlagen und Daten
Bewerbungsfrist:	20. Januar 2021
Kontaktdaten:	https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/technische-Sachbearbeitung-Stadtplanung-AG-verbindliche-Ba-de-j16843.html
Internetadresse:	https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/technische-Sachbearbeitung-Stadtplanung-AG-verbindliche-Ba-de-j16843.html

Bezirksamt Mitte von Berlin

Serviceeinheit Facility Management

Bezeichnung:	Amtsärztin/Amtsarzt beziehungsweise Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 12/11
Besetzbar ab:	1. Februar 2021
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	150/2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Leitung des Internen Dienstes der Serviceeinheit Facility Management Personalmanagement Haushalts- und Investitionsplanung für die Serviceeinheit Facility Management. Kontinuierliche Information und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Beschäftigtenvertretungen • Koordinierung des Impuls-, Beschwerde- und Qualitätsmanagements • Webverantwortliche/Webverantwortlicher - Hervorzuhebende Sonderaufgaben: • Sonderaufgaben auf Zuweisung durch die SE-Leitung • Hintergrundansprechbarkeit bei Einsätzen im Katastrophenfall

Bewerbungsfrist: 27. Januar 2021

Kontakt Daten: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-des-Internen-Dienstes-der-Serviceeinheit-Facility--de-j14363.html>

Internetadresse: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-des-Internen-Dienstes-der-Serviceeinheit-Facility--de-j14363.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung (m/w/d) des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) der Region Ost**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11 (Bewertungsvermutung)/S15 Fallgruppe 1, Teil II, Abschnitt 20.4, Anlage A TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 247-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Planung, Organisation und Koordinierung der Arbeitsabläufe mehrerer Teams des RSD nach verwaltungsrechtlichen Grundlagen einschließlich der Urlaubsplanung und Vertretungsregelung - fachliche Beratung und Unterstützung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in schwierigen Einzelfällen - Mitwirkung beziehungsweise Erarbeitung fachlicher Zielsetzungen im Aufgabenbereich des RSD - Planung und Durchführung von Gruppenbesprechungen; Entwicklung von Teamarbeit; Förderung der Motivation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter insbesondere zur Fort- und Weiterbildung und zur Teilnahme an Fachveranstaltungen - Planung und Durchführung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen - Erarbeitung von dienstlichen Beurteilungen - Mitwirkung bei der Personalplanung - Mitwirkung bei der Bearbeitung von Widersprüchen und Beschwerden - Initiierung und Unterstützung von sozialräumlichen Projekten und ihre fachliche Begleitung - fachliche Anleitung der Regionalteamkoordinatorinnen/Regionalteamkoordinator - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Bedarfsanalysen für die Leistungsentwicklung nach Sozialräumen und die Erziehungshilfeentwicklungsplanung - Teilnahme an Gruppenleitersitzungen und Auswertung der Ergebnisse in den Arbeitsgruppen; Vertretung des Sachgebietes in Beratungen und Gremien innerhalb und außerhalb des Fachgebietes - Sozialarbeit in einem Aufgabengebiet des RSD (maximal 25 %) - Abwesenheitsvertretung der Regionalleitung

Bewerbungsfrist: 17. Januar 2021

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-mwd-des-Regionalen-Sozialpaedagogischen-Die-de-j17083.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fachbereichsleitung (m/w/d) Vermessung

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 15

Besetzbar ab: 1. April 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 225-4202-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - die Leitung des Fachbereichs Vermessung und damit die Führung eines Personalkörpers von ca. 54 Mitarbeiter, überwiegend im gehobenen Dienst beziehungsweise vergleichbare Tarifbeschäftigte in vier Arbeitsgruppen (Liegenschaftskataster, Geodatenservice, Außendienst, Grundstückswertermittlung) sowie die Leitung der Vermessungsstelle nach § 2 Absatz 1 VermGBln und der Umlegungsstelle des Bezirks (§§ 45, 79 BauGB) - Vertretung von Stadt AL bezüglich aller vermessungstechnisch relevanten Aufgaben - die fachliche Begleitung der Aufgaben in den vier Arbeitsgruppen: - zielorientierte Leitung des Fachbereiches - Festlegen von Handlungsleitlinien und Prioritätensetzung für die Aufgabenerfüllung des Fachbereiches - fachliche Beurteilung der Arbeitsergebnisse, Qualitätssicherung - prozessuale Entwicklung effizienter interner Aufbau- und Ablauforganisation in Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernisse - Entscheidung über Personalplanung, -auswahl, -einsatz, -verwaltung und -entwicklung und Wahrnehmung der Personalverantwortung innerhalb des Fachbereiches - Anwendung und Weiterentwicklung der Instrumente des VGG - Sicherstellung der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Verwaltungsvorschriften sowie politischer Beschlussfassungen - fachliche Abstimmung mit den Hauptverwaltungen/Fachämtern - fachliche Beratung des für Vermessung zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes - Mitwirkung in bezirklichen und überbezirklichen Gremien - Vertretung des Fachbereiches und dessen Arbeitsergebnisse in den politischen Gremien und gegenüber den Bürgern - Durchführen der Haushaltswirtschaft aller dem Stadtentwicklungsamt zugewiesenen Titel

Bewerbungsfrist: 17. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachbereichsleitung-mwd-Vermessung-de-j16751.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d)
(Dauerausschreibung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 5 TV-L Berlin, Teil III, Entgeltordnung

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet und befristet bis 31. Dezember 2021

Kennzahl: 145-3810-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - das Durchführen von Pflanz- und Pflegearbeiten, Gehölzschnittarbeiten und Baumpflegearbeiten, Wegebauarbeiten - das Aufstellen und Umsetzen von Pflanz- und Pflegeplänen für Gehölz- und Beetflächen - Mäharbeiten und Rasenpflegearbeiten unter Auswahl und Einsatz geeigneter Maschinen

und Geräte - das Ausführen von Kleinreparaturen und Fahrzeugpflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Technik - die Mitwirkung bei der Durchführung von Verkehrssicherheitskontrollen in Grünanlagen, an Bäumen und Spielplätzen und bei der Leistungs- und Qualitätskontrolle von Fremdfirmen

- Bewerbungsfrist:** 31. März 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/GaertnerGaertnerinnen-mwd-de-j13725.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung (m/w/d)
Kompensationsmanagement**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** 25. Januar 2021
- Befristung:** Mutterschutzvertretung
(anschließende Elternzeitvertretung geplant)
- Kennzahl:** 233-4300-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
Teilzeitbeschäftigung ist möglich.
- Arbeitsgebiet:** - Führen des bezirklichen und berlinweiten Kompensationsflächenkatasters in Zusammenarbeit mit den Landschaftsplanern und Schutzgebietsmanagern - selbständige Konzeption, Vergabe und Betreuung von Fachgutachten im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen - selbständige Konzeption, Ausschreibung und Begleitung (Bauleitung) von Kompensationsmaßnahmen - Erarbeitung von Bestandteilen städtebaulicher Verträge, von Durchführungsverträgen und anderen Vertragsarten zur Sicherung der vereinbarten Kompensationsmaßnahmen
- Bewerbungsfrist:** 24. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-Kompensationsmanagement-de-j16970.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)
Ordnungswidrigkeiten für die ZSBS-B**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 10 (Bewertungsvermutung)/
9b Fallgruppe 2, Anlage A, Teil I TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet

Kennzahl: 234-3400-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4/40 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Durchführung von belastenden Verwaltungsverfahren-Anordnungen/Aufforderungen/Auflagen- und von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren aus dem Fachbereich „Gewerberecht“ und „Handwerksrecht“, - Durchführung von belastenden Verwaltungsverfahren-Anordnungen/Aufforderungen- und von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich „Öffentliche Ordnung“, - Veranlassung/Durchführung und Überwachung von Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsgeldfestsetzungen/Schließungen/Ersatzvornahmen inklusive Kostenbescheiden), - Bearbeitung von Einsprüchen, Prozessbeteiligung in Ordnungswidrigkeiten-Verfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten - Beitreibung von Bußgeldforderungen - Zugriffsberechtigung für das System ProFiskal für alle Einnahmen unbegrenzt (ProFiskal-Anwender) - Erhebung von Verwarngeldern gemäß § 56 OWiG - Teilnahme an Beratungen von Zusammenarbeitsbehörden (Finanzämter, Kammern, Polizei, Zoll, Bürgerinitiativen, Betroffenenvertretungen, etc.) - alle Prüfungen/Ermittlungen/Kontrollen aus dem Zuständigkeitsbereich der ZSBS-B - Prüfungen/Kontrollen von Gewerbebetrieben, insbesondere nach GewO, HwO, SchwarzarzbG, GastG, SpielhGBln, SpielV, sowie nach NRSG, JuSchG - Zusammenstellung und Auswertung von beschlagnahmten Unterlagen - der Einsatz erfolgt in der Zentralen Stelle zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Land Berlin (ZSBS-B)

Bewerbungsfrist: 17. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterin-mwd-Ordnungswidrigkeiten-fuer-die-ZSBS-B-de-j16654.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Standortleitung in Weißensee sowie Fachgruppenkoordination (m/w/d) Blasinstrumente in der Musikschule Bela Bartók**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 Fallgruppe 2 gemäß Entgeltordnung zum TV-Musikschullehrkräfte Berlin

Besetzbar ab: 1. Februar 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 235-3620-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 30 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Leitungsaufgaben - eigenverantwortliche Raumplanung und Unterrichtsorganisation für den Standort - fachliche Anleitung der Fachgruppenkoordinatorinnen/Fachgruppenkoordinatoren und Lehrkräfte am Standort - Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern in Fachfragen (mit Sprechzeiten) - Konzeption und Leitung von Veranstaltungen am Standort und im Umkreis des Standortes, Beauftragung mitwirkender Lehrkräfte, Nachbereitung, unter anderem Zuarbeit für die Abrechnung von Honorarkräften, zur VdM Statistik und GEMA-Meldung - Entwicklung und Pflege der Ensemblekultur am Standort unter enger Abstimmung mit den Fachgruppenleitungen sowie der Musikschulleitung - Mitwirkung an Prüfungen zur Begabtenförderung und zur Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung - Budgetverantwortung für Aufgaben am Standort nach Abstimmung mit der Musikschulleitung - Kontaktpflege zu Einrichtungen und Gruppen des öffentlichen, kulturellen und sozialen Lebens im lokalen Umfeld des Standortes (zum Bei-

spiel zu Allgemeinbildenden Schulen, Museen und Galerien, Kirchengemeinden, Freien Trägern, Vereinen, Jugendtreffs und Seniorenheimen) und vieles mehr. Kooperative Arbeit am Standort Weißensee, aktuell „Bildungszentrum am Antonplatz (BZA)“ - Mitwirkung in Arbeitsgruppen zur Entwicklung und zum Betrieb des kooperativen Standortes - Vertretung des Teams BZA im Leitungsteam der Musikschule - Zusammenarbeit mit Partnern des BZA und vieles mehr. Fachkonzeption und Entwicklung - Mitwirkung in Lehrerkonferenzen, Arbeits- und Projektgruppen, Gremienarbeit - Mitwirkung am Qualitätsmanagement der Musikschule; - Unterstützung neuer inklusiver Unterrichtsangebote, Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppenleitung für Inklusion und Kooperationen und vieles mehr. Fachgruppenkoordination Blasinstrumente - Vertretung der Fachgruppe Blasinstrumente am Standort - Unterstützung der Fachgruppenleitung Blasinstrumente bei der fachlichen Entwicklung der Fachgruppe standortübergreifend sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen - Unterstützung der Veranstaltungskultur am Standort und vieles mehr. Unterrichtstätigkeit - regelmäßige Unterrichtserteilung in einem Fach der Blechblasinstrumente in verschiedenen Unterrichtsformen im Auftrag der Musikschule; - Leitung von Kammermusikgruppen und Ensembles; - Vorspiele und Mitwirkung der eigenen Schülerinnen/Schüler an Konzerten, Wettbewerben und Projekten und vieles mehr. Die Bereitschaft zu Dienst an Wochenenden, Feiertagen und Abenden sowie Dienst am anderen Ort und während der Ferienzeit muss gegeben sein.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Standortleitung-in-Weissensee-sowie-Fachgruppenkoordinator-de-j16536.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Fachgruppenleitung (m/w/d)
Elementare Musikpädagogik**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 der Entgeltordnung zum TV-Musikschullehrkräfte Berlin

Besetzbar ab: 1. Februar 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 236-3620-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 30 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Leitungsaufgaben - fachliche Anleitung der Fachgruppenkoordinatorinnen/Fachgruppenkoordinatoren und Lehrkräfte - Planung, Organisation, Durchführung und Ausbau des Fachgruppenangebots - Aufbau einer nachhaltigen und systematischen Kooperation mit Kindertagesstätten - konzeptionelle Abstimmung der Unterrichtsinhalte zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht - serviceorientierte Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Musikschulverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr Fachkonzeption und Entwicklung - Mitwirkung in Lehrerkonferenzen, Arbeits- und Projektgruppen, Gremienarbeit auch überbezirklich - Qualitätsmanagement der Fachgruppe, Mitwirkung am Qualitätssystem der Musikschule - Sicherung und gegebenenfalls Ausbau der Fachgruppe unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anforderungen und bildungspolitischen Vorgaben - Entwicklung neuer zum Beispiel inklusiver Unterrichtsangebote, Kooperationen mit Kitas, Schulen und anderen Partnern und vieles mehr Unterrichtstätigkeit - regelmäßige Unterrichtserteilung in Fächern der Elementaren Musikpädagogik in verschiedenen Unterrichtsformen im Auftrag der Musikschule - Unterrichtserbringung auch außerhalb der Musikschule, zum Beispiel in Kitas

Zusammenstellung von Gruppen - Vorspiele und Mitwirkung der eigenen Schülerinnen/Schüler an Konzerten, Wettbewerben und Projekten und vieles mehr. Die Bereitschaft zu Dienst an Wochenenden, Feiertagen und Abenden sowie Dienst am anderen Ort und während der Ferienzeit muss gegeben sein.

- Bewerbungsfrist:** 10. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachgruppenleitung-Elementare-Musikpaedagogik-mwd-de-j16429.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Fachgruppenleitung (m/w/d) Gesang**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 TV-Musikschullehrkräfte Berlin
- Besetzbar ab:** 1. August 2021
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 237-3620-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 30 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Leitungsaufgaben - fachliche Anleitung der Fachgruppenkoordinatorinnen/Fachgruppenkoordinatoren und Lehrkräfte - Planung, Organisation, Durchführung und Ausbau des Fachgruppenangebots - Entwicklung und Pflege der Chorarbeit und allgemein des Singens an der Musikschule - serviceorientierte Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Musikschulverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit - Konzeption und Leitung von Veranstaltungen der Fachgruppe - Darstellung der Fachgruppe nach außen - Zuarbeit für die Öffentlichkeitsarbeit und vieles mehr Fachkonzeption und Entwicklung - Mitwirkung in Lehrerkonferenzen, Arbeits- und Projektgruppen, Gremienarbeit auch überbezirklich - Qualitätsmanagement der Fachgruppe, Mitwirkung am Qualitätssystem der Musikschule - Sicherung und gegebenenfalls Ausbau der Fachgruppe unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anforderungen und bildungspolitischen Vorgaben Entwicklung neuer zum Beispiel inklusiver Unterrichtsangebote, Kooperationen mit Kitas, Schulen und anderen Partnern und vieles mehr Unterrichtstätigkeit - regelmäßige Unterrichtserteilung im Fach Klassischer Gesang in verschiedenen Unterrichtsformen im Auftrag der Musikschule - Unterrichtserbringung auch außerhalb der Musikschule, zum Beispiel in allgemeinbildenden Schulen - Zusammenstellung von Gruppen - Vorspiele und Mitwirkung der eigenen Schülerinnen/Schüler an Konzerten, Wettbewerben und Projekten und vieles mehr. Die Bereitschaft zu Dienst an Wochenenden, Feiertagen und Abenden sowie Dienst am anderen Ort und während der Ferienzeit muss gegeben sein.
- Bewerbungsfrist:** 10. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachgruppenleitung-mwd-Gesang-de-j16438.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Fachbauleitung (m/w/d) in der Gruppe Bauunterhaltung und Sonderprogramme
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 11 (Bewertungsvermutung)/11
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	240-3307-2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die über- tragenen Aufgaben - baufachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüber- wachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rah- men der Aufgabe bei Leistungsphasen (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnitt- lichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Teilnahme an Informationsveranstaltungen an der für die Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang zuständigen Hochschule - Mitwirkung bei der Ausbildung von Studenten im dualen Studiengang - Betreuung der Studenten bei Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung im Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Pankow von Berlin - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten
Bewerbungsfrist:	17. Januar 2021
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschrei- bung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/ Fachbauleitung-mwd-in-der-Gruppe-Bauunter- haltung-und-Sonde-de-j16981.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d) beziehungsweise Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) im Sachgebiet der Betreuungsgerichtshilfe
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10 (Bewertungsvermutung)/9b TV-L beziehungsweise S12 TV-L (jeweils Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	242-3910-2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter beziehungsweise Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Betreuungsbehörde obliegt Ihnen die selbständige Sozialberichtserstattung auf Ersuchen des Betreuungsgerichtes zur Abklärung der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung unter Prüfung und gegebenenfalls Einleitung betreuungsvermeidender Hilfen. In Rücksprache mit den Betroffenen schlagen Sie dem Betreuungsgericht geeignete Betreuerinnen/Betreuer zur Übernahme der Betreuung vor. Darüber hinaus ermitteln Sie in allen Sachverhalten innerhalb einer eingerichteten Betreuung und nehmen dazu Stellung gegenüber den Gerichten. Im Allgemeinen beraten Sie Bürgerinnen/Bürger zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen und beglaubigen diese auf Wunsch öffentlich. Ehrenamtliche und hauptberuflichen Betreuerinnen/Betreuer sowie Vorsorgevollmächtigte unterstützen Sie in der Ausübung ihres Amtes.

Bewerbungsfrist: 17. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sozialarbeiterin-mwd-bzw-Sachbearbeiterin-mwd-im-Sachgebiet-de-j17070.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)
im Sachgebiet technischer Umweltschutz**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 243-4300-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - selbständige technische Bearbeitung von Vorgängen die sich aus ZustKatOrd Nummer 18, Absatz 1; 3; 6; 8; und 9 für die Rechtsbereiche des Immissionsschutzes, Abfallrechts, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Indirekteinleitungen ergeben - Überwachungstätigkeit von gewerblichen Anlagen vor Ort unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen - Erkennen und Beurteilen von Umweltgefährdungen, gegebenenfalls Einleitung ordnungsbehördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - Beurteilung von Gutachten zum Immissionsschutz vor Geräuschen, Licht und Gerüchen sowie Beurteilung und Prüfung von Berichten zum Abfallrecht, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Indirekteinleitung; Durchführung und Überwachung von Messungen

Bewerbungsfrist: 24. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-im-Sachgebiet-technischer-Umweltschutz-de-j17061.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Leistungskordinatorin/Leistungskordinator (m/w/d) Eingliederungshilfe im Fachbereich „Teilhabe“ - im Amt für Soziales**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 10 (Bewertungsvermutung)/9b Fallgruppe 1, Anlage A, Teil I TV-L (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 244-3915-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** - Beratung, Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung über existenzsichernde Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - Beratung, Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung über Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - Prüfung und Entscheidung des vorrangigen Einsatzes von Einkommen und Vermögen für die Teilhabeleistungen nach dem zweiten Teil SGB IX - Anwendung des IT-Fachverfahrens OPEN/Prosoz für die Berechnung und Auszahlung vorgenannter Leistungsansprüche
- Bewerbungsfrist:** 17. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leistungskordinatorinnen-mwd-Eingliederungshilfe-im-Fachb-de-j17078.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Fachgruppenkordinatorinnen/ Fachgruppenkordinator (m/w/d) Zupfinstrumente an den Standorten Prenzlauer Berg und Weißensee**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b der Entgeltordnung zum TV-Musikschullehrkräfte Berlin
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 245-3620-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 30 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Koordinationsaufgaben - Vertretung der Fachgruppe Zupfinstrumente am Standort - Unterstützung der Fachgruppenleitung Zupfinstrumente bei der fachlichen Entwicklung der Fachgruppe standortübergreifend - Abwesenheits-Vertretung der Fachgruppenleitung Zupfinstrumente - Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse aus der Fachgruppe am Standort - Unterstützung bei der Veranstaltungskultur am Standort - Unterstützung der Auslastung der Fachkolleginnen/Fachkollegen am Standort in enger Abstimmung mit der Fachgruppenleitung und Standortleitung. - Mitarbeit im Leitungsteam des Standorts Fachkonzeption

und Entwicklung - Mitwirkung in Lehrerkonferenzen, Arbeits- und Projektgruppen, Gremienarbeit - Mitwirkung am Qualitätssystem der Musikschule - Vor- und Nachbereitung, Durchführung und Leitung von Standortberatungen der Fachgruppe und Arbeitsgemeinschaften am Standort - Unterstützung neuer zum Beispiel inklusiver Unterrichtsangebote, Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern in enger Zusammenarbeit mit der Fachgruppenleitung für Inklusion und Kooperationen sowie der Standortleitung Unterrichtstätigkeit - regelmäßige Unterrichtserteilung im Fach Klassische Gitarre in verschiedenen Unterrichtsformen im Auftrag der Musikschule - Leitung von Kammermusikgruppen und Ensembles - Zusammenstellung von Gruppen - Vorspiele und Mitwirkung der eigenen Schülerinnen/Schüler an Konzerten, Wettbewerben und Projekten vorbereiten, durchführen/betreuen und auswerten - Organisation von und Teilnahme an Probenwochenenden und Ferien-Workshops - Beratung der eigenen Schülerinnen/Schüler und Schülereltern - Verantwortung für die eigene Auslastung - Führen von regelmäßigen Lehrberichten und Beurteilungen - fachliche und organisatorische Zusammenarbeit und Abstimmung mit Fachkolleginnen/Fachkollegen und Kooperationspartnern - eigene Fort- und Weiterbildung. Die Bereitschaft zu Dienst an Wochenenden, Feiertagen und Abenden sowie Dienst am anderen Ort und während der Ferienzeit muss gegeben sein.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachgruppenkoordinatorinnen-mwd-Zupfinstrumente-an-den-Sta-de-j17066.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung (m/w/d)**
Beistandschaft in einer Rate im Fachdienst
Kindschaftsrecht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11 (Bewertungsvermutung)/10 Teil I, Anlage A TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. Februar 2021

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 246-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Anleitung der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und Organisation der Aufgabenverteilung - Kontrolle der Arbeitsergebnisse innerhalb der Fachgruppe in qualitativer und quantitativer Hinsicht - Analyse und gegebenenfalls Anpassung von Arbeitsabläufen in der Arbeitsgruppe zur Effizienzsteigerung im Einvernehmen mit der Fachdienstleitung - Abschließende Bearbeitung von Schriftsätzen für Gerichte - Entscheidung grundsätzlicher Fragen und schwieriger Einzelfragen in Beistandschaftsangelegenheiten - Führung von Verfahren in Unterhalts- und Statusangelegenheiten von Minderjährigen gemäß § 173 FamFG - Wahrnehmung von Gerichtsterminen - Urkundsperson nach SGB VIII - Bearbeitung und Freigabe von Zahlungsverkehr mit der Zentralen Vormundschaftskasse und in SoPart - Beobachtung und Umsetzung gesetzlicher Änderungen und aktueller Rechtsprechung inklusive der notwendigen Information der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Fachdienstleitung - Führen von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen, Orientierungs- und anlassbezogenen Gesprächen einschließlich Erstellung von dienstlichen Beurteilungen - Durchführung von Teambesprechungen; Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsbedarfe

Bewerbungsfrist: 17. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gruppenleitung-mwd-Beistandschaft-in-einer-Rate-im-Fachdie-de-j17081.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung (m/w/d)
im Bereich Vormundschaften/Pflegschaften
im Fachdienst Kindschaftsrecht**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: 1. Januar 2021

Befristung: befristet

Kennzahl: 241-4040-2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet:

- Bearbeitung von Pflegschafts- und Vormundschaftsakten nach Abstimmung mit dem Amtspfleger/-vormund
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen
- Vorbereitung von Schriftsätzen in gerichtlichen Verfahren
- verwaltungsmäßige Bearbeitung von Zahlungsverkehr
- Beachtung von Überleitungsansprüchen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Dienstleistern
- Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft, der Vaterschaftsanfechtung und der Unterhaltsermittlung
- Beratung und Unterstützung junger Volljähriger gemäß § 18 KJHG
- Beratung und Unterstützung von minderjährigen Schwangeren
- Urkundsperson nach SGB VIII
- Recherchezuarbeit bei Neufällen

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-im-Bereich-Vormundschaften-Pflegschaften-de-j17057.html>

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Bezeichnung: **Oberbaurätin/Oberbaurat**
beziehungsweise
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter
(mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet
Kennzahl: 2021-019-16553
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40 beziehungsweise 39,4
Wochenstunden

Arbeitsgebiet: Leiterin/Leiter des Fachbereiches Bau- und Wohnungsaufsicht. Ihr Arbeitsgebiet umfasst: Leitung des Fachbereiches Bau- und Wohnungsaufsicht (BWA) • Personalverantwortung für derzeit 35 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; • Vertretung der Amtsleitung für den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht; • koordinierende Leitung der Arbeitsgruppen Allgemeine Verwaltung, Hochbau, Sonderbau und Wohnungsaufsicht inklusive Haustechnik; • Steuerung der Arbeitsprozesse im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht; • Entscheidungen über Baugenehmigungen, Genehmigungsfreistellungen, Befreiungen planungsrechtlicher Art und Abweichungen für schwierige Bauvorhaben, Zurückstellungen, Beseitigungsanordnungen; • Verwaltungsstreitverfahren, Widersprüche und Beschwerdeangelegenheiten (gemeinsam mit Stadt Jur); • Vermitteln von Fachwissen an die unterstellten Dienstkräfte; • Führung von Einstellungsgesprächen (gemeinsam mit der Amtsleitung), Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Gesprächen und regelmäßigen Gesprächsrunden; • Führen von Beurteilungsgesprächen; • Aufgaben nach § 70 LHO mit Anordnungsbefugnis für die Ein- und Ausgabetitel des Fachbereiches BWA; • Unterschriftenbefugnis für alle Schreiben, die nicht der Schlusszeichnung durch die/den Dezernentin/Dezernenten oder der Amtsleitung vorbehalten sind; • Mitwirkung bei der Kosten- und Leistungsrechnung (gemeinsam mit der Amtsleitung) für den Fachbereich BWA; • Beantwortung politischer Anfragen; • Vertretung der behördlichen Entscheidungen vor den Gremien des Bezirksamtes. Unsere Anforderungen: Das Anforderungsprofil ist Bestandteil der Stellenausschreibung und kann im beigefügten PDF unter „weitere Informationen“ eingesehen werden. Es gibt detailliert wieder, welche fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen die Stelle erfordert und ist außerdem Grundlage für die Auswahlentscheidung.

Bewerbungsfrist: 22. Januar 2021

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leiterin-des-Fachbereiches-Bau-und-Wohnungsaufsicht-de-j16553.html>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leiterin-des-Fachbereiches-Bau-und-Wohnungsaufsicht-de-j16553.html>

Humboldt-Universität zu Berlin

Lebenswissenschaftliche Fakultät - Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften

Bezeichnung: **Landwirtschaftstechnische Beschäftigte/
Landwirtschaftstechnischer Beschäftigter
(m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 (Fallgruppe 2) TV-L HU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: Drittmittelfinanzierung befristet bis 31. August 2021

Kennzahl: DR/226/20

Vollzeit/Teilzeit: halbe-Teilzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Technische Mitarbeit im Projekt „Technische Verfahren für geschlossene Pflanzenproduktionssysteme zur Minderung von THG-Emissionen und klimabedingten abiotischen Stress“ (MinTHG), insbesondere Auswahl und Anwendung der verschiedenen Methoden zur Analyse von Pflanzeninhaltsstoffen, Anlage von wissenschaftlichen Versuchen einschließlich Pflanzenpflege, Datenerhebung und -verarbeitung

- Bewerbungsfrist:** 5. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die
Humboldt-Universität zu Berlin
Lebenswissenschaftliche Fakultät
Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften
Prof. Ulrichs (Sitz: Lentzeallee 55-57)
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
oder bevorzugt per E-Mail in einer zusammengefassten PDF-Datei an:
susanne.sbeih@agrار.hu-berlin.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/landwirtschaftstechnische-r-beschaefigte-r-m-w-d-mit-1-2-teilzeitbeschaeftigung-e-10-fgr-2-tv-l-hu-drittmittelfinanzierung-befristet-bis-31-08-2021>

Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

- Bezeichnung:** Justizvollzugshauptsekretärin/
Justizvollzugshauptsekretär (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 8
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** 25/2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Gruppenbetreuerin/Gruppenbetreuer und Freigangssachbearbeiterin/Freigangssachbearbeiter - Schicht- und Wechseldienst - in der Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße, Beratung, Betreuung und Beaufsichtigung von Inhaftierten, Freigangssachbearbeitung, Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Teilanstaltsleitung und der Gruppenleitung bei der Vollzugsplanung der einzelnen Inhaftierten sowie Mitwirkung bei der Behandlung; Durchführung von Kontrollen und Durchsuchungen; Umsetzung von Maßnahmen und Anordnungen; Entscheidung über das Ein- und Ausbringen von Gegenständen und über Haftraumausstattung; Durchführung von Aus- und Vorfürungen, Ausgängen und Bewachungen.
- Bewerbungsfrist:** 20. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin
Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Justizvollzugshauptsekretr-in-mwd-de-j16398.html?agid=30>

Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

Bezeichnung:	Justizvollzugsamtfrau/Justizvollzugsamtmann (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 11
Besetzbar ab:	1. Januar 2021
Befristung:	keine
Kennzahl:	26/2020
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit, bedingt Teilzeit geeignet
Arbeitsgebiet:	Vollzugsdienstleiterin/Vollzugsdienstleiter in der Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße. Fachliche Leitung der in der Teilanstalt eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Unterstützung der Teilanstaltsleiterin/des Teilanstaltsleiters. Mitwirkung bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Behandlung von Inhaftierten, der Personalführung und des Personaleinsatzes des allgemeinen Vollzugsdienstes.
Bewerbungsfrist:	20. Januar 2021
Kontaktdaten:	Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/JustizvollzugsamtmannJustizvollzugsamtfrau-mwd-de-j16495.html?agid=30

Lette-Verein Berlin

Stiftung des öffentlichen Rechts

Bezeichnung:	Lehrkraft an einer staatlich anerkannten Schule des Gesundheitswesens für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12
Besetzbar ab:	1. Februar 2021
Befristung:	31. Juli 2021
Kennzahl:	12_2020_1
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Erteilung von Unterricht in den theoretischen und praktischen Ausbildungsfächern gemäß PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, vorrangig in den Unterrichtsfächern Apothekenpraxis einschließlich EDV, Botanik- und Drogenkunde Medizinproduktkunde, Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde, Körperpflegekunde.
Bewerbungsfrist:	18. Januar 2021
Kontaktdaten:	Leiter der PTA-Schule der Stiftung Lette-Verein Herrn Hermann Bock Viktoria-Luise-Platz 6, 10777 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.letteverein.berlin/ueber-uns/stellenangebote/>

Lette-Verein Berlin

Stiftung des öffentlichen Rechts

Bezeichnung: **Pharmazeutisch-technische Assistentin/
Pharmazeutisch-technischer Assistent (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6

Besetzbar ab: 1. Februar 2021

Befristung: 31. Januar 2022

Kennzahl: 12_2020_2

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Unterrichtsvorbereitung, -unterstützung, -nachbereitung in den praktischen Fächern Galenische Übungen, Chemisch-pharmazeutische Übungen und Übungen zur Drogenkunde • Beaufsichtigung und Anleitung der Schülerinnen/Schüler bei praktischen Arbeiten nach Anweisung der Lehrkraft in den oben genannten Praktika • Bereitstellen von Arzneistoffen und Geräten, Einrichten von Schülerarbeitsplätzen • Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der pharmazeutischen Qualitäts- und Hygienestandards • Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Praktikumsinhalte • Mitwirkung an Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der praktischen Prüfungen • Verwaltung, Pflege, gegebenenfalls Wartung sowie gegebenenfalls Registrierung von technischen Geräten, Chemikalien, Verbrauchsmaterialien und Medien

Bewerbungsfrist: 18. Januar 2021

Kontaktdaten: Leiter der PTA Schule der Stiftung Lette Verein
Herrn Herrmann Bock
Viktoria Luise-Platz 6, 10777 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.letteverein.berlin/ueber-uns/stellenangebote/>

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Bezeichnung: **Leitung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: B2 BbgBesO/B2 a.T.

Besetzbar ab: nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: keine

Kennzahl: 01/LBV/2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Leitung und Führung der Abteilung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit den Aufgabenfeldern: • luftverkehrsrechtliche Fachplanung für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, später Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg, sowie die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen ca. 80 Landeplätze, • Genehmigungsaufsicht über die genannten Flugplätze, einschließlich der Erteilung von Flugplatzbetreiberzeugnissen nach EU-Recht,

• Vollzug der den Ländern übertragenen Aufgaben nach EU-Recht und Luftverkehrsgesetz, insbesondere die Aufsicht über die Eigensicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber und die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, • Prüfungen für und Erteilung von fliegerischen Erlaubnissen zur privaten Nutzung, • Genehmigung und Aufsicht über Flugschulen und Rundflugunternehmen, • Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen unter anderem für Luftfahrtveranstaltungen, besondere Nutzung des Luftraums, Außenstarts und Außenlandungen sowie Aufstiegserlaubnisse für unbemannte Luftfahrzeuge, • Bearbeitung von Luftfahrthinderungsangelegenheiten und Vertretung als Träger öffentlicher Belange der Luftfahrt und Luftsicherheit, • Wahrnehmung der Luftaufsicht. Die Abteilungsleitung ist für die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LuBB mit derzeit rund 60 Beschäftigten in vier Dezernaten sowie für die ordnungsgemäße und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Behörde verantwortlich. Ihre Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- Bestimmung von Zielen, Aufgaben und Prioritäten entsprechend der einer stetigen Fortentwicklung unterliegenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und der verkehrspolitischen und fachlichen Zielsetzungen der Länder Berlin und Brandenburg, • praktische Umsetzung der Zielvorstellungen und -vorgaben in konkrete Entscheidungen und Maßnahmen, • Fortschreibung des bestehenden, an den Vorgaben des EU-Rechts orientierten Managementsystems, • Koordinierung und Ausgleich unterschiedlicher Interessen des Luftverkehrs, insbesondere am Flughafen Berlin Brandenburg, mit Belangen des Umwelt- und Schallschutzes in der Fachplanung und beim Vollzug, • fachliche und rechtliche Beratung sowie Abstimmung mit den Obersten Luftfahrtbehörden Berlins und Brandenburgs in allen Belangen des Luftverkehrs und der Luftsicherheit, • Vertretung der LuBB gegenüber den Geschäftsführungen der Flugplatzunternehmen und sonstigen Beteiligten am Luftverkehr.

Bewerbungsfrist: 8. Januar 2021

Kontaktdaten: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Personalreferat
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam
Sie können Ihre Bewerbung alternativ auch unter Angabe der Kennzahl per E-Mail, Anlagen im PDF-Format, an:
MIL-Personalreferat@mil.brandenburg.de übersenden. Bitte formulieren Sie den Betreff dabei folgendermaßen: 01/LBV/2020, Nachname, Vorname.
Für Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen Frau Rabe, Telefon: 0331 866-8051 gern zur Verfügung.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AL%20LuBB_MIL_Ausschreibungstext.pdf

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Bezeichnung: Referentin/Referent
Landesweite IKT-Strategie mit Schwerpunkt IKT-Architektur (w/m/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/14 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: keine

Kennzahl: V 26/2020

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Das Aufgabengebiet umfasst: - Koordination der Weiterentwicklung der IKT-Architektur des Landes Berlin - verantwortliche Bearbeitung und Entscheidung beziehungsweise Entscheidungsvorbereitung von Anträgen

zur Ausnahmegenehmigung von der IKT-Strategie/IKT-Architektur des Landes Berlin - Steuerung, Koordination und Organisation des IKT-Architekturboards Berlin - Information und Beratung der Behörden des Landes Berlin bei der Auslegung der IKT-Architektur/IKT-Strategie.

Bewerbungsfrist: 13. Januar 2021

Kontaktdaten: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
(Dienstort: Martin-Hoffmann-Straße 16, 12435 Berlin)

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Referentin-Landesweite-IKT-Strategie-mit-Schwerpunkt-IKT-A-de-j16697.html>

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Bezeichnung: **Mitarbeit im Bereich „Rechtsangelegenheiten einschließlich Prozessführung“ (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/14

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 53/20

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Rechtsangelegenheiten einschließlich Prozessführung; Mitwirkung an Gesetz- und Verordnungsgebung; rechtliche und kulturelle Grundsatzangelegenheiten, Konzeptentwicklung, Projektsteuerung und -koordination. Gremientätigkeit; gutachterliche Stellungnahmen, Votierungen, Senats- und Parlamentsangelegenheiten.

Bewerbungsfrist: 14. Januar 2021

Kontaktdaten: Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung über das Berliner Jobportal ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Mitarbeit-im-Bereich-Rechtsangelegenheiten-einschl-Prozess-de-j16000.html>

Vergabeplattform Berlin:
www.berlin.de/vergabeplattform

Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten für die Lehrkräfte und das pädagogische Personal der Berliner Grundschulen zum Thema „Umgang mit religiös und politisch motivierten Konflikten in Grundschulen“

Interessenbekundungsverfahren

1 - Ausgangslage und Zielsetzung

Die **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie** beabsichtigt, überregionale Fortbildungen zum Thema „Umgang mit religiös und politisch motivierten Konflikten in Grundschulen“ im Jahr 2021 anzubieten. Dabei umfasst das Themenspektrum auch die Bereiche Demokratiebildung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt, interkulturelle Bildung und Erziehung sowie die Prävention von (sprachlicher, psychischer und physischer) Gewalt und Diskriminierung.

Ziel ist es, den Grundschullehrkräften Hintergrundwissen zu den genannten Themen zu vermitteln und deren Kompetenzen im Umgang mit politisch und religiös motivierten Konflikten im Schulalltag zu fördern.

2 - Allgemeine Bestimmungen

2.1 - Verfahrensgrundlagen

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verfährt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO). Ziel dieses Interessenbekundungsverfahrens (IBV) ist es, zunächst einen Überblick über potentielle externe Träger/Kooperationspartner zu erlangen.

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Konzepte werden unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Unparteilichkeit ausgewertet.

2.2 - Ansprechpartnerin

Auskünfte erteilt die durchführende Stelle. Alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Interessenbekundungsverfahren stehen, sind schriftlich oder auf elektronischem Weg an die durchführende Stelle zu richten.

2.3 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt sind Organisationen, die die unter Punkt 4 aufgeführten Forderungen erfüllen.

2.4 - Durchführende Stelle

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Abteilung II, Grundsatzangelegenheiten und Recht des Bildungswesens
Allgemeinbildende Schulen; Lehrkräftebildung
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Ansprechpartnerin: Annett Kreuziger

E-Mail: annett.kreuziger@senbjf.berlin.de

2.5 - Form der Anträge

Die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren hat in Papierform, gegebenenfalls digital zu erfolgen.

2.6 - Termine

Die Interessenbekundung muss bis zum **15. Februar 2021, 10 Uhr** bei der durchführenden Stelle in einem fest verschlossenen Umschlag beziehungsweise digital mit der Kennzeichnung „Verschlossen/Fortbildungen Grundschule“ beziehungsweise unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse bei der durchführenden Stelle vorliegen.

Eine persönliche Entgegennahme der Interessenbekundung erfolgt montags bis donnerstags in der Zeit von 9 bis 15 Uhr, freitags von 9 bis 14 Uhr in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin.

2.7 - Terminüberschreitungen

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

2.8 - Vergütung

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmenden durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

2.9 - Verwendung/Veröffentlichung

Die vorliegenden Unterlagen dürfen ausschließlich nur für die Interessenbekundung verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Veröffentlichung, (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Genehmigung der durchführenden Stelle nicht statthaft. Die der durchführenden Stelle übersandten Unterlagen gehen in ihr Eigentum über. Das Urheberrecht der Verfasser bleibt gewahrt.

2.10 - Verschwiegenheit

Die Interessentin beziehungsweise der Interessent hat, auch nach Beendigung des Interessenbekundungsverfahrens, über die bei ihrer beziehungsweise seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie beziehungsweise er hat hierzu alle an der Erstellung der Interessenbekundung beschäftigten Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter zu verpflichten.

3 - Projektbeschreibung

3.1 - Grunddaten

3.1.1 - Auftraggeber

Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

3.1.2 - Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beginnt nach gegenwärtigem Stand der Planung am 15. März 2021 und endet am 30. November 2021.

3.1.3 - Projektbeschreibung

Ziel ist es, überregionale Fortbildungen für die Lehrkräfte und das pädagogische Personal an Berliner Grundschulen zum Thema „Umgang mit religiös und politisch motivierten Konflikten in Grundschulen“ anzubieten. Dabei umfasst das Themenspektrum auch die Bereiche Demokratiebildung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt, interkulturelle Bildung und Erziehung sowie die Prävention von (sprachlicher, psychischer und physischer) Gewalt, Diskriminierung und Mobbing. Die Fortbildungen sollen zum einen Hintergrundwissen zu religiös und politisch motivierten Konflikten, die im Schulalltag vorkommen, vermitteln. Zum anderen sollen die Fortbildungen die Kompetenzen der Lehrkräfte im Umgang mit religiös und politisch motivierten Konflikten und Vorfällen fördern.

Das Projekt soll mehrere Fortbildungsveranstaltungen, nach Absprache in Form von Präsenz- und/oder Online-Kursen, zu den oben genannten Themen und insbesondere zur Prävention von Islamismus und Muslimfeindlichkeit und zur Prävention von Antisemitismus, Diskriminierung und Rassismus, umfassen.

Zu den verschiedenen genannten Themenbereichen sollten jeweils Basismodule und Vertiefungsmodule mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen angeboten werden.

Die Basismodule sollten Einführungscharakter haben und Hintergrundwissen zu den verschiedenen Themen vermitteln. Die Vertiefungsmodule sollten auf den Basismodulen aufbauen und die Inhalte des Basismoduls erweitern.

Inhaltlich soll verstärkt auf aktuelle und schülernahe beziehungsweise schulnahe Probleme eingegangen werden. Ziel ist es, die Urteilskompetenz und Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte im Umgang mit Konflikten im Schulalltag zu fördern. Sowohl Konflikte mit und unter den Schülerinnen und Schülern als auch Konflikte mit den Eltern oder der Familie sind dabei in den Blick zu nehmen.

Die Entwicklung einer diskriminierungskritischen und demokratischen Schulkultur ist dabei das übergeordnete Ziel. Das Konzept soll daher Überlegungen zu langfristig wirkenden und in die Breite des Kollegiums hineinwirkenden Maßnahmen enthalten. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Vernetzung und des Austauschs zwischen den Schulen in ausgewählten Stadtteilen mitgedacht werden.

3.1.4 - Umfang der Zuwendung

Vorbehaltlich der im Doppelhaushalt 2020/2021 zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Fortbildungsangebote bis zu 60 000 Euro im Jahr 2021 vorgesehen.

4 - Anforderungen an die Interessentin beziehungsweise den Interessenten

4.1 - Inhaltliche Vorgaben

Die Interessentin beziehungsweise der Interessent verfügen über

- Expertise in Fragen der Demokratie- und Menschenrechtsbildung, Gewaltprävention und gewaltfreie Kommunikation

- Expertise in Fragen der politischen Bildung und in Fragen religiöser Vielfalt
- grundlegende Erfahrungen in der didaktisch-pädagogischen Arbeit im Rahmen von schulischer Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Lehrkräftefortbildung (Grundschule)
- Kenntnisse über Konflikte/Konfliktpotentiale im thematischen Zusammenhang im Bereich der Grundschule

4.2 - Leistungsbeschreibung

Die Interessentin beziehungsweise der Interessent konzipiert und führt im Auftrag und in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß des Titels der Interessensbekundung Fortbildungsangebote durch, das heißt insbesondere:

- Einsatzkoordination von Referentinnen und Referenten;
- Entwicklung und Umsetzung des inhaltlichen sowie didaktisch-pädagogischen Konzeptes unter Berücksichtigung einer diversitybewussten Materialauswahl;
- Das Konzept muss mindestens drei Basismodule sowie zu jedem Basismodul mindestens zwei Erweiterungsmodule beinhalten. Jedes Modul sollte mehrfach angeboten werden;
- Durchführung der Fortbildungsangebote nach Ansprache in Form von Präsenz- und/oder Online-Kursen;
- Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes und Nachweis der Verwendung der durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) zur Verfügung gestellten Mittel;
- Die Interessentin beziehungsweise der Interessent garantiert mit ihrem beziehungsweise seinem Antrag, dass das zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Fortbildungsangeboten vorgesehene Personal über die notwendigen Erfahrungen, Fähigkeiten und zeitlichen Kapazitäten verfügt, um die Aufgaben sach- und fristgerecht in hoher Qualität umzusetzen.

4.3 - Einzureichende Unterlagen

4.3.1 - Organisationsbezogene Unterlagen

Die Interessentin beziehungsweise der Interessent ist aufgefordert, die nachfolgenden Angaben/Unterlagen einzureichen:

- Vorstellung der Interessentin beziehungsweise des Interessenten: Kurzdarstellung, unter anderem Gründung, Standort, bisherige Tätigkeitsbereiche, projektbezogene Referenzen, Benennung der zur rechtsgeschäftlichen Befugnis Bevollmächtigten, Nachweis über die wirtschaftliche Zuverlässigkeit durch das Finanzamt.

4.3.2 - Konzepterwartung

Das einzureichende Konzept enthält unter anderem Aussagen zu folgenden Aspekten:

- inhaltliche und didaktisch-pädagogische Überlegungen zur Planung, Durchführung und Evaluation der Fortbildungsangebote
- Finanzierungskonzept auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Mittel

5 - Bewertung der Interessensbekundungen

Die Prüfung und Bewertung der durch die Interessentinnen beziehungsweise Interessenten eingereichten Unterlagen erfolgen unter Berücksichtigung aller verlangten Angaben beziehungsweise Nachweise. Sämtliche nachprüfbar oder ins Einzelne gehenden Behauptungen in den eingereichten Unterlagen werden als verbindliche Zusagen angesehen und gelten als verbindlich zugesicherte Eigenschaft.

Jugendhilfespezifische Interessensbekundung zur Durchführung eines Modellprojektes zur Weiterentwicklung digitaler Methoden in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Interessensbekundungsverfahren

In einem Interessensbekundungsverfahren analog § 7 LHO wird ein Träger zur Durchführung eines Modellprojektes gesucht, der sowohl über das informationstechnische Knowhow als auch über umfangreiche methodische sozialpädagogische Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, um zur Weiterentwicklung digitaler Methoden in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) beizutragen, sie zu stärken und zu unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt. Das Verfahren dient ausschließlich der Vorbereitung der Entscheidung über die Vergabe einer Zuwendung. Rechtliche Forderungen oder Ansprüche auf Ausführung der Maßnahme oder finanzielle Mittel seitens der Bewerberinnen und Bewerber bestehen gegenüber der Senatsverwaltung nicht.

In Zeiten der Pandemie haben die (Berliner) Träger der Jugendsozialarbeit unterschiedliche Schritte unternommen, um über digitale Medien Kontakt zu ihren Zielgruppen zu halten und auszubauen. Hierbei zeigen sich unterschiedliche Herausforderungen beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere bezüglich der Frage, welche Methoden sich für die Jugendsozialarbeit im digitalen Raum sowie in der Verschränkung digitaler und analoger Lebenswelten eignen beziehungsweise wie die Überleitung an der Schnittstelle zwischen digitalen auf analoge Kanälen funktionieren kann.

Ziel ist die Intensivierung der Jugendsozialarbeit im digitalen Raum. Die etablierten Berliner Träger der Jugendsozialarbeit sollen in ihren Bemühungen nachhaltig und aktiv unterstützt werden, digitale Methoden der Jugendsozialarbeit in ihr Repertoire aufzunehmen sowie bereits erprobte Methoden und Kompetenzen zu fördern und gemeinsam weiterzuentwickeln.

Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte:

- Kontaktaufbau zu den Trägern der Jugendsozialarbeit
- Erweiterung und Unterstützung digitaler Ansätze in der Jugendsozialarbeit
- Weiterentwicklung eines (aufsuchenden) Digital-Streetworks unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen
- Fortbildungs- und Schulungen für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Chancen, Bedingungen, Methoden und gegebenenfalls Standards digitaler Jugendsozialarbeit
- Definition von Kompetenzfeldern, Schnittstellen sowie Übergänge in analoge, herkömmliche Angebote und Hilfesysteme
- Erarbeiten von Leitfäden und Arbeitshilfen für die Praxis unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen
- Transfer von Erfahrungen auch aus anderen Bereichen
- Anforderungen an den Träger
- Der Träger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und engagiert sich satzungsgemäß im Bereich der Sozialen Arbeit.
- Er verfügt über das erforderliche informationstechnische Knowhow als auch über umfangreiche methodische sozialpädagogische Fachkenntnisse und hat Erfahrungen in der Fortbildung und Schulung von Fachkräften.
- Der Träger legt ein Konzept vor, das eine Projektstruktur zur Umsetzung sowie die Darstellung bisheriger Erfahrungen, Kompetenzen und Kenntnisse mit Bezug auf das geplante Projekt beinhaltet.
- Die Umsetzung des Modellprojektes soll in enger Zusammenarbeit und Austausch mit den Trägern der Jugendsozialarbeit in Berlin erfolgen.

Die Überprüfung der Arbeit des Modellprojektes sowie die Realisierung der angestrebten Ziele erfolgen im Rahmen eines regelmäßigen Wirksamkeitsdialoges anhand definierter, inhaltlicher Kriterien. Steuerungsrounds finden (anfänglich vierteljährlich) unter Beteiligung der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt der Senatsverwaltung für Inneres und Sport statt.

Finanzvolumen für das Projekt im Rahmen der Zuwendung nach § 44 LHO pro Jahr: ca. 100 000 Euro. Geplanter Projektbeginn ist der 15. Januar 2020.

Interessierte Träger werden gebeten, bis zum **13. Januar 2021** schriftlich ihr Interesse zu bekunden und folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftliches Konzept
- Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem sich insbesondere eingesetzte Eigenmittel ergeben
- eine Übersicht mit Qualifikationsnachweisen über das beabsichtigt einzusetzende Personal

Bitte richten Sie Ihre Interessenbekundung an:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Abteilung III - Jugend und Kinderschutz

Referat III C

Frau Brachaus - III C 41 -

E-Mail: Elke.Brachaus@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Die eingegangenen Angebote werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach einheitlichen Zuschlagskriterien bewertet.

Die Entscheidung über den Zuschlag soll in der zweiten Kalenderwoche 2021 getroffen werden.

Aufgebot

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Aktenzeichen 70 II 06/20

Die DSL Bank, eine Niederlassung der Deutschen Bank AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17634548, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte von Pankow, Blatt 31999N in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 371 000 Euro, 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 15. April 2021 vor dem Amtsgericht Pankow/Weißensee anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 32/20

Herr Peter Rudolf Lichtel, Devrientweg 12, 12207 Berlin, und Herr Carlos Ariel Estevez Gomez, Devrientweg 12, 12207 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lichterfelde des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 10 553 in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 16 300 DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 21. April 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 41/20

Michaela Leue, Flurweg 30 A, 12357 Berlin, Angelika Skaletzki, Fritz-Werner-Straße 21, 12107 Berlin, Andreas Staks, Reichweindamm 8, 13627 Berlin, und Yvonne Staks, Ahlener Weg 23, 12207 Berlin, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch von Lankwitz des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 4437 (Bezeichnung: Annastraße 7; Wohnung Nummer 1) in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 21 400 DM, und in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 16 300 DM. Jeweils eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin. Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum 3. März 2021 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und die Grundstückseigentümer die Grundpfandrechte erwerben können.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 70 II 37/20

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg, Gemarkung Stadt Charlottenburg, Blatt 22132 in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Hypothek zu 100 000 DM mit bis zu 14 % Zinsen und 2 % Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 28/20

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Zehlendorf des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 4482 in Abteilung III Nummer 8 zugunsten der Stadtsparkasse Münster in Münster eingetragene Grundschuld zu 140 000 DM wird für kraftlos erklärt.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Wedding

Aktenzeichen 70 II 26/20

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Claudia Ohnsorge, Medebacher Weg 3, 13507 Berlin, Antragstellerin, hat das Amtsgericht Wedding durch die Rechtspflegerin Frau Schultze am 16. Dezember 2020 beschlossen: Der Teilgrundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mitte, Gemarkung Heiligensee, Blatt 3892 in Abteilung III Nummer 7a für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Stuttgart, Stuttgart, Zweigniederlassung der Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main eingetragene Grundschuld zu 37 716 Euro (letztrangiger Teilbetrag) wird für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufruf

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **CLUB OF HOME e. V.** (VR 27182 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2020 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin